Polit. g. ~~319.~~
317 i
Förster

<36605937200014
S
<36605937200014
Bayer. Staatsbibliothek

Johann Christian Försters

Prof. Phil. in Halle

Einleitung
in die
Staatslehre
nach den Grundsätzen
des
Herrn von Montesquieu
zum Gebrauche seiner Zuhörer.

Halle im Magdeburgischen,
verlegt von Carl Christian Kümmel. 1765.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Vorerinnerung.

Da ich noch einige besondere Erinnerungen in Absicht des esprit des Loix des Herrn von Montesquieu, als in einem eigenen Vorberichte, voranschicken werde: so habe ich hier nur mit wenigen die Veranlassung dieser nachstehenden Bogen zu melden.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Vorerinnerung.

Da ich noch einige besondere Erinnerungen in Absicht des esprit des Loix des Herrn von Montesquieu, als in einem eigenen Vorberichte, voranschicken werde: so habe ich hier nur mit wenigen die Veranlassung dieser nachstehenden Bogen zu melden.

Ich hatte mir vorgenommen, die Grundsätze der Staatslehre zu einem Gegenstand meiner Vorlesungen in diesem Sommer zu machen, ich suchte dazu ein geschicktes Lehrbuch, und ich fand sehr viele, darin aus den ersten Grundsätzen der Weltweisheit diese Wissenschaft mit vieler Gründlichkeit und Genauigkeit hergeleitet ist.

So gut nun diese Art des Vortrags sonst seyn mag, so glaube ich doch immer, man thue bey allen practischen Wissenschaften am besten, wenn man die Erfahrung, diese grosse und treue Lehrmeisterin, zum Grunde legt, und wenn das, was auf diesem Wege erkannt worden, mit Sätzen der Ver-

nunft zu einem Systeme verbunden wird.

Es ist ungemein leichte, wenn man bloß ohne Rücksicht auf die Erfahrung ein Lehrgebäude einer practischen Wissenschaft durch die Vernunft aufzuführen sucht, daß solche Gesetze und Regeln angenommen und bewiesen werden, bey deren Beobachtung Menschen vorausgesetzt werden müsten, die in eine andere Welt, als in diese gehöreten; und ein Weltweiser, der bey der Staatslehre wenig oder nicht auf die Erfahrung Achtung giebt, wird gar leicht einen Staat bilden können, der sehr nahe an eine platonische Republik kommt, worin die Gesetze an sich zwar sehr gut und heilsam seyn können, nur Schade, daß die wirk-

lichen Bewohner dieses Erdbodens nie Glieder eines solchen Staats seyn können.

Wird aber durch die Erfahrung zuerst erkannt: so sind die Menschen, und so sind die Staaten auf diesem Erdboden, so muß nachher die Vernunft nur noch einen Schritt weiter gehen, und diese muß darum lehren: so solten die Menschen, und so solten die Bürger seyn. Es versteht sich von selbst, daß dieses Sollen ienen Erfahrungen, wie es wirklich ist, nicht widersprechen, sondern nur die wahren und eigentlichen Vollkommenheiten entwickeln müsse.

Dieses eben ist der Weg, den der Präsident von Montesquieu bey seinem Wercke über die Gesetze betreten hat.

hat. Ich wünschte, daß eben diese Art des Vortrags bey der gesamten practischen Weltweisheit erwählt würde.

Nun hatte ich mir anfangs vorgenommen, bloß einen Auszug aus diesem vortreflichen Wercke zu machen, und denselben zum Grunde bey meinen Vorlesungen zu legen. Hier fand ich Schwierigkeiten, denen ich nachgeben muste. Davon will ich nichts sagen, daß Montesquieu Werck nicht nach einer akademischen Methode, so wenig als ich mit manchen sagen möchte, es sey ohne Ordnung und Verbindung geschrieben worden. Bey dieser Art von Beschuldigungen gehet man gar leicht zu weit: findet man in einer Schrift nicht eben die Ordnung, die man zu der seini-

gen gemacht, so wird entsetzlich übereilt geschlossen, folglich ist gar keine, folglich ist lauter Verwirrung darin. Nach andern Regeln denckt ein Lehrer der Wissenschaften, der diese Anfängern erklärt, und nach andern ein Gelehrter, der seinen Gedancken den freyen Lauf verstatten kan, ohne Rücksicht, daß auch angehende Gelehrte so gleich die Kette seiner Schlüsse deutlich fassen und von ihrer Richtigkeit völlig überzeigt werden möchten.

Zur Staatslehre gehören manche Untersuchungen, auf welche sich Montesquieu nicht eingelassen hat. Ein grosser Geist, wie er war, läßt sich nicht auf alles in einer Wissenschaft ein, weil er nicht für Anfänger schreibt; manche

che Sachen sind ihm klein, wenig interessant, schon oft genug gesagt u. s. w. So darf aber ein Lehrer nicht dencken, der andere unterrichtet, und der denen, die er unterrichtet, nur erst die ersten Züge der Wissenschaft erklären muß. Freylich entsteht hierdurch eine Art des Vortrages, die manchen von denen vielleicht weniger gefält, welche entweder Gelehrte geworden sind, ohne auf Schulen gewesen zu seyn, oder die nachher in den Wissenschaften so weit fortgerückt sind, daß sie manches auf den Schulen erlernte ohne Schaden vergessen haben, oder die überall Schönheit und Witz, Geschmack und Artigkeit suchen. Daher entsteht die Klage, oder der Spott über die Schriften solcher Lehrer: sie

schmeckten nach der Schule, in ihnen hersche der Schulton u. s. w. Dis alles zugegeben, so würde man zu spotten aufhören, wenn man sich den Lehrer der Anfänger in seinen gesamten Verhältnissen vorstellete, vorausgesetzt, daß er nur nicht Thorheiten und Pedantereyen für nothwendig zur Schule hält.

Alles dis gesagte, hat mich bestimmt, meinen ersten Entwurf fahren zu lassen und statt eines Auszugs aus dem Wercke des Montesquieu lieber eine Einleitung in die Staatslehre zu verfertigen, wo ich auf seine Grundsätze bauete.

Ich würde diesen Mann nicht verehren, sondern ich müste ihn anbeten, wenn ich ihn überall folgen wolte, aber zur Schande der Weltweisheit würde ich

denn den Namen eines Liebhabers der Weltweisheit führen. Nach meinem neuen Entwurfe konte ich nun zusetzen, ändern, weglassen, bestimmen, eine andere Ordnung erwählen, u. s. w. aber ich konte doch in allen auf seine Grundsätze bauen, und sehr vieles mit seinen eigenen Worten sagen, ich konte meinen Zweck erreichen, und ich bin überzeugt, daß meinen Herren Zuhörer die Erhaltung ihrer Absicht leichter geworden, die bey einem blossen treuen Auszuge unmöglich gewesen seyn würde.

Vieles habe ich lieber mit Worten anderer Staatslehrer sagen wollen, als mit den meinigen, weil die Worte von Meistern in der Kunst gemeiniglich mehr gefallen als andere.

Will man endlich sagen: Kentniß und Erfahrung bildet einen Staatsmann, und diese letzte befördert iene. Aber eure Kentniß ist bloß aus Büchern und Nachdencken, ihr seyd ohne Erfahrung, und durch diese ist selbst eure Erkentniß nicht bestätigt; so gestehe ich dieses ein, aber man wird mir erlauben, der Frau von Maintenon hierbey nachzusprechen: „ich kan nicht mehr thun, als allgemei„ne Maximen ausstreuen.„ Meine Leser sind doch so billig gegen mich, daß sie mit dieser Entschuldigung einer Dame zufrieden seyn! und nun habe ich auch nicht Ursache, an eine noch gekünsteltere zu gedencken. Geschrieben auf der Friedrichsuniversität den 23ten September 1765.

Einige allgemeine

Anmerckungen

über das Werck von den Gesetzen des Herrn von Montesquieu.

§. I.

Unter die Schriften, welche in diesem Jahrhunderte das mehreste Aufsehen gemacht haben, gehört auch vorzüglich des Präsidenten von Montesquieu sein Werck von den Gesetzen. Es ist mit einem gantz ungemeinen

nen Beyfalle aufgenommen und es ist der Verfasser davon mit den erhabensten Lobsprüchen gleichsam überschüttet worden. Mr. de Maupertuis und Mr. d'Alembert haben diesen vortreflichen Mann nach seinem Tode seinen Verdiensten gemäß gelobet; aber es hat diesem Wercke ebenfals nicht an Widersprüchen gefehlt. Man hat in Franckreich mehrere Erinnernngen dagegen gemacht. Montesquieu selbst muste sich gegen die Einwendungen, die die Verfasser der memoires de Trevoux ihm entgegen gestellt hatten, vertheidigen. Mr. Huerne de la Mothe setzte in drey Büchern diesen grossen Präsident so herunter, daß er alle Zeit für verlohren ausgiebt, die man auf ihm verwende. In England hat man es mehrmahls in öffentlichen Schriften für gantz gefährlich ausgegeben. In Italien hat der Graf von Cantaneo einen veritable Esprit des Loix wider ihn herausgegeben, und in Teutschland hat es ihm auch nicht an Gegnern gefehlt.

Montesquieu stützt sein gantzes Werck auf die Erfahrung, deswegen nimt er die Geschichte, welche nichts anders, als eine Samlung von

fremden

fremden Erfahrungen ist, überall zu Hülfe, und sein Tiefsinn, seine Reflection und Nachdencken ziehet daraus allgemeine Sätze und Regeln für die gantzen grossen Gesellschaften. Soll darum gegen diesen Mann gestritten werden, so muß das, was ihm entgegen gesetzt wird, entweder auf die historischen Nachrichten, oder auf seine dogmatischeu Sätze gehen.

Gegen die Nachrichten in dem Montesquieu, die sich auf die römische Geschichte beziehen, hat der Herr Doktor Ernesti in Leipzig, in seinen opusculis philologicis sehr feine Erinnerungen gemacht, und in Absicht der dogmatischen Sätze hat man bald wider diesen, bald wider ienen Einwendungen vorgetragen. Diese können auf besondere Sätze gehen, oder sie können sich auch auf das Gantze, und auf die Anlage seines Wercks beziehen. In Absicht dieser letzten haben wir uns vorgesetzt, nur einige derselben an diesem Orte zu erwegen.

§. II.

Wenn Montesquieu den Grund, auf welchem die verschiedenen Regierungsformen beruhen,

aufsucht

aufsucht, und nachher ein gantzes Gebäude von den wichtigsten Regeln auf diese angenommene Gründe stützet, so ist dis ohnstreitig die Seele seines gantzen Buchs.

Nun komt es darauf an, ob er hierin richtig ist, oder nicht. Freylich müssen die Folgen, die aus unrichtigen Fordersätzen fliessen, ebenfals unrichtig seyn, so wie dieienigen wahr und richtig sind, die aus richtigen Fordersätzen auf eine erweißliche Art abgeleitet werden. Montesquieu selbst giebt diese von ihm erklärten Gründe für den Schlüssel zu sehr vielen Gesetzen aus. Vergleicht man einen Staat mit einer Machine, so hat ein ieder seine eigene Feder, welche alle Bewegungen in dieser Machine verursacht, Montesquieu legt gleichsam die verschiedenen Staatsmachinen auseinander, und findet bey einer ieden eine andere Feder. Diese ist ihm der Grund und die Quelle aller Gesetze, wenn sie vernünftig seyn sollen.

§. III.

Hat er nun einmal diese Grundregeln vestgesetzt, so setzt er sich auch mit seinem Geiste in das

graue

graue Alterthum der längst verschwundenen Staaten. Nach seinen ihnen vorgeschriebenen allgemeinen Grundgesetzen sucht er ihre Handlungen zu erklären und eine aus der andern herzuleiten. Nun kan etwas aus einem angenommenen Grunde erklärt, und es kan von ihm eben aus diesem Grunde Rechenschaft angegeben werden: aber nur folgt nicht so gleich, folglich ist der angezeigte Grund der wahre, die angenommenen Maximen sind auch eben die Maximen gewesen, nach welchen die Alten gehandelt haben. Die Kunst kan die Natur zwar sehr verändern, aber sie kan sie niemals gänzlich ausrotten. Weder ehemals noch ietzt kan darum einer von diesen angenommenen Gründen allgemein und nach allen Handlungen der Glieder eines Staats gelten, so gut als er auch der wahre Grund seyn könte, nach welchem alles eingerichtet werden müste, nur daß er genugsam eingeschrenckt und den übrigen Pflichten der Menschen angepast würde.

Uebrigens, wenn man hierbey mehr auf das Gantze siehet, so können die angegebenen Gründe die richtigen seyn, ob sie gleich in Absicht vieler eintzeln Bürger eines Staats ihnen nicht die Ma-

ximen und die Grundregeln bey ihren Handlungen sind.

§. IIII.

In Republiken hingegen soll nach der Meynung des Montesquieu die Tugend der Grund der Regierung seyn, aber sie ist nicht die sittliche, sondern die politische, welche er selbst in dem fünften Kapitel des vierten Buchs durch die Liebe zu den Gesetzen und zu dem Vaterlande erklärt. Diese nun, so einfach sie auch ist, so hält er sie doch gar nicht in einer monarchischen Regierung nothwendig. An ihre Stelle setzt er hier die Ehre, und diese ist nicht die wahre, sondern eine bloß eingebildete und falsche Ehre, welche aber dem gemeinen Wesen so nützlich sey, als die wahrhafte und eigentliche Tugend den Privatpersonen nützlich seyn würde. Er vergleicht hier eine Monarchie mit einer schönen Machine; so wie in dieser die Kunst so wenig Kräfte und Räder anwendete, als nur möglich, eben so müsse die Staatslehre in den Monarchien die wichtigsten Sachen mit so weniger Tugend bewerckstelligen lassen, als nur möglich sey. An die Stelle der Tugenden müssen seiner Meynung nach die Gesetze treten, die Tugenden

den selbst aber erlasse der Staat, und darum wären auch in wohleingerichteten Monarchien fast lauter gute Bürger, selten aber ein tugendhafter Mann, denn dazu werde der Vorsatz erfordert, tugendhaft zu seyn.

Alles das, was er hiervon gesagt hat, sucht er am Ende des dritten Buchs aus der Geschichte zu bestätigrn, und unterscheidet sorgfältig in Monarchien den Fürsten und das Volck, und drückt sich hierbey so aus: „ich weiß sehr wohl, daß tugendhafte Fürsten nicht selten sind, aber meine Meynung ist, daß es in einer Monarchie sehr schwer sey, daß auch das Volck tugendhaft seyn könne.„

§. V.

Es ist natürlich, daß diese Vorstellungen, so freymüthig sie sind, entsetzlich gefährlich erscheinen können. Und aus dieser Vorstellungsart haben mehrere gegen den Montesquieu geredet. Wir wollen nur die Gedancken von zwey Gelehrten hierüber hören.

Der junge Herr von Moser, dieser Menschenfreund, und dieser wahre Patriot hat in seinen Beherzigungen mehrere Klagen über diese

politische Tugend, die in Republiken nothwendig seyn soll, deren man aber in Monarchien entbehren könte, geführt.

Dem Herrn von Moser gefält der Ausdruck der Tugenden, der politischen Tugenden gar im im geringsten nicht; und gesetzt, meynt er, daß mit diesem Ausdrucke, sich untadelhafte und richtige Begriffe verbinden liessen, so würde Montesquieu doch besser gethan haben; sie lieber politische Triebfedern zu nennen; denn es sey unmöglich, die Tracht dieser Erscheinung, der politische Tugend, für das Gewand der Tugend zu erkennen.

Die Ehre in den Monarchien gefält ihm eben so wenig, da er sie so lächerlich und verachtungswürdig geschildert habe. Und es ist richtig, Montesquieu beschreibt diese Ehre auf einer Seite, die ihr lächerlich genug ist. Wir verweisen hierbey unsere Leser auf das dritte Kapitel in dem dritten Buch des Esprit. Es wird richtig angemerckt, daß Montesquieu das Wort Tugend nicht allezeit in der ihm vestgesetzten Bedeutung, sondern mehrmals auch in dem gewöhnlichen moralischen Verstande gebrauche, wodurch natürlich eine Verwirrung entstehen müsse, die hier

aber

aber nie ohne Nachtheil seyn könne, da unter der nicht nöthigen Tugend in Monarchien auch die moralische verstanden werden könte, wodurch man ihn so gar für einen Prediger der Laster halten müste.

Nach alle diesen nun meynt der Herr von Moser: es habe Montesquieu die Maximen, nach welchen man zu handeln pflegte, auf eine satyrische Art dargelegt, darum sey es lächerlich, wenn man sich mit einer grossen Zuversicht auf ihn berufen, und aus ihm Sätze ziehen wolle, an die er doch nicht einmal im Traume gedacht hätte.

§. VI.

Daß er eine gute Laune zur Satyre gehabt, das beweisen mehrere seiner Schriften und am vorzüglichsten seine persianischen Briefe; und daß in sehr vielen Stellen seines Esprit die feinste Satyre liege, das liegt am Tage, wenn man nicht offenbar unbillig gegen ihn als einen ehrlichen Mann verfahren will. Ohne Satyre bey ihm einzugestehen, würde heissen, ihn höchst unbillig auszulegen, folglich würde man ihn gar nicht verstehen. Der erste Satz einer vernünftigen

Auslegungkunst ist immer dieser: „ein Ausleger muß billig seyn, dis heist, er muß die Erklärung, die den Vollkommenheiten des Schriftstellers am gemässesten ist, so lange für die wahre erachten, bis das Gegentheil aus überwiegenden Gründen erwiesen werden kan.„ Solte nun Montesquieu überall nach den Buchstaben, ohne Satyre anzunehmen, verstanden werden, so würde er sagen; nur ein Schatten, nur ein Schein von Ehre folglich nur ein Spielwerck ist die grosse Kraft, welche die gantze Machine eines Staats, der monarchisch ist, bewegen muß. Will man hier gute Bürger haben, Tugend ist nicht nöthig, vielmehr würde diese die Eitelkeit der Ehre aufheben, und das darf nicht geschehen. Genug, wenn nur die Sitten ungezwungen und das Betragen artig ist, auf Rechtschaffenheit kommt es nicht an, es würden wohl gar von ihr manche Artigkeiten verdrungen werden. Wäre denn wohl Montesquieu ein rechtschaffener Mann, ein tugendhafter Schriftsteller? Kan nun aber eine Erklärung gefunden werden, wobey die Ehre, die wahre Ehre dieses Mannes völlig aufrecht stehet, so muß diese die wahre und iene falsch seyn. Dieses

ses ist unsere Meynung, und wir glauben, Herr von Moser werde so wenig alles in dem Montesquieu für Satyre halten, so wenig wir alles eigentlich erklären können.

Wir wollen unsere Meynung deutlicher sagen, oder vielmehr, wir wollen das etwas weitläuftiger ausführen, was wir in der Vorerinnerung kurtz gesagt haben. Montesquieu betritt bey seinem Wercke den sichern Weg der Erfahrung, er hat darum aus eigener so wol, als aus fremder Erfahrung erklärt: so ist es in Republiken, so ist es in Monarchien u. s. w. Wer wolte aber sagen? und so ist alles edel, vortreflich, untadelhaft. Eben daher kam Montesquieu auf Gedancken, die sich besser mit einer lachenden Miene, als mit einer philosophischen Ernsthaftigkeit sagen lassen. Hatte er nun den wahren Grund bey allen Regierungsformen nach unwidersprechlich wahren Erfahrungen gefunden, so hat er das Thörichte bey der Anwendung desselben oft nicht besser als in einer Satyre zeigen können. Der Philosoph muß hierbey dem vernünftigen Historicus die Hand bieten, findet dieser, dis oder ienes ist die Triebfeder, so muß iener diesen gefundenen wahren Grund

so erklären, daß er mit dem gantzen Gebäude der Pflichten eines Menschen bestehe, oder kan er damit nicht verbunden werden, so muß er den Widerspruch desselben mit ienem Gebäude von Pflichten darthun. Wir haben dis in Absicht des Despotismus gethan. Noch einmal: Montesquieu, der auf die Geschichte siehet, sagt uns: so ist es, wir müssen, da wir Weltheisheit und Geschichte in einem Zusammenhang hierbey bringen müssen, wir müssen sagen: so solte es seyn.

§ VII.

Es ist eine dem Herrn von Moser rühmliche Zärtlichkeit, daß ihm der Name der Tugend bey dem nicht gefallen will, was der Herr von Montesquieu politische Tugend nennt, und daß er wünscht, daß man es lieber eine politische Triebfeder nennen möchte, weil man, wie er sich ausdruckt, unmöglich die Tracht dieses moralischen Geschöpfs der politischen Tugend für das Gewand der Tugend erkennen könte. Irren wir nicht, so hat vielleicht diese Empfindlichkeit ihren Grund in Absicht der teutschen, nicht aber in Absicht der lateinischen und der französischen Spra-

che, wie dis Herr von Moser in Absicht der lateinischen selbst eingestehet. Im Lateinischen bedeutet virtus nicht immer das, was wir die eigentliche Tugend nennen, sondern auch oft eine iede gute Beschaffenheit eines Dinges. Dis gilt auch von dem frantzösischen Wort vertu. Es gehet dis so durch mehrere Sprachen, so bedeutet la virtú im italiänischen so gar die Musik und Geometrie, und ich will es den Teutschen überlassen, ob man allezeit auch im gemeinen Leben, bey dem Worte Tugend die eigentliche moralische Tugend verstehe: kurtz, das Wort Tugend, wie das lateinische virtus und das frantzösische la vertu sind überall viel bedeutende Wörter, und diese mehrern Bedeutungen, die so ein Wort hat, sind so bekannt, daß nach dem Zusammenhange, wo es stehet, es nicht leicht eine Verwirrung verursachen wird, nur vorausgesetzt, daß der Verfasser, wenn diese Verwirrung ia zu besorgen wäre, die Bedeutung ausdrücklich anzeigt, welche er damit verbindet. So hat es der Herr von Montesquieu gemacht, er hat ausdrücklich im vierten Buche Kap. 5. da er diese Tugend, als den Grund der Republiken beschreibt, sie durch die Liebe der Ge-

setze und des Vaterlandes erklärt. Gebraucht er es an andern Orten, wo nichts von diesem Grunde der Republiken gesagt wird, so wird der Zusammenhang leicht zeigen, welche Bedeutung er nun damit verbinde.

Bey alle dem wird endlich die Unschicklichkeit des Worts Tugend dem Herrn von Montesquieu nicht selbst zur Last gelegt werden können. Er hat frantzösisch geschrieben, und da ist es bekannt, daß dieses Wort nicht beständig das bezeichne, was wir sittliche Tugend nennen, wäre dieses nun bey dem teutschen Worte Tugend anders, so müste es mehr dem Uebersetzer des Montesquieu, als ihm selbst zur Last gelegt werden. Aber auch im Teutschen ist das Wort vielbedeutend, und man denckt nicht immer dabey die eigentlich so genannte wahre Tugend.

§. VIII.

Noch erst in diesem Jahre hat der Herr Hofrath Geiger gar heftig wider den Esprit des Loix geredet. Er begleitete die teutsche Uebersetzung des contract social des bekannten Mr. Jean Jaque Rousseau theils mit widerlegenden Anmerkungen, theils mit

mit einer Vorrede und mit einem Anhange. In iener hat er historisch von dem Präsidenten, seinem Wercke und von Schriften, die wider diesen Esprit sind, oder die von dieser Sache, aber besser als Montesquieu handelten, geredet, und in dem Anhange gehet er mehrere Stücke dieses berühmten Wercks durch, und macht manche gar wohl gegründete Anmerckungen darüber.

Uns gefällt es nicht, daß dem Herrn Hofrathe seine Laudsleute sehr wohl und die ietzigen Frantzosen ihm gar nicht gefallen. Es ist gut, daß man mit einem patriotischen Eifer darzuthun sucht, die Teutschen verdienten keinesweges als Leute, die zur Gelehrsamkeit gar wenig Fähigkeiten hätten, verachtet, die Franzosen hingegen über alle erhoben zu werden. Aber man muß nur nicht im Lobe zu weit, so wenig als im Tadel gehen. Es isi allezeit eine Pedanterey, wenn Gelehrte einer Nation eine andere als ganz ungeschickt zur Gelehrsamkeit verachten, und es ist eine doppelte Pedanterey, wenn Teutsche ihre Landesleute zu sehr erniedrigen, die Franzosen aber zu sehr erheben. Alle Verachtung trift hier mittelbarer Weise den, der verachtet, zugleich mit, und diese Verachtung wird immer ei-

ne

ne Unwissenheit voraussetzen, was die Teutschen in den Wissenschaften thun. Eine allgemeine Billigkeit erfordert hierbey, daß man auf die Bemühungen der Gelehrten unter allen Nationen Achtung gebe, und sich entweder dieselben auf eine kluge und vernünftige Weise zu Nutze mache, oder, wenn dis nicht geschehen kan und soll, daß man die Gelehrten einer solchen Nation, die man hoch schätzet, nicht allein ehre und alle andere nichts achte. Bey einer vernünftigen Achtung der Gelehrten darf nicht ihre Nation und ihr Vaterland, es müssen ihre Verdienste in Anschlag kommen.

§. VIIII.

Der Herr Hofrath tadelt an dem Montesquieu die Ordnung und die Verbindung. In dem Anhange druckt er sich deshalb so aus: „Die „Ordnung der Bücher und Capitel ist oftmals „ganz willkührlich, ganz unbegreiflich, und „bisweilen liessen sich auf gleiche Weise noch an„dere Materien einschalten, die dem Zusammen„hange keinen Eintrag thun würden. An deutliche, „zulängliche, vollständige, ausführliche und be„stimmte Begriffe, an richtige Schlüsse und bin„dige

„ dige Beweisse ist gar nicht zu gedencken u. s. w. „
Kurtz Herr Geiger tadelt an ihm die Ordnung, weil er nicht die mathematische Ordnung angewendet hat.

Es ist mir nichts verdrießicher, als Streitigkeiten über die Methode und über die Ordnung. Diese ist wüllkührlich, und einer folgt diesen, ein anderer folgt andern Regeln. Herr von Montesquieu schrieb nicht in den Verhältnissen, in welchen die mathematische Ordnung die beste ist. Er schrieb als ein Mann für Männer und darum brauchte er nicht, wie für Anfänger, ihnen alles auf die accurateste Art und nach den Regeln einer Schullogik zu beweisen. Es kann iemand sehr vernünftig dencken, ob er gleich nicht mathematisch denckt. Deutlichkeit finde ich allerdings in dem Esprit des Loix, aber was einem deutlich ist, das ist deswegen nicht also dem andern, und was einem verworren vorkomt, das komt nicht nothwendig dem andern auch verworren vor. Dis ist hier der Fall Der Präsident von Montesquieu ist hier und da schwer zu verstehen, und hier und da könte auch eine strenge Vernunftlehre in Absicht der von ihm gegebenen Begriffe und der Erweise manches

ches erinnern. Er schreibt oft kurtz, und daher wird er dunckel scheinen; aber ist man erst mit seiner kurzen und zusammengepreßten Schreibart bekannt; so wird das gar sehr deutlich, was vorher bey dem ersten Anblicke ziemlich undeutlich war, und ist manchmal dieser oder iener Begriff nicht bestimmt genug, so ist dis eine Kleinigkeit, die einem grossen Manne so übel nicht genommen werden darf. Diese kleinen Fehler sind von den grösten Leuten begangen worden, und man hat sie ihnen in Betracht ihrer andern überwiegenden grossen Verdienste leicht zu gute gehalten. Das ist aber der schöne Zug eines grossen Geistes, viel neues und brauchbares, vorausgesetzt, daß es wahr und gegründet sey, zu sagen, und das ist ein schöner Zug eines mittelmäsigen Genies, die von ienem begangenen kleinen Fehler zu verbessern. Hundert solche geringe Unachtsamkeiten kommen uns in den unschätzbaren und allgemein geltenden Büchern des Grotius vor, aber niemand beschuldiget ihn deshalb, er sey ein Mann ohne Ordnung, ohne bestimte, ohne ausführliche Begriffe, und ohne richtige und zureichende Beweise.

§. X.

Wichtiger ist es, was der Herr Hofrath von den vom Montesquieu festgesetzten Gründen der Regierungsformen sagt Es wird ihm in dem Anhange gar sehr zur Last gelegt, daß er nur die Ehre und zwar nur die Scheinehre zum Grunde und zu der Triebfeder bey den Monarchien macht, in ihnen darum zwar lauter ehrliche Bürger, aber keine tugendhafte Leute finden kan, und selbst GOtt und der Vorsehung dancket, daß sie ihn habe in einer Monarchie gebohren werden lassen, folglich wird ihm Schuld gegeben, er dancke GOtt, daß er zwar ein ehrlicher Bürger, aber kein tugendhafter Mann sey.

Wir haben dagegen nichts anders zu sagen, als daß, unserer Meynung nach, der Herr Hofrath hierbey nicht eingesehen hat, daß Montesquieu eine feine Satyre hier vorgetragen habe. Das findet er durch die Erfahrung, daß in Monarchien die Ehre der Grund und das höchste Gesetz sey, nach welchem man handle. Und hierbey stellen sich seiner Seele so wunderliche Erscheinungen vor, die aus diesem Grundsatze völlig erklärt werden können, und die nur darum lächerlich sind, weil nicht die wahre

Ehre

Ehre, sondern, weil ein eitler Stoltz bey ihnen zum Gruude gelegt war, daß er eben dabey füglich die Warheit mit einem beisendem Saltze vortragen konte. Erkennet man durch die Erfahrung den wahren Grund, wobey viel lächerliches und viel kleines seyn kan, so muß die Vernunft nachher diesen gefundenen Grund in seiner ihm gebührenden Vollkommenheit vorstellen.

Wird nun diese Art der Erklärung angenommen, die auch nach den Regeln einer vernünftigen Auslegung bloß nnd allein gelten kan, so dünckt uns, ist die Satyre von den Schöpsenzungen, die der Herr Hofrath von den Präsidenten entlehnet, und auf ihn angewendet hat, nicht wohl auf ihm gezogen worden. Er redet satyrisch, er wird eigentlich verstanden und so wird er lächerlich gemacht, aber wer? nicht der wahre Montesquieu, sondern ein erdichteter Montesquieu, der die ihm beygelegten Meynungen sich nicht hat im Traume beyfallen lassen.

§. XI.

Auf andere Stellen, weswegen Montesquieu getadelt worden ist, können wie uns hier nicht einlassen. Wir trauen uns nicht, alles in ihm zu verthei-

vertheidigen, wir haben deswegen an mehreren Orten ihn zu widerlegen suchen müssen. Und weil die Ordnung nicht von der Beschaffenheit war, daß sein Werck oder ein Auszug daraus zum Grunde zu dogmatischen Vorlesungen füglich gelegt werden konte, so haben wir seine Ordnung lieber gäntzlich verlassen, und uns nach unserm Gutdüncken eine erwehlt, die wir nach unserer Absicht für die schicklichste halten. Eben dadurch konten wir uns vorarbeiten, diesen Verfasser an denen Orten zu verlassen, und ihm zu wiederlegen, wo wir mit seinen Gedancken nicht zufrieden seyn konten. Montesquieu verlangt dis selbst von seinen Lesern, da er ihnen mit seinem eigenen Beyspiele vorangegangen ist, und in den neuen Auflagen seines Wercks manches geändert und verbessert hat, wodurch er von seinen ehemaligen Gedancken abgegangen. So vortreflich sein Werck und mit so einem erwünschten Beyfalle es aufgenommen worden; so gestehen doch selbst die, die ihn am mehresten loben, manche Fehler in seinen Wercken ein. Unsere Leser erlauben, eine Stelle aus der Lobrede, die Mr. d' Alembert auf ihn gehalten hat, hier beyzufügen. Er sagt von ihm. „Der Herr von Mon-

„ tesquieu ist unter uns in Absicht der Wissen„ schaft der Gesetze das gewesen, was Descartes „ in Absicht der Weltweisheit war: er bringt uns „ oft zu einer neuen Erkentniß, aber manch„ mahl betrügt er sich, und indem er irret, so un„ terrichtet er selbst die, welche ein mehreres gelesen „ haben. „

§. XII.

Seit dem in den letzten vierzig Jahren in Teutschland eine Weltweisheit empor gekommen, worin alles aus Begriffen und aus allgemeinen Grundsätzen bewiesen wird; ist zufälliger Weise daher der Schade bey vielen entstanden, daß sie mit diesen philosophischen Beweisen sich überall begnüget, und sich nicht eben um Belesenheit und Bestätigung aus ältern Philosophen bekümmert. Dieser Fehler ist auch eine geraume Zeit in den gesamten Theilen der practischen Weltweisheit gewesen. Man hat aber erkannt, daß man mit dieser mathematischen Methode, die Wissenschaften, sonderlich der practischen Wissenschaften zu erklären, am füglichsten auch Erfahrungen und Geschichte verbinden müsse. Herr Prof. Hanov in Danzig

hat

hat darum in seiner Politik mehrere Erläuterungen aus der Geschichte mit angebracht, und unserer Meynung nach, gehet man, besonders in der Staatslehre am sichersten, wenn man, wie Montesquieu, aus der Geschichte die Regeln dieser Wissenschaft herleitet. Hierzu wird Arbeitsamkeit und Nachdencken bey dem, was man liest, und hierzu wird Philosophie erfordert, um ein System zu bauen, welches mit der Vernunft bestehet, und mit der Erfahrung übereinstimmt. Durch die blosse Geschichte lernt man nichts gantzes, und durch die blosse Vernunft nichts genug brauchbares, darum müssen beyde Arten der Erkentnißgründe unter einander verbunden werden.

Entwurf
der nachstehenden Einleitung.

I. Das erste Buch, von den Gesetzen in Absicht der Grundverfassung eines Staats.

1. Das erste Hauptstück, von den Gesetzen, welche unmittelbar aus der Natur der Regierung entstehen.

a. Der erste Abschnitt, von dem Staate überhaupt,

α. Erklärung der Gesetze §. 1 — 3. der natürlichen §. 4 — 6. und der willkührlichen §. 7.

β. allgemeines Gesetz der Gesellschaften und Folgen daher §. 8 — 15.

b. Der zweyte Abschnitt, von den verschiedenen Regierungsformen.

α. Grund derselben §. 16.

β. allgemeine Erklärung derselben §. 17. 18.

γ. besondere Erklärung

1. der Democratie §. 19 — 27.

2. der Aristocratie §. 28 — 32.

3. der Monarchie §. 33 — 36. wobey noch ein Anhang in Absicht des Despotismus beygefügt wird §. 37 — 39.

c. Der dritte Abschnitt, von den Gesetzen der Erziehung,

α. überhaupt §. 40. 41.

β. insonderheit,

1. Regeln, die sich auf die Regierungsformen beziehen §. 42 — 47.

2. allgemeine Regeln und Abtheilung der Schulen, nebst ihrer Einrichtung §. 48 — 63.

d. Der vierte Abschnitt, von den Gesetzen in Absicht der Religion.

α. Vortheil derselben in Absicht des Staats §. 64-69.

β. besonderer Vortheil der christlichen, dabey

1. Montesquieu widerlegt wird, wenn er behauptet, daß die protestantische Religion sich nicht für Monarchien, und die catholische eben nicht für Republiken schicke §. 70. 71.

2. ihr

2. ihr Zusammenhang mit der Staatslehre erklärt wird §. 72—77

2. Das zweyte Hauptstück, von den Verhältnissen der Gesetze.

a. Der erste Abschnitt, von diesen Verhältnissen überhaupt,

α. gegen die Natur und den Grund der Regierung §. 78—85.

β. gegen die Religion, das Naturrrecht und die Staatslehre §. 86—95.

b. Der zweyte Abschnitt, von den Gesetzen im Verhältnisse gegen die Freyheit.

α. Unterschied der Freyheit in Absicht auf die Staatsverfassung und iu Absicht auf die Bürger §. 96. 97.

β. Grund des Daseyns oder des Mangels der Freyheit § 98—103. woraus

γ. einige Folgen abgeleitet werden §. 104—111.

c. Der dritte Abschnitt, von den Gesetzen im Verhältnisse gegen das Clima;

α. überhaupt §. 112. 113.

β. insonderheit

1. Verbindung der Gesetze mit den Pflichten der Menschen ohne Absehen auf das Clima §. 114. 115.

2. Entstehungsart der Sklaverey §. 116.

3. Lebensart der Einwohner nach dem Clima §. 117—121.

d. Der vierte Abschnitt, von den Verhälnissen der Gesetze in Absicht der Zahl der Einwohner.

α. Erklärung der politischen Rechnungen §. 122.

β. Widerlegung der Meynung des Montesquieu, daß ietzt weit weniger Menschen leben als zu Cäsars Zeiten, §. 123—128. dabey die Gründe desselben geprüft werden 129—132.

γ. Sorge für die Bevölckerung eines Staats;

a. durch den Ehestand §. 133—139.

b. durch Erziehung der Kinder §. 140—143.

c. durch Gesundheitsanstalten §. 144—147.

d. durch Anlockung fremder Bürger §. 148—154.

II. Das zweyte Buch, von den Gesetzen in Absicht der Landesregierung.
1. Das erste Hauptstück, von der Landesregierung überhaupt,
a. überhaupt §. 155 — 160.
b. insonderheit,
α. Vollkommenheiten der höchsten Obrigkeit eines Staats §. 161 — 165.
β. Vollkommenh. der Unterobrigkeiten §. 166 - 175.
2. Das zweyte Hauptstück, von der Landesregierung insonderheit.
a. Der erste Abschnitt, von der Policey und dem Justitzwesen.
α. Erklärung der Policey
a. überhaupt §. 176 — 178.
b. insonderheit werden die Stücke der Sorge der Policey erklärt, 1) Sicherheit §. 179 — 187. 2) Bequemlichkeit §. 188 - 190.
β. Erklärung des Justitzwesens §. 191 — 202.
b. Der zweyte Abschnitt, von den Gesetzen des Nahrungsstandes.
α. verschiedene Arten derselben §. 203. 204.
β. insonderheit
a. Landwirthschaft §. 205 — 217.
b. Handwercke und Manufacturen §. 218 - 227.
c. Handel,
1. überhaupt §. 228 — 236.
2. insonderheit
α. von dem Gelde §. 237 — 242.
β. von dem Wechsel §. 243 — 245.
γ. von den Beförderungen des Handels, theils den allgemeinen, §. 246 — 253. theils den besondern, durch eine Banck §. 254 — 260. und durch Policey-anstalten §. 261 — 266.
c. Der dritte Abschnitt, von den Gesetzen in Absicht der Staatseinkünfte.
α. Erklärung und allgemeine Regeln §. 267 bis 270.

β. Ab-

β. Abtheilung dieser Einkünfte nach ihren Quellen und besondere Regeln dabey §. 271—281.
γ. Abgaben durch die Accise und Zoll §. 282-290.
δ. Abgaben von unbeweglichen Gütern §. 291-292.
ε. Personen, die bey Erhebung dieser Abgaben gebraucht werden §. 293. 294.
ζ. ausserordentliche Wege, die Bedürfnisse des Staats zu befriedigen, dabey Montesquieu Meynung von der Schädlichkeit der Nationalschulden und des Hrn. von Bielefeldt ihm entgegenstehender Lehrbegriff geprüft wird §. 295-304.
d. Der vierte Abschnitt, von den Gesetzen in Absicht der Staatsausgaben,
α. der ordentlichen §. 305—313.
β. der ausserordentlichen §. 314—321.
e. Der fünfte Abschnitt, von den Gesetzen in Absicht der Macht eines Staats,
α. überhaupt §. 322—328.
β. insonderheit
a. von dem Soldatenstande, wo die Meynungen des Montesquieu und des Graf Moritz in Absicht der Grösse des Heers geprüft werden § 224—237.
b. von den vesten Plätzen und dem Kriegesvorrathe §. 238—341.
c. von dem Unterschiede der wahren und der relativen Macht eines Staats §. 342—358.
III. Das dritte Buch, von den Gesetzen eines Staats in seinen Verhältnissen mit andern Staaten betrachtet.
1. Das erste Hauptstück, von den allgemeinen Pflichten eines Staats gegen andere.
a. Grund derselben §. 359—365.
b. Zusammenhang aller dieser Gesetze mit dem Staats-Interesse §. 366—373.
2. Das zweyte Hauptstück, von den Gesetzen eines Staats im Verhältnisse gegen andere Staaten insonderheit.
a. Der erste Abschnitt, von den Gesetzen in Absicht der Bündnisse und Verträge,

α. Ein-

α. Eintheilung derselben §. 374 — 376.
β. Verbindlichkeit derselben §. 377 — 384.
b. Der zweyte Abschnitt, von den Gesetzen in Absicht der Unterhandlungen.
α. Erklärung und Nothwendigkeit derselben §. 385 — 389.
β. Beschaffenheit und Rechte eines öffentlichen Ministers §. 390 — 407.
γ. Abtheilung derselben und ihrer Geschäfte §. 408 — 423.
c. Der dritte Abschnitt, von den Gesetzen in Absicht des Krieges.
α. Grund des Krieges §. 424 — 429.
β. Gerechtigkeit desselben §. 430 — 434.
γ. Eroberungen im Kriege und ihr Zusammenhang mit den Gesetzen der Staatslehre §. 435 - 440.
δ. Gelindigkeit und Billigkeit dabey §. 441 - 451.
ε. Verträge, die sich auf den Krieg beziehen §. 452 — 460.
d. Der vierte Abschnitt, von den Gesetzen in Absicht des Friedens.
α. Verbindlichkeit einen billigen Frieden so bald, als möglich einzugehen §. 461 — 463.
β. Von den Ministern bey den Friedenscongressen und den Pflichten der Kriegführenden Staaten bey ihrem Glücke oder Unglücke §. 464 - 468.
γ. Verbindlichkeit eines Friedensschlusses §. 469 — 472.
δ. kluges Betragen gegen eroberte Staaten §. 473 — 476.

Einleitung
in die
Staatslehre
nach den Grundsätzen
des
Herrn Baron von Montesqvieu.

Das erste Buch,
von
den Gesetzen in Absicht der Grundverfassung des Staats.

Das erste Hauptstück,
von
den Gesetzen, welche unmittelbar aus der Natur der Regierung entstehen.

Der erste Abschnitt,
von
dem Staate überhaupt.

§. 1.

Eine Regel, ein Gesetz in der allgemeinsten Bedeutung (regula) ist ein Satz, welcher anzeigt, daß etwas, und wie es seinem Grunde gemäß, geschehen müsse. Nach dieser Bedeutung hat GOtt seine Gesetze; die Körperwelt und die Geisterwelt haben ihre Gesetze.

§. 2.

Eine Richtschnur, ein Gesetz in eingeschränkterer Bedeutung (norma) ist ein Satz, welcher eine freye Handlung als eine moralisch nothwendige vorstellet, oder welches eben so viel sagt, ein Satz, der eine Verbindlichkeit ausdrückt. In dieser Bedeutung stehet nur ein Geist unter Gesetzen.

§. 3.

Ein Gesetz, in der eingeschränktesten Bedeutung (lex) ist ein Satz, welcher eine Verbindlichkeit ausdrückt, wozu ein Mensch gezwungen werden kan. Ein Gesetz in dieser Bedeutung ist auch allezeit ein Gesetz in der zweyten, aber nicht umgekehrt, §. 2.

§. 4.

Alle Menschen sind ursprünglich einander gleich; eben die Summe von Rechten und Pflichten, die einer hat, haben alle. In diesem Stande stehen sie alle unter gewissen Gesetzen, die einzig und allein von der Beschaffenheit ihres Wesens herstammen. Man nennt sie deshalb die **natürlichen Gesetze**, §. 3. 2.

§. 5.

In diesem Stande der Natur würde ieder auf die Erhaltung seines lebens denken, aber nicht den Ursprung desselben aufsuchen; nichts würde er also so sehr, als seine Schwäche fühlen; folglich würde einer den andern nicht anfallen, und der Friede wäre in diesem Stande das erste Gesetz. Mit der Empfindung seiner Schwäche würde er die Empfindung seiner Bedürfnisse verbinden, und seine Nahrung zu suchen, wäre also das zweyte Gesetz.

Aus

Aus Furcht würden die Menschen einander fliehen, und eben die Furcht würde ieder bey iedem andern bemerken. Dis würde sie bestimmen, sich einander zu nähern. Das Vergnügen bey der Gegenwart eines andern von eben der Art würde ihre Annäherung befördern. Alles dis und der bemerkte Unterschied zwischen beyden Geschlechtern würde das **dritte Gesetz**, sich nemlich **fortzupflanzen**, vorbringen. Daher würde endlich das Verlangen, in **Gesellschaft zu leben**, eutstehen. Und dieses wäre das **vierte Gesetz**.

§. 6.

Durch die Gesellschaft hört die natürliche Gleichheit auf, und iede besondere Gesellschaft und iedes Glied in ihr fangen an, ihre Stärke zu fühlen, §. 5. sie suchen sich die Vortheile dieser Gesellschaft zu Nutze zu machen und andere schliessen sie davon aus. Daher entsteht ein Stand des Krieges unter ihnen.

§. 7.

Die Zahl der Menschen ist so groß, daß sie sich in mehrere Völker und grosse Gesellschaften vertheilen müssen. Als Glieder einer Gesellschaft, die ewig seyn soll, haben sie Gesetze in dem Verhältnisse derer, die regieren, zu denen, die regiert werden §. 6. Der Inbegrif von ihnen ist das **Staatsrecht**. Als Glieder eines Volks, das von andern Völkern verschieden ist, haben sie Gesetze in dem Verhältnisse dieser Völker gegen einander. Dis ist das **Völkerrecht**. So fern diese nicht aus der Natur erwiesen werden können, sind sie **willkührliche Gesetze** §. 4.

§. 8.

Einzelne Personen können ihre Kräfte nicht vereinigen, ohne daß sie ihre Willen vereinigen. Wenn sich nun mehrere Familien untereinander zu einer grössern Gesellschaft verbinden, so ist diese der Staat, dessen Glieder seine **Bürger** sind, und in einem Staate also muß man die **Vereinigung der Willen der Bürger** und die **Vereinigung ihrer Kräfte** gedenken. Die erste macht den **bürgerlichen Stand**, und die zweyte den **politischen Staat** aus.

§. 9.

Diese doppelte Vereinigung muß nach Gesetzen geschehen, die mit der Vernunft genau übereinstimmen solten. Das höchste derselben ist, welches die erste und höchste Absicht der Bürger des Staats bestimmt. Da nun diese in der äussern Glückseligkeit bestehet, welche ohne Vereinigung ihrer Kräfte unmöglich erhalten werden kan, und da die Absicht einer ieden Gesellschaft das vornehmste Gesetz derselben ist; so ist dieses in einem iedem Staate: **ein iedes Glied muß zum allgemeinen Besten so viel beytragen, als möglich ist.**

§. 10.

Das Wohl der ganzen Gesellschaft ist grösser, als der einzeln Gesellschafter; folglich muß das geringere dem grössern aufgeopfert werden, wenn dieses nicht anders erhalten werden kan §. 9. Für iedes Glied müssen alle sorgen, aber für das ganze ein iedes Glied mehr als für sich selbst oder für andere einzelne Theile der Gesellschaft.

§. 11.

Jedes Glied des Staates ist ein Mensch, folglich stehet es unter allen Gesetzen, zu denen ein Mensch verbunden ist, darum hebt die Staatslehre keinesweges das Naturrecht und die Tugendlehre auf, vielmehr werden diese bey iener vorausgesetzt. Je besser der Mensch, desto besser ist auch der Bürger.

§. 12.

Das erste Gesetz in einem Staate §. 9. ziehet unendlich viele als ihm untergeordnete nach sich. Diese nun müssen mit der Natur und dem Grunde der schon errichteten, oder noch zu errichtenden Regierung, mit der Beschaffenheit des Landes, mit dem Grade der Freyheit, welche die Verfassung leiden kan, mit der Religion, mit der Zahl, mit den Reichthümern der Einwohner u. s. w. zusammenhängen; widrigenfals wären sie nicht besondere Fälle, bey denen die menschliche Vernunft angewendet wird, und dis müssen sie seyn.

§. 13.

Ursprünglich ist ieder Mensch frey, und ursprünglich ist iede Gesellschaft, die freye Menschen errichten, frey; also ist ieder Staat von aller fremden Oberherrschaft unabhangend, er ist in dem Stande der natürlichen Freyheit gegen alle Auswärtige.

§. 14.

Wie iedes Glied der Gesellschaft unter der ganzen Gesellschaft stehet, so opfert ein ieder, wenn er ein Unterthan eines Staats wird, einen Theil seiner natürlichen Freyheit auf §. 13. Da aber durch die Verbindung der Glieder des Staats eine grössere

Vollkommenheit für iedes Glied der vereinigten erlangt werden kan, als durch die Kraft eines allein §. 9, so giebt zwar ieder Unterthan ein Stück seiner Freyheit auf, aber in der Absicht, um ein grössers Gut dabey zu gewinnen.

§. 15.

Alle Vollkommenheiten eines Menschen gehören entweder zu seiner Seele, oder sie gehen auf seinen Körper, oder auf seinen äussern Zustand. In einem Staate muß darum für alle diese drey Stücke in Absicht der Glieder dieser Gesellschaft sowol einzeln als zusammengenommen, gesorgt werden. Das Volk muß verständig, tugendhaft und zur Liebe der Gesetze angewöhnt, es muß eine gute Policey unter ihm eingeführt, und der ganze Staat muß blühend und furchtbar gemacht werden §. 9. 12.

Der zweyte Abschnitt, von den verschiedenen Regierungsformen.

§. 16.

Ein Staat ist eine Gesellschaft, und da ein einzelnes Glied davon natürlich der ganzen Gesellschaft unterworfen ist, der aber, dem die übrigen unterworfen sind, die oberste Gewalt in der Gesellschaft hat, so kan man sich den Sitz dieser obersten Gewalt auf mehrere Arten in den Staaten gedenken §. 14. Nach diesem Sitze hat der Staat diese oder eine andere Regierungsform, darum giebt es mehrere derselben.

§. 17.

§. 17.

Eine Regierung ist **republicanisch**, wo das Volk zusammen, oder ein Theil desselben die oberste Gewalt hat. Im ersten Falle ists eine **Democratie**, im zweyten eine **Aristocratie**. Eine Regierung ist **monarchisch**, wenn einer allein, doch nach gewissen und vestgesetzten Gesetzen regieret; regiert aber einer allein, doch ohne Gesetz und ohne Regel, bloß nach seinem Eigensinn, so ist die Regierung **despotisch** §. 16.

§. 18.

Diese Regierungsformen sind die **einfachen** oder **reinen**, denen die **gemischten** entgegenstehen; wenn die oberste Gewalt zwischen einem einzigen und einem Rathe oder dem ganzen Volke vertheilt ist. Die despotische aber ist allezeit allein, nie mit einer andern vermischt §. 17. In Absicht der übrigen giebt es vier Arten der vermischten Regierungsform, nur muß man keine gemischte so gedenken, als ob sie Monarchie und Aristocratie, oder Monarchie und Democratie, oder Democratie und Aristocratie, oder alle drey zusammen genommen wäre. Dis wäre ein Widerspruch.

§. 19.

In der Democratie ist ein ieder Bürger ein Unterthan, aber alle zusammen, folglich das Volk in seinen Wahlstimmen, welche seinen Willen ausmachen, ist der Monarch. Die Gesetze also, welche das Wahlrecht einrichten, sind in dieser Regierung die Grundgesetze. Folglich muß hier vor allen Dingen ausgemacht seyn, wie? wem? von wem?

und weswegen die Wahlstimmen gegeben werden sollen §. 17.

§. 20.

Da in der Democratie das ganze Volk regiert, nicht aber ein ieder Bürger zu allen Zeiten sein Gutachten geben kan, so muß eine Staatsversamlung eingerichtet seyn, bey welcher die Anzahl der Bürger, aus denen sie bestehen soll, bestimmt seyn muß §. 19.

§. 21.

Das Volk muß selbst thun, was es thun kan, weil es aber nicht alles thun kan, so muß es entweder selbst Minister oder Magistrate erwählen, oder von einigen erwählen lassen §. 20. Und das Volk ist auch geschickt genug, dieienigen zu erwählen, denen es einen Theil seiner Gewalt anvertrauen soll, weil hierzu bloß erfordert wird, nach Handlungen uud Thaten derer zu Erwählenden, zu urtheilen. Aber diese fallen in die Sinne, und hiervon wird das Volk auf öffentlichen Plätzen sehr gut unterrichtet.

§. 22.

Weil das ganze Volk an der Staatsversamlung nicht Theil nehmen kan, §. 20. die Regierung aber bey dem ganzen Volke ist, so muß dieses in gewisse Classen getheilt werden, deren iede an der Regierung Theil nimmt §. 19.

§. 23.

Ein Grundgesetz in der Democratie ist die Bestimmung derer, die das Recht zu erwählen haben, und ein anderes die Vestsetzung der Art und Weise, wie gewählt werden soll. Die Wahl durch das

Looß

Looß ist der Democratie am gemåsesten, weil dadurch aller Schein der Beleidigung vermieden wird, und einem ieden noch Hofnung übrig bleibt. Ist sie aber in manchen Fällen mangelhaft, so haben manchmal die weisesten Gesetzgeber Looß und Stimmen untereinander verbunden.

§. 24.

Das zweyte Grundgesetz in der Democratie in Absicht der Wahl ziehet ein drittes nach sich, welches die Art bestimmt, wie Wahlzeichen gegeben werden sollen. Dieses muß öffentlich geschehen, weil sonst das gemeine Volk durch die vornehmsten nicht verständiget werden kan.

§. 25.

Da in der Democratie die höchste Gewalt bey dem Volke ist, so ist hier das vierte Grundgesetz: **Das Volk allein kan Gesetze geben**, §. 17. Oft aber ists unmöglich, daß das ganze Volk bey einem Gesetze Theil haben kan, und manchmal erfordert der Zustand der Republik auf eine Zeitlang eine Verordnung, daher muß der Senat Recht dazu haben, und es muß eine Zeit bestimt werden, wie lange die Schlüsse des Senats ihre Kraft behalten sollen §. 21.

§. 26.

Die **Natur** der Democratie ist, daß das ganze Volk die höchste Gewalt hat, der **Grund** derselben macht sie wirksam. Dieser ist die Triebfeder zu den Handlungen der Glieder des Staats, und man hat angemerkt, daß dieser nach Verschiedenheit der Natur der Regierung ebenfals verschieden sey.

§. 27.

In der Staatslehre versteht man unter der Tugend, unter der politischen Tugend, Liebe des Vaterlandes und der Gesetze. Hört diese in der Democratie auf, so komt der Ehrgeitz in viele, der Geitz in alle, einige Bürger werden gewaltig und alle ausgelassen, Pracht und Eitelkeit bey einigen, Armuth und Bosheit bey den mehresten macht ihre Republik zu einer unglücklichen Ochlocratie. Darum ist Liebe des Vaterlandes und Liebe der Gesetze, dis ist die Tugend, der Grund in der Democratie.

§. 28.

In der Aristocratie hat eine gewisse Anzahl von Bürgern die höchste Gewalt, die übrigen sind ihre Unterthanen. Jene sind der Adel, und dieser hat Vorzüge vor den Unterthanen, weswegen er mit scheelen Augen angesehen wird. Eben deswegen muß hier keine Wahl durchs Looß geschehen §. 22.

§. 29.

Wenn der Adel in einer Republik in sehr grosser Zahl ist, so muß aus eben dem Grunde, wie bey der Democratie §. 20. 21 ein Senat seyn, der die Sachen entscheidet, die nicht von dem ganzen Adel entschieden werden können. In diesem Falle kan man sagen, daß auf gewisse Weise der Senat aristocratisch, der Adel democratisch, und das Volk nichts sey: aber es ist gut, daß man ein Mittel hat, wodurch das Volck aus seinem Nichts gezogen wird.

§. 30.

Die Glieder des Senats müssen nicht das Recht haben, die ledigen Stellen im Senate zu ersetzen,

weil

weil sonst die Aristocratie sich leicht der Monarchie nähern könte. Damit das Volk auch was zu sagen habe, so ist es gut, daß sie vom Volke erwählt werden, die die ledigen Stellen haben sollen §. 29. Kein Glied des Staats muß eine übermäßige Gewalt haben, weil sonst das Glied ein Monarch oder gar noch mehr werden könte. Die Grösse der Gewalt und die Kürze der Dauer müssen sich einander aufheben, so verschwindet am ersten diese Gefahr.

§. 31.

Weil die Aristocratie keine Democratie ist, so müssen der aristocratischen Familien nicht zu viele seyn. Am schlimsten ist sie, wenn die gehorchende Partey Sklaven des Adels sind, denn sie sind so wol als der Adel Bürger des Staats, nur daß sie in einer Unterthänigkeit unter ienem stehen §. 25.

§. 32.

Das Volk wird in der Aristocratie durch Gesetze des Senats regiert. Diesem ist es leicht, die Unterthanen in Zaume zu halten, aber es ist schwerer, es an sich selbst zu thun §. 30. Wie also die politische Tugend bey allen denen, die die höchste Gewalt in einem Staate haben, der Grund und die Triebfeder ihrer Regierung seyn muß, so ist diese Tugend und die Mäßigungs des Adels die Seele der Aristocratie. Es ist gut, wenn die Unterthanen ihr Vaterland und die Verfassungen desselben lieben, aber es ist dis doch bey den Unterthanen der Aristocratie so nothwendig nicht, als in der Democratie, wo alle Bürger Theil an der Regierung haben §. 20.

§. 33.

Herscht in einem Staate Einer nach gewissen vestgesetzten Regeln; so ist der Staat eine Monarchie. Diese bestimten Gesetze sind gleichsam die mittlern unter dem Monarchen stehende und von ihm abhangende Gewalten. Die natürlichste davon ist die Stände, der Adel u. s. w. Eine Monarchie hörte darum auf eine Monarchie zu seyn, wenn die Vorzüge der Landstände, des Adels, der Städte u. s. w. aufgehoben würden §. 17.

§. 34.

Damit man wisse, welches die bestimmten Gesetze in der Monarchie sind, so müssen die Gränzen der Rechte und Freyheiten der Stände vestgesetzt seyn §. 33, und sie müssen von einem Staatskörper verwahrt werden, welcher ihre Kraft zu erhalten suchen muß.

§. 35.

Glücklich ist die Monarchie, wenn ihr Herr und Fürst sein Volk und die Grundverfassung seines Reichs liebet §. 33. Von seiner Seite muß darum Tugend der Grund seiner Regierung seyn. Noch glücklicher ist die Monarchie, wenn auch ieder Unterthan sein Vaterland und die Gesetze desselben liebt, seinen Landesherrn und seine Befehle verehret, dis ist, wenn ieder Unterthan politisch tugendhaft ist. Aber der Fürst kan gefürchtet, seine Gesetze können beobachtet werden, und vielleicht werden sie nicht geliebt. Was Liebe und Tugend in den Democratien thut, das müssen in Monarchien die Gesetze thun.

§. 36.

§. 36.

Da in Monarchien einer herscht, so sucht der Unterthan, ihm zu gefallen, und man hat darum angemerkt, daß die Ehre der Grund der Monarchie sey. Wahre Ehre setzt wahre Verdienste voraus, darum muß, wenn in der Monarchie das allgemeine Beste erhalten werden soll, wahre Ehre die Seele dieser Verfassung seyn. Im entgegenstehenden Falle, wenn man Ehre überhaupt verlangte, sie möchte nun eine Folge von rechtmäßigen oder unrichtigen obgleich ausserordentlichen Handlungen seyn, könte ein Bürger die Pflichten eines Menschen übertreten, um ein guter Bürger zu seyn. Dis darf er nicht §. 17.

§. 37.

In einem despotischen Staate regiert der Fürst nach seinem Eigensinne, er ist alles und die andern nichts §. 20; alle andere sind seine Sklaven. Ein Mensch, der alles ist, und die andern nichts gegen ihn, ist natürlicher Weise träge und wollüstig, darum regiert er nicht. Diese Last müste er Einem übertragen, aber nicht mehrern, weil sonst Parteyen gemacht werden würden, und so müste der Fürst die Regierung endlich selbst über sich nehmen. Dis will er mehrentheils nicht.

§. 38.

Weil unter dem Despotismus alle Unterthanen Sclaven sind §. 37. so werden sie sich in allen Dingen nach dem Eigensinne ihres Herrn richten, wenn sie sich nur fürchten. Furcht ist folglich hier die Triebfeder dieser Verfassung.

§. 39.

Hier müste das Volk nicht thun, was es als recht erkennete, alles würde recht seyn, was nur der Fürst haben wolte. Ueber die Häupter der mächtigen und tugendhaften Unterthanen müste eine beständige Gefahr schweben, weil sonst die Furcht wegfiel; alle müsten in der blindesten Unwissenheit und in einer sklavischen Niederträchtigkeit erhalten werden, weil sie sonst nicht blind gehorchen würden. Der Fürst selbst würde in tausend Gefährlichkeiten beständig seyn, weil seine Macht ohne Schranken wäre. Folglich kan nicht bey dieser Verfassung der höchste Grundsatz eines Staats beobachtet werden.

Wir werden darum in der Folge den Despotismus nicht genauer erklären.

Der dritte Abschnitt, von den Gesetzen der Erziehung.

§. 40.

Unsere Erziehung bereitet uns zu unserm Bürgerstande; nach dem Füsse der grossen bürgerlichen Gesellschaft muß also iede Familie ihre Kinder erziehen. In Republiken muß folglich Tugend, das heist, Liebe des Vaterlandes und der Gesetze, und in Monarchien wahre Ehre, durch die Erziehung befodert werden §. 36. 18.

§. 41.

Jetzt ist die Erziehung schwerer als bey den Alten, weil wir auf dreyerley widrige Arten erzogen werden, nämlich von unsern Vätern, von unsern Lehrmeistern und von der Welt. Die alten Völcker lebten mehrentheils unter Regierungen, die auf die Tugend gestützt waren, daher waren die Lehren der Väter, der Lehrer und der Welt von einander nicht verschieden. Dis ist der Grund von ihren Thaten, die uns noch iezt in die tiefste Verwunderung setzen.

§. 42.

Da die Regierung bey iedem Bürger in der Democratie ist §. 17. und diese Verfassung nicht anders bestehen kan, als wenn das Vaterland geliebt und die Gesetze heiligst beobachtet werden, dis aber die Tugend ist §. 27. diese nun oft eine bittere Selbstverleugnung erfordert, so muß in der Democratie die Erziehung alle ihre Kräfte anwenden, diese Liebe gegen das Vaterland und diese Liebe gegen die Gesetze festzusetzen.

§. 43.

Pracht, übermässiger Reichthum, Weichlichkeit, Ueppigkeit u. s. w. sind entweder der politischen Tugend entgegen gesetzt, oder doch kräftige Hindernisse derselben. Aus einer Republik, besonders aber aus Democratien muß darum dis alles verbannt seyn. §. 9. Manche Mittel, die manche alte Gesetzgeber dazu erwählt, sind vortreflich, wenn die Republik klein ist: ist sie aber grösser, so ist ihr Gebrauch oft unmöglich. Auch die Erziehung hat hierbey einen gar grossen Theil.

§. 44.

In den Monarchien ist die Ehre der Grund dieser Verfassung §. 36. darum sucht man beständig mit einer Hoheit und mit einer Grösse zu handeln, welche Ehre und Ansehen nach sich ziehen soll. Diese Grösse wird nicht so wohl in den Schulen, als in dem vielmehr, was man die grosse Welt nennt, erlernt.

§. 45.

Hier sind nun die Tugenden mit einer Hoheit, die Sitten mit einer Ungezwungenheit und das äusserliche Betragen mit einer besondern Höflichkeit begleitet. Die Hoheit ist darum in den Monarchien das erste, wozu auch schon bey der Erziehung der Grund gelegt werden muß. Aber manches ist unrecht und lasterhaft, ob es gleich hoch zu seyn scheint; darum muß auch hier Schein und Warheit unterschieden werden. Ein Hang zu wahrer Höhe, die folglich Tugend und Rechtschaffenheit voraussetzt, muß hervorgebracht, alle Kunstgriffe aber, um scheinbar groß zu seyn, müssen verworffen werden, weil widrigenfals ein Bürger kein guter Mensch seyn würde. §. 11.

§. 46.

Das zweyte ist hier die Ungezwungenheit der Sitten, aber diese dürfen nicht bloß richtig und einfältig seyn, weil dis wider die Hoheit wäre §. 45. Schlecht und gerecht muß ein Gesetz in den Republiken, recht und hoch aber ein Gesetz in Monarchien seyn. Hier siehet man gar sehr auf die Art, wie gehandelt wird, aber man muß auch auf die Handlungen selbst sehen.

§. 47.

Die Höflichkeit ist das dritte in der Monarchie, aber sie muß aus dem Grunde der Ehre entstehen §. 45. Durch Höflichkeit gefält man andern, und eben dieses sucht man in den Monarchien, weil es Ehre ist 36. Leere Höflichkeit ist ein Gewebe von Zeichen, die nichts bezeichnen, folglich ist sie wider die Pflicht der Aufrichtigkeit, unter welcher doch ein ieder Mensch stehet, die folglich auch seine Pflicht bleibt, wenn er gleich ein Bürger wird §. 17. Darum solte in Monarchien die so geprießne Höflichkeit wahr und aufrichtig seyn.

Wir beschreiben einen Staat, wie er seyn solte, nicht wie er ist; darum gehen wir hierbey einen Schritt weiter als Montesquieu.

§. 48.

Da die Kräfte und die künftigen Verhältnisse der Menschen so sehr von einander verschieden sind; so ists nicht möglich, daß die Erziehung bey allen nach einem und eben denselben Fusse eingerichtet seyn könte. Denen aber muß sie überall gemäß und der Menschheit angemessen seyn, weil sie sonst nicht vernünftig wäre, und der Zweck des Staats nicht erhalten werden könte §. 15.

§. 49.

Erkentniß, Sitten und Religion sind der Gegenstand der Erziehung; überall muß darum für diese drey Stücke gesorgt werden, obgleich nach der verschiedenen Beschaffenheit und Bestimmung der Jugend auf verschiedene Weise §. 48. Eine besonders practische Erkenntniß der wesentlichen Theil der

Religion, lesen, rechnen und schreiben, und wo möglich die Anfangsgründe der Mechanik solte die Arbeit für Dorfschulen seyn, weil ein gemeiner Bauer ein Mensch ist, und eben deshalb so wohl, als wegen seines Berufs diese Kenntnisse nöthig hat.

§. 50.

In niedrigen Stadtschulen muß eben dieses, aber noch mehr geschehen, weil ein Bürger mehrentheils in mehrere Verhältnisse kommt als ein Bauer. Hier wäre auch eine Unterweisung in den ersten Grundsätzen des Zeichnens und der nöthigsten mechanischen Künste nützlich; weil dis theils den Geschmack verbessert, theils einen grossen Einfluß in alle Handthierungen hat, die ein iunger Mensch in der Folge zu erwählen pflegt.

§. 51.

In Real- oder Werckschulen unterweiset man eigentlich die Schüler darin, was zu Künsten und Professionen gehört. Die Einrichtung ist vortreflich, wenn sie nur nicht zu gelehrt ist. Die Schüler werden sehr gut zu der Kunst vorbereitet, welcher sie sich eigentlich widmen, denen also, welchen sie nachher dienen, brauchbarer und wohl mehr zu erfinden geschickt als ihre Meister, die ohne jene Unterweisung ihr Gewerbe erlernt haben.

§. 52.

Gymnasia in gantz eigentlicher Bedeutung, oder wie man sie sonst nennen möchte, sind solche Schulen, oder die Klassen einer Schule, wo die iungen Leute besonders näher vorbereitet werden, ihre Studien auf Akademien besser zu treiben. Hier

müssen

müssen folglich alle die Sachen gehörig erklärt werden, die einen grossen Einfluß in eine glückliche Erlernung der höhern Wissenschaften haben, ia hier muß selbst ein verläufiger Geschmack von diesen höhern ihnen beygebracht werden.

§. 53.

Auf Akademien, nicht auf Gymnasien, müssen die höhern Wissenschaften genau erklärt, darum müssen von Lehrern der niedrigen Schulen Sprachen, Geographie, Historie, Beredsamkeit, Poesie u. s. f. getrieben werden, von den Wissenschaften aber etwas, so fern es einen Vorschmack von den akademischeu Studien giebt, und so fern die Treibung der Sprachen u. s. w. dadurch nicht gehindert wird §. 52.

§. 54.

Sind die Schulen schlecht, so sind auch die mehresten Studenten auf Akademien schlecht, und sind diese schlecht, so sind nachher die Gelehrten in ihren Aemtern schlecht: aber die Schulen sind schlecht, wenn die Lehrer vielleicht Weltweisheit Theologie, Mathematik u. s. f. weitläuftig genug erklären, ohne ihre Untergebenen auf die Alten, auf die Sprachen, auf die schönen Wissenschaften genug zu führen; dis solte ihr Hauptwerck seyn.

§. 55.

Die Lehrer haben hier viel Arbeit, aber oft wenig Ehre und wenig äussern Vortheil. Diesem doppelten Uebel solte man abhelfen, weil nicht leicht iemand, der dieses erkennet, ein Amt sucht, das voller Mühe, ohne Ehre und ohne Ruhe ist. Da-

her aber entstehen schlechte Schulen, und hieraus eine gantz unabsehliche Menge von Uebeln.

§. 56.

Ohne Sprachen komt ietzt ein Gelehrter nicht fort, die solte man darum schon mit auf Akademien bringen, nicht aber erst hier sie zum Hauptwercke machen §. 53. vielmehr sie hier nur noch höher treiben, als es in Gymnasien geschehen kan. Man hat auf Universitäten genug zu thun, wenn man die nöthigsten Wissenschaften erlernen will. Die Zeit ist zu kurtz, wenn man diese so wohl, als auch erst das mittelmässige im lateinischen und griechischen, das Frantzösische, Englische und italiänische u. s. w. gantz von vorne erlernen will. Alles dis muß auf Universitäten nur fortgesetzt und von einem mehr als von dem andern getrieben werden, nach Beschaffenheit des Standes, zu welchen er sich vorbereiten will.

§. 57.

Auf Akademien werden die höhern Wissenschaften, Theologie, Philosophie, Jurisprudentz und Medicin mit ihren Hülfswissenschaften gelehet. Universitäten sind überhaupt solche Werckstätte, auf welchen die künftigen Bürger, die dem Staate mit ihrer Erkenntniß dienen sollen, ihm gezogen werden. Erlernung der Wissenschaften setzt Genie voraus und erfordert viele Kosten. Fehlt eines von beyden, so wird die Absicht des Lernenden gar nicht, oder sehr schwerlich erreicht werden.

§. 58.

Es ist ein unverständiges Vorurtheil, daß man sich manchmal schämt, eine andere Lebensart, als

als eine gelehrte zu erwählen. Man solte sich schämen, daß man eine gelehrte erwählt hat, wenn man dazu von Natur keine Kräfte erhalten §. 57.

§. 59.

Es ist mißlich, wenn iemand von Genie ein Gelehrter werden will, aber dazu entweder nicht selbst äusseres Vermögen hat, oder von andern genugsam unterstützt wird. So ein Mensch würde so viel und noch mehr Verdienste erlangen können, wenn er eine andere Lebensart hätte. Ein Mann von Genie, er mag seyn, wer er will, kan immer brauchbar werden und noch mehr Ehre, Ruhm und Verdienste erlangen, wenn er eine Lebensart erwählt, wobey so viel Vermögen und Arbeitsamkeit nicht erfordert wird, als bey der Gelehrsamkeit. Junge Studierende auf Akademien sollen verzehren, damit sie was erlernen, nicht aber lehren und arbeiten, daß sie nur wenig erlernen können. Ohnstreitig wäre es hier besser, wenn man wenigen Geschickten aber dürftigen Leuten die milden Stiftungen, die für Lernende auf Universitäten bestimt sind, in grössern Portionen zu statten kommen ließ, als sehr vielen in gar kleinen Theilen. Auf diese Weise wird zwar vielen, aber sehr wenig, auf iene zwar wenigen aber sehr viel geholfen, und dis ist der Gelehrsamkeit und selbst dem Staate immer nützlicher.

§. 60.

Die Lehrer auf Akademien haben eine doppelte Verbindlichkeit, theils sollen sie die Jugend in den Wissenschaften unterrichten, theils durch ihre Erfindungen und Gelehrsamkeit ihrer Gesellschaft und selbst

dem Staate Ehre, Nutzen und Ansehen verschaffen. Das erste ist leichter, obgleich nicht ohne Schwierigkeit und ohne viel Arbeitsamkeit, wenn der Lehrer, wie er soll, seiner Pflicht nachkommen will, das andere schwerer. Beydes erfordert Arbeitsamkeit, Fleiß, Bekanntschaft mit den Bemühungen anderer Gelehrten, das zweyte noch überdem Genie und grosse Kräfte, folglich beydes auch Aufwand und Kosten. Ihre Einkünfte sind Früchte ihrer Arbeiten, und bey einigen, die der Staat zu Lehrern bestimt hat, noch eine Hülfe, die sie von ihm bekommen. Nach der Erfahrung sind iene mehrentheils ziemlich sparsam. Es ist gewöhnlich, daß nach geendigten akademischen Jahren manche iunge Gelehrte, die vorher die akademischen Würden erlangt haben, auch auf der Akademie zu lehren anfangen. Dis ist immer lobenswürdig, weil sich auf diese Art ein solcher Gelehrter, wenn er geschickt ist, zu allen gelehrten Lebensarten, sie mögen nun auf Akademien seyn, oder anderswo, geschickter macht.

§. 61.

Nach so vielen Erfahrungen ist es zum Sprüchwort worden: academia vult exspectari. Es soll dis mehrentheils so viel sagen: es gehet eine geraume Zeit hin, ehe ein akademischer Lehrer so gesetzt ist, daß er entweder nicht mehr von dem seinigen zusetzen muß, oder nicht mehr in einer ansehnlichen Dürftigkeit ist. Im letzten Falle fehlt es ihm an dem zweyten Erfordernisse zum Gelehrten, und er wird nicht leicht viel Aufsehen zu machen im Stande seyn §. 60. Im ersten Falle kan er endlich in die

Umstände

Umstände des zweyten kommen, bey seinem Hoffen kan er doch nicht von der Hoffnung leben, und in einer andern Absicht wird er ein unglücklicher Bürger des Staats. Dis solte er nicht seyn §. 14. 15. Darum wäre es gut, wenn ienes Sprüchwort nur in Absicht der mehrern Ehre und der Vermehrung der Einkünfte gelten solte, und wenn man niemanden zu einem Lehrer bestimte, dem keine Hülfe von Staate, oder keine sichere Hoffnung dazu gegeben werden soll.

§. 62.

Kein Privatgelehrter, besonders dieser oder iener Art kan sich selbst alle Hülfsmittel, theils der Menge, theils der Kostbarkeit derselben wegen anschaffen, darum muß bey einer Universität ein guter öffentlicher Büchervorrath seyn. Der Gebrauch davon muß den Gelehrten offen stehen, aber so gut ein solcher Schatz ist, so wird er doch endlich schlecht, wenn nicht Einkünfte da sind, ihn zu vermehren, oder, wenn von einem Gelehrten alles abhangt, was dazu angeschaft werden soll. Ein Fach wird auf diese Art gut, und alle andere schlecht.

§. 63.

Was Universitäten für angehende Gelehrte sind, das sind Akademien der Wissenschaften und Künste für grosse Gelehrte in den Wissenschaften, und für wahre Kenner der Künste. Durch sie sucht man besonders die Wissenschaften zu erweitern und die Künste zu erheben, und eben dadurch verbreitet sich Ehre und Ruhm über die Nation, bessere Kentniß ein feiner Geschmack, angenehmere Sitten und ei-

ne lobenswürdige Nacheiferung, in seiner Kunst, oder in seiner Wissenschaft groß zu werden. Alles dis sind Früchte solcher Akademien, wenn sie wohl eingerichtet sind.

Der vierte Abschnitt,

von den

Gesetzen in Absicht der Religion.

§. 64.

Kein Band zwischen den Oberherrn und den Unterthanen ist stärcker, als das, welches die Religion giebt. Zu ihr gehören zwey Stücke, theils eine wahre und aufgeklärte Erkenntniß von GOtt, theils der Gottesdienst, oder die Beschaffenheit der Seele, kraft welcher man alle seine Handlungen auf GOtt ziehet, und diesem höchsten Wesen zu gefallen sucht. Hierzu sind alle Menschen verbunden, weil sie Menschen sind, und sie selbst die reinste Quelle ihrer Glückseligkeit ist. Hierzu ist aber auch ein Mensch verbunden, wenn er ein Bürger ist. Ist er Oberherr, so ist sie die Quelle des Vertrauens bey seinen Unterthanen, ist er Unterthan, so ist sie der Hauptgrund des Gehorsams gegen seine Obern, und der vorzüglichste Grund der Liebe und der Dienstbeflissenheit gegen seine Mitunterthanen, ja ohne sie verlieren alle bürgerliche Gesetze ihre stärckste Kraft, durch sie aber werden diese Gesetze noch mehr bestärckt.

§. 65.

Ist die Erkenntniß und der Dienst GOttes nicht rein und wahr, so macht eine blinde Gottesfurcht abergläubische Phantasten und Schwärmer, die wohl der Gesellschaft unendlich schädlicher sind als selbst Gottesleugner. Die Gesetze der Religion können nie den Gesetzen der Menschheit widersprechen, wenn darum ein Bürger die Pflichten der bürgerlichen Gesellschaft seiner Religion wegen aus den Augen setzen wolte, so müste die Religion der Sittenlehre widersprechen. Dis ist unmöglich §. 11. darum muß die Religion rein und aufgeklärt seyn.

§. 66.

Da in einem Staate eine Vereinigung der Willen so wohl als der Kräfte statt findet §. 8. so ist er um so viel glückseliger, wenn auch diese Vereinigung und diese Uebereinstimmung in Absicht der Religion der Glieder des Staats mit iener verbunden ist. Je mehr die Bürger vereiniget sind, desto blühender ist ihre Gesellschaft, aber die Verschiedenheit in der Religion ziehet gar leicht unendliche Verschiedenheit bey den übrigen Gesinnungen nach sich. Darum muß der Staat nur sorgen, wenn diese Gleichförmigkeit nicht da ist, daß die verschiedenen Religionsverwandten, als Glieder einer bürgerlichen Gesellschaft nur zum allgemeinen Zwecke des Staats arbeiten §. 9. Auf diese Art ist der Bürger dennoch ein guter Bürger, und die Verschiedenheit der Religions-Meynungen hintert dem Staate nicht.

§. 67.

Bey dieser Verschiedenheit muß darum auch ein ieder Bürger die allgemeinen Rechte und Verbindlichkeiten haben, die ieder hat. Werden aber Bürger in einem Staate geduldet, da sie verschiedene Meynungen in Absicht der angenommenen Religion des Staats haben, und haben solche geduldete Glieder vielleicht weniger Rechte als die andern, so komt dis von einem Vertrage her. Werden ihnen aber Rechte genommen, die sie nach diesem Vertrage haben, so werden sie offenbar bedrückt.

§. 68.

Ruhe und Sicherheit sucht ieder Mensch. Folglich muß diese einem ieden Bürger des Staats eingestanden werden §. 5. 9. wenn er auch gleich verschiedene Religionsmeynungen hat, die von der herschenden Religion abgehen, so lange diese nur nicht die höchste Absicht der Gesellschaft hindern. Im entgegenstehenden Falle empört sich ein Glied gegen das andere, das doch, angenommen, daß es bey dieser Verschiedenheit in Absicht der Religion dennoch ein guter Bürger ist, der Gesellschaft Nutzen giebt, und das Gantze leidet dabey.

§. 69.

Ein Bürger ist ein Mensch, folglich darf die Religion in einem Staate so wenig die Pflichten des Menschen als des Bürgers aufheben §. 11. Ist darum eine Religion bloß beschaulich, führt sie zu einer solchen Unthätigkeit, daß ihre Bekenner Müßiggänger und Nichtsthuende werden müsten, so ist dis eben so wohl wieder die Sitten- als wieder die Staats-

Staatslehre, da diese nur ein Zusatz zu iener ist. Stehen aber die Grundsätze einer Religion dem gemeinen Besten nicht entgegen, wenn sie auch gleich falsch und erdichtet wäre, so ist dis nicht so wohl ein Gegenstand der Staatslehre, als vielmehr der Moral und der Theologie. Wolte man die süssen Hoffnungen, wenn sie auch eitel wären, die eine Religion giebt, ihren Bekennern entreissen, so würde man so vielen unglücklichen, deren eintziges Glück in der Hoffnung nach dem Tode bestehet, ihre Ruhe und ihren eintzigen Trost rauben. Welch eine Grausamkeit? Die Ruhe, die edle Ruhe der Seele ist selbst der Warheit vorzuziehen.

§. 70.

Es wird allgemein zugegeben, daß die christli= Religion an sich selbst nach der Schrift und ohne Menschensatzungen betrachtet, unter allen andern bekannten Religionen für den Staat die vortheilhafteste sey. Ohne Absicht auf die vielen kleinern Sekten der Christen theilt man die christliche Kirche in die römisch=catholische und in die protestantische. In iener stehen die Bürger in Religionssachen nicht unter der Landesobrigkeit, sondern unter dem Pabste, in dieser unterwirft man alle Bürger ihrer Landesobrigkeit, und macht sie in Absicht der Gewissenssachen von dem Menschen unabhangend, wenn sie nur gute Bürger sind.

§. 71.

Wenn Montesquieu behauptet, daß die protestantische Religion sich mehr für Republiken, die catholische aber mehr für Monarchien schicke, so glauben

glauben wir, daß in aller Absicht die protestantische Religion bequemer, so wohl für die monarchische als für die freye Regimentsform sey. Wir können hierzu keinen bessern Beweiß geben als den, welchen der durchlauchtigste Philosoph unserer Zeit gegeben hat: „In Monarchien ist die protestantische Reli-
„ gion, welche von niemanden abhangt, gäntzlich
„ dem Staate unterworfen, an statt, daß die ka-
„ tholische einen geistlichen Staat darinnen aufrich-
„ tet, der an Zusammenschwörungen und Räncken
„ in dem weltlichen Staate des Fürsten furchtbar
„ ist. Die Priester, welche über die Gewissen her-
„ schen, und keinen Oberherrn haben als den Pabst,
„ sind mehr Herrn über die Unterthanen des Für-
„ sten, als der Fürst selbst. „

§. 72.

Da die Religion mittelbar, die bürgerlichen Gesetze aber zunächst und unmittelbar dahin gehen, daß die Menschen zu guten Bürgern gemacht werden, so ist nothwendig, daß wenn eine davon sich von diesem Endzweck entfernte, die andere desto mehr dahin streben soll. Wenn also eine Religion, so wie sie einmal in einem Staate ist, gar nicht in Stande seyn solte, die Menschen in Zaum zu halten, so müssen desto mehr die bürgerlichen Gesetze sie zurückhalten, vorzüglich aber ist an eine Reinigung der angenommenen Religion zu gedencken §. 65.

§. 73.

Man kan sagen, daß diese oder iene besondere Sätze der practischen Religion eines Volcks mit der

Verfas-

Verfassung und mit dem Himmelsstriche des Landes gut zusammenhangen, und man kan darum den allgemeinen Gottesdienst und die besondern Lehren, die Enthaltung überhaupt, und die besondern Arten der Enthaltung von einander unterschieden. Man kan zugeben, daß die letzten in vielen Religionen für das Policeyrecht gehören, aber ob gar keine derselben zum göttlichen Rechte gehören, das ist eine theologische Frage, die der Staatslehrer als Staatslehrer nicht entscheiden kan, man muß sie dem Geistlichgelehrten überlassen.

§. 74.

Es ist eine Pflicht der Sittenlehre, GOtt überall und beständig zu dienen, ohne dis nur an gewisse Zeiten und an gewisse Oerter zu binden; aber es bestehet vollkommen mit der Sittenlehre, daß GOtt in Gemeinschaft verehrt und angebetet werde. Daher sind Tempel entstanden, und daher sind gewisse Tage dazu ausgesetzt worden Selbst bey der christlichen Religion gehören diese bestimmten Tage nicht zu denen Pflichten, die GOtt in der Offenbarung den Menschen vorgeschrieben. Wenn nun aber die Religion Festtage, folglich die Arbeiten zu unterlassen verordnet, so ists ohnstreitig eine Regel, die mit der Staatslehre so wohl, als mit der von GOtt warhaftig geoffenbarten Religion besteht: *man muß hier mehr auf die Bedürfnisse der Menschen, als auf die Grösse des Wesens acht haben, welches verehrt wird.*

§. 75.

Heiliget man GOtt besondere Oerter, so muß man auch Diener haben, die darauf Acht haben und

deren

deren Amt es ist, dem Gottesdienste vorzustehen. Die Religion ist das Verehrungswürdigste, darum muß auch die Geistlichkeit in Ehre und Ansehn stehen. Der gemeine Mann hangt an den Geistlichen gar starck, haben sie darum zu viel Macht und wird diese von ihnen gemisbraucht, so entsteht tausend Unheil für den Staat daher. Sie sind Bürger und Unterthanen, darum hat die Landesobrigkeit das Recht über sie. Sie sind Gelehrte und Geistliche, die das selbst thun müssen, was sie andern predigen. Gelehrsamkeit, Ansehn und eine Beobachtung der Pflichten gegen elende und hülfsbedürftige Mitbürger erfordert wenigstens mittelmässige gute äussere Umstände, damit sie das thun können, was sie vielleicht gern thun würden. Jenes alles und Dürftigkeit kan hier nicht wohl mit einander bestehen.

§. 76.

Wenn die Gesetze eines Staats der Meynung sind, verschiedene Religionen zu dulten, so müssen sie auch dieselben verpflichten, sich untereinander zu vertragen §. 69. Eine Religion, die unterdrückt wird, wird andere unterdrücken, wenn sie aus der Bedrückung kommen kan, denn sie wird die Bedrückende als eine Tyranney ansehen. Der Eifer in seiner Religion kan leicht zu einem blinden Eifer werden, darum ists nicht gut, wenn die Oberaufsicht über die geduldete Religionen der Geistlichkeit der herschenden anvertrauet wird.

§. 77.

Jede christliche Gemeinschaft hat gewisse Satzungen gemacht, welche die Kirchenzucht und die

Lebens-

Lebensart der Geistlichen betreffen. Es ist dis so zu reden eine Kirchenpolicey, deren Handhabung einer gewissen Gesellschaft aufzutragen, welche aus Gliedern der weltlichen Obrigkeit und aus den vornehmsten Gliedern der Geistlichkeit zusammengesetzt ist. Dis Consistorium oder dieser Kirchenrath, oder wie er sonst genannt werden möchte, stehet unter der höchsten Landesobrigkeit, und hat die Grentzen seiner Rechte, nachdem sie von derselben ihm gesteckt worden sind.

Das zweyte Hauptstück, von den Verhältnissen der Gesetze.

Der erste Abschnitt, von den Verhältnissen derselben überhaupt.

§. 78.

Sagt uns das Naturrecht und die Moral, was recht und billig, so erklärt uns die Politik, was nützlich sey. Der Begriff des nützlichen ist verhältnißmässig, so, daß, was einem und was ietzt nützlich ist, nicht gleich allen und zu allen Zeiten nützlich ist; es kan wohl gar schädlich werden. Da nun alle Gesetze in einem Staate dem ersten und höchsten Grundsatze §. 9. 12. untergeordnet seyn müssen, und da die Charaktere des Geistes und die Neigungen der Seele in den mancherley Weltgegenden so sehr von einander verschieden, so müssen die

 Gesetze

Gesetze der Obrigkeit nach diesem Unterschiede der Charaktere eingerichtet seyn, doch vorausgesetzt, daß sie nicht der Sittenlehre und den Pflichten der Menschen überhaupt zu wider lauffen §. 11.

§. 79.

Da die Natur und der Grund der Staaten so verschieden ist §. 26. so müssen alle Gesetze auch hiermit übereinstimmen. Gleichheit und Sparsamkeit wird nothwendig zur Democratie erfordert, weil hier niemand mehr Ansehen haben soll, als der andere, und das Verlangen zu haben, in der zum Nothwendigen der Familie und zum Ueberflusse des Vaterlandes erforderlichen Aufmercksamkeit eingeschränckt seyn muß. Durch die Macht der Reichthümer und durch die Mehrheit der Annehmlichkeiten würde der, der sie hätte, dem andern ungleich werden. In Democratien soll dis nicht seyn: darum sind die Gesetze der Sparsamkeit und die Gesetze der Gleichheit hier nothwendig, obgleich eine gar zu genaue Richtigkeit in Ansehung der Gleichheit nicht allezeit rathsam seyn würde. Man gewinnet überaus viel, wenn man einen beständigen Staatskörper errichtet, zu welchem Alter, Tugend und geleistete Dienste den Eingang eröfneten. Dieser müste Richter über die Sitten seyn, und man gewinnet ebenfals viel, wenn die alten Gebräuche beybehalten werden.

§. 80.

In Aristocratien vergißt das Volck seiner Schwachheit und seiner Unterwürfigkeit, wenn der Adel gar nicht thut, als ob er mehr wäre, wenn er sich

dem

dem Volcke gleich stellt, gleich kleidet, an seinen Ergötzlichkeiten das Volck Theil nehmen lässet.u s w. Dieses ist Mässigung und Bescheidenheit. Die Vorrechte gehören für den Senat, sind aber nicht persönlich, für die Glieder des Senats gehört nichts mehr als Ehrerbietung: darum müssen durch Gesetze in Aristocratien die zwey Hauptquellen aller Unordnung verstopft werden, theils die ausserordentliche Ungleichheit zwischen denen, die regieren, und denen, die regiert werden, theils die Ungleichheit zwischen den Gliedern des regierenden Staatskörpers. Es ist ein Elend, wenn der Adel in solchen Republiken zu arm oder zu reich ist. Ist nämlich das erste, so wird sein Ansehen leiden; ist das zweyte, so kan er leicht unmässig, monarchisch, ia gar despotisch werden.

§. 81.

In Monarchien sollen die Stände u. s w. die mittelbaren Gewalten das Band zwischen dem Fürsten und dem Volcke seyn §. 33. 34. Darum müssen die Gesetze an der Erhaltung dieses Adels arbeiten, und die Vorzüge desselben müssen ihm eigen seyn, sich nicht auf das Volck erstrecken, weil sonst beyde, das Volck und der Adel entkräftet würde.

§. 82.

Alles kan in Monarchien mit mehrerer Hurtigkeit vollzogen werden, als in Republiken; aber eben deshalb müssen Gesetze der Langsamkeit vestgesetzt seyn, damit die Geschwindigkeit nicht eine Uebereilung werde. Der beste Monarch kan auch manchmal über die Masse belohnen wollen, so wie ein anderer we-

niger gute über die Masse bestrafen will. Wohin würde es aber auf diese Weise mit den schönsten Monarchien gekommen seyn, wenn nicht die Magisträte durch ihr Zaudern u. s. w. den Lauf der Handlungen des Fürsten zuweilen hemmeten?

§. 83.

Da der Fürst in den Monarchien mit den Ständen einen Zusammenhang hat, diese aber als von ihn abhangende Gewalten nicht leiden, daß sich das Volck zu viel herausnehme; so ist der Staat eben dadurch befestigter, die Verfassung unveränderlicher und die Person derer, die regieren, gesicherter §. 81.

§. 84.

Unter dieser Regierung müssen auch die Gesetze alle Arten des Handels, die bey dieser Verfassung nur seyn können, unterstützen; damit die Unterthanen den beständig wieder vorfallenden Bedürfnissen des Fürsten und seines Hofes ein Genüge leisten können, ohne dabey zu Grunde zu gehen. Aber diese Steuren müssen den Ausgaben des Staats angemessen seyn, da hier die Regel bey privat-Leuten, „man muß seine Ausgaben den Einnahmen gemäß einrichten,„ iust umgekehrt ist, indem der Fürst seine Einnahmen den Ausgaben und den Bedürfnissen des Staats gemäß bestimmen muß. Und diese Steuren und Ausgaben müssen nicht zu beschwerlich seyn; sonst entsteht dadurch zu viel Arbeit, Ueberlast, und daher endlich der Geist der Faulheit.

§. 85.

Aus dem bisher erklärten fließt noch:

1) In der republikanischen Regierung kan ein Bürger gezwungen werden, ein öffentlich Amt anzunehmen, aber nicht in monarchischen; weil in iener ein solches Amt ein Zeugniß der Tugend, in diesem aber es ein Zeugniß der Ehre ist. Diese letzte kan man ausschlagen.

2) In Republiken kan ebenfals ein Bürger verbindlich gemacht werden, eine geringere Stelle, als er gehabt hat, anzunehmen; denn die Tugend erfordert, daß man dem Staate sich und seinen Willen beständig aufopfere. Aber in Monarchien würde dadurch die Ehre entsetzlich gekränckt.

3) In einer Republik muß man bürgerliche Aemter und Kriegesbedienungen in einer Person vereinigen, in Monarchien aber trennen. Eben der Tugend wegen, muß in iener ein Bürger ein Vertheidiger der Gesetze und des Vaterlandes seyn, der also zu gewissen Zeiten Soldat wird. In dieser aber haben die Kriegsbedienten zu ihren vornehmsten Gegenstande Ruhm und Ehre, und die Triebfedern der Civilbedienten muß doch Tugend und Mässigung seyn.

4) Kein Amt darf in Republiken feil seyn, aber in Monarchien ist es gut, weil auf diese Art Ehre durch Geld, und Fleiß durch Aufwand erhalten wird. Es versteht sich von selbst, daß dieses nur von Aemtern gilt, die verhandelt werden können, und daß sie nur denen zu-

geschlagen werden müssen, die genugsame Fertigkeit, sie zu verwalten, haben §. 9.

5) In Republiken sind Sittenrichter nothwendig, weil der Grund derselben Tugend und Sitten sind. Ob man gleich ebenfals in Monarchien tugendhaft seyn muß, so thut doch hier die Ehre das mehreste. Sittenrichter sind den Bürgern der Monarchie darum nicht nothwendig; aber Beförderer und Prediger der Tugend sind ihnen nothwendig, weil die Bürger Menschen sind §. 11. 14.

§. 86.

Die menschlichen Gesetze verordnen etwas Gutes, die Gesetze der Religion das Beste: das Gute kan einen andern Gegenstand haben, weil es verschiedenes Gutes giebt; allein das Beste ist nur einfach und kan sich nicht verändern, darum müssen die menschlichen Gesetze in dem Staate mit der wahren Religion zusammenhangen §. 65.

§. 87.

Das Recht der Natur ist ein Umfang von unwandelbaren ebenfals göttlichen Gesetzen, folglich müssen auch die menschlichen Gesetze mit diesem Naturrechte bestehen. Aber diese gesunde Vernunft ist nicht bey allen Schriftstellern, die von dieser Materie gehandelt haben, einerley, folglich muß man wahre und gewisse Grundsätze des natürlichen Rechts fest setzen, welche von der gesetzgebenden Gewalt nie aus den Augen gesetzt werden dürfen. §. 10. 12.

§. 88.

In der Politik wird erklärt das was nützlich ist, daher aber können die Gesetze nicht für alle Zeiten und für alle Nationen gleich seyn §. 81. Diese Verschiedenheit gründet sich auf die besondern Absichten des Staats, auf ihr Clima, Religion, darum müssen alle Gesetze auch mit der Politik genau zusammenhangen.

§. 89.

Landesgesetze sollen Ansehn und Maiestät haben; aber diese haben sie nicht, wenn sie zu so niedrigen Gegenständen angewendet werden, daß diese von gantz niedrigen Obrigkeiten bestimmt werden können. Darum wird es lächerlich, wenn die höchste Gesetzgebende Gewalt über wahre Kleinigkeiten ernsthafte Gesetze macht. Und weil sie die Unterthanen verbinden sollen, so müssen sie kurtz, edel, deutlich und gebietherisch abgefaßt seyn, folglich braucht der Gesetzgeber auch keine Rechenschaft anzugeben; weil, wenn es geschiehet, nichts leichter ist, als daß manche Sachwalter die Gültigkeit der angegebenen Ursache bey besondern Fällen umzustossen suchen werden.

§. 90.

Gerechtigkeit ist eine so einfältige Sache, aber die Formalitäten, um sie in Schwange zu halten, sind so zusammengesetzt und kostbar, daß man oft lieber sein Recht aufgeben solte, als sich in solche Weitläuftigkeiten einlassen. Herr la Brüyere hat darum Recht, wenn er sagt: „Auf den Rathshäusern „ists ein Grundsatz, daß die Formalien den gantzen

„ Stamm fressen, der gerade diesem entgegen stehen„de ist der rechte „

§. 91.

Sind die Gesetze gehörig deutlich, so ist auch ihre Auslegung ohne Schwierigkeit. Die Verschiedenheit der Auslegungen der Gesetze giebt zu tausend Streitigkeiten Anlaß, darum muß theils der Gesetzgeber sie deutlich abfassen, daß der Verstand derselben keinen Schwierigkeiten unterworffen sey, theils darf sich kein Unterthan unterstehen, gesetzt, daß mehrere mögliche Sinne angegeben werden könten, dieselben auszulegen. Dis muß ein Vorrecht des Gesetzgebers selbst seyn.

§. 92.

Obgleich unter der höchsten Landesobrigkeit alles steht, folglich sie auch der höchste Richter ist; so ists doch etwas gantz anders, der höchste Richter seyn, und das Richteramt verwalten. Dieses letzte schickt sich nicht für die Landesobrigkeit selbst, besonders in Monarchien, weil es theils nicht von dem Monarchen gebraucht werden kan, theils er selbst, wenigstens in sehr vielen Fällen, Richter und Parthey werden würde, theils, weil er die schönste Eigenschaft seiner Oberherrschaft, welches die Ertheilung der Gnade ist, verliehren würde. Wolte er nämlich erst nach seiner Gerechtigkeit recht sprechen, darauf aber Gnade erzeigen, so würde er sich selbst widersprechen. Deshalb ist es nothwendig, daß der Fürst, der gesetzt ist, Gesetze zu geben und sie erfüllen zu lassen, in jedem Gerichte einen Beamten verordne, welcher in seinem Namen alle Verbrechen ahndet.

§. 93.

Da man in Republiken nach dem Grundsatze der Tugend handelt, in Monarchien aber nach Ehre, so wird in ienen ein guter Gesetzgeber sich weniger bestreben, die Verbrechen zu bestrafen, als vielmehr ihnen zuvorzukommen, er wird sich mehr befleissigen gute Sitten aufzubringen, als Strafen aufzulegen. Die gantze Sache der Handhabung der Gerechtigkeit kommt hier auf eine gesunde Vernunft an. Aber in Monarchien, wo der Unterschied des Ranges, des Standes, des Herkommens ist, wird die Sache der Vernunft eine schwere und intricate Wissenschaft, weil alles angezeigte unendliche Unterscheidungen nach sich ziehet, und die Gesetze diese Unterscheidungen noch mehr vermehren können.

§. 94.

Die gesetzgebende Gewalt hat das Recht Strafen mit der Uebertretung der Gesetze zu verbinden, darum müssen auch Strafen in ieder Regimentsform seyn. Weil man nun das, was die Gesellschaft mehr angreift, eher unterläßt, als das, was ihr weniger anstössig ist, so ists nothwendig, daß die Strafen eine gewisse Uebereinstimmung mit dem Verbrechen haben. Da nun die Erfahrung lehrt, theils daß die Natur dem Menschen die Scham, als ihre Züchtigung ertheilt hat, theils, daß in den Ländern, wo die Strafen gelinder sind, das Gemüth eines Bürgers eben dadurch so gerührt wird, als wie es anderswo durch grosse Strafen geschiehet, theils, daß die grossen Strafen endlich wenig vermögen, weil sich die Einbildungskraft an sie gewöhnt, so

müste man die Menschen auch hierbey gar nicht durch die äussersten Wege führen, und die Strafen müsten überall mehr Stärcke als Wuth haben. In der letzten Absicht ist man so gar oft genöthiget, ihnen das Uebersehen vorzuziehen §. 87. 88.

§. 95.

In Republiken sind die Unterthanen einander gleich, oder der Adel in der Aristocratie muß sich doch dem Volcke gleich stellen, §. 83. darum ist in Republiken die Gnade eben nicht nöthig, aber in Monarchien thut die Gnade des Fürsten Wunderdinge. Entziehung derselben ist hier eine Strafe von ausserordentlicher Stärcke, aber mehrentheils ohne Wuth und ohne Grausamkeit §. 94. So eine vorzügliche und so eine schöne Eigenschaft die Gnade bey einem Monarchen ist; so muß sie nur nicht dem Staate gefährlich seyn, und sie ist es, wenn die Gnade übertrieben wird; sie muß auch keine Schwachheit seyn, die wohl gar Verachtung des Fürsten und Ohnmacht zu strafen nach sich ziehet. Es ist schön, wenn ein Monarch gnädig ist, aber er muß nur nicht vergessen, daß die Obrigkeit das Schwerd nicht umsonst trage.

Der zweyte Abschnitt, von den Gesetzen in Verhältnisse gegen die Freyheit.

§. 96.

Wie der Staat und ein Glied desselben unterschieden werden muß, so ist auch ein grosser

Unterscheid zwischen der Freyheit im Verhältnisse mit der Staatsverfassung, und zwischen der Freyheit im Verhältnisse mit dem Bürger. In iener Absicht ist die Freyheit ein Recht, alles zu thun, was die Gesetze erlauben, in dieser aber ist sie die Sicherheit des Bürgers, oder doch seine Meynung davon. Nach diesen Begriffen ist es möglich,

1) daß die gantze Staatsverfassung frey sey, und der Bürger dennoch keine Freyheit habe.
2) Daß der Bürger frey seyn könne, und die Staatsverfassung nicht.

§. 97.

Könte ein Bürger thun, was die Gesetze des Staats untersagen, §. 96. so würden die andern Bürger dieses Recht ebenfals haben, und so hätte iener keine Freyheit, alle aber würden wider die Gesetze des Staats handeln können, wodurch das allgemeine Beste gehemmt werden würde. Die Anordnung der Grundgesetze bestimmt die Freyheit im Verhältnisse mit der Staatsverfassung, aber die Freyheit in dem Verhältnisse mit den Bürgern entspringt aus den angenommenen Sitten, Gewohnheiten, bürgerlichen Gesetzen u. s. w.

§. 98.

In einem ieden Staate giebt es drey Arten der Macht.

1) Die Macht und die Gewalt Gesetze zu geben §. 9.
2) Die Macht, das was den gantzen Staat angehet, zu bewerckstelligen, Verträge mit

Staaten

Staaten einzugehen u. s. w. Man kan dieses die vollführende Macht nennen.

3) Die Macht, die Dinge zu vollziehen, die zum bürgerlichen Rechte gehören, weil für die Ruhe und Sicherheit eines ieden Bürgers gesorgt werden muß §. 14.

Durch eine gehörige Austheilung und Mischung dieser dreyfachen Macht entsteht die Freyheit der Staatsverfassung.

§. 99.

Ist die erste und dritte Macht in einer Person oder in einem Rathe verbunden, so hat man keine Freyheit, weil hier der Gesetzgeber auch Richter und der Richter Gesetzgeber seyn würde. In gemässigten Regierungen überläßt deshalb der Fürst die Ausübung der dritten seinen Unterthanen. Ist der Staat eine Republik, so muß eine Zunft seyn, die Gesetze giebt, und eine andere, die sie ausübt. Wäre beydes bey einer Versamlung, so würden diese Glieder wircklich Despoten werden können.

§. 100.

In einer Republik können nicht alle Bürger an der Gesetzgebung Theil nehmen, darum müssen einige von ihnen abgeordnet werden, welche bestimt sind, Gesetze zu geben und zu sehen, ob man die gegebenen wohl vollzogen hat. Da es nun in einem Staate allezeit Leute giebt, die sich durch ihre Geburth, Reichthümer u. s. w. von dem gemeinen Volcke unterscheiden: so ist es hierbey am schicklichsten, wenn ihr Antheil an der Gesetzgebung ihren übrigen Vortheilen angemessen ist, und wenn sie einen Körper ausmachen, der das Recht hat, den Unternehmungen

mungen des Volcks Einhalt zu thun, gleichwie das Volck Recht hat, die ihrigen zurück zu halten.

§. 101.

Befugniß anzuordnen und Befugniß zu verhindern, müssen immer von einander unterschieden werden. Jene ist das Recht zu schalten, oder das zu verbessern, was durch einen andern vorgeschrieben worden, diese das Recht, eine durch iemand anders gefaßte Entschliessung ungültig zu machen. Um darum den Schein alles Eigennutzes zu vermeiden, ist es vortreflich, wenn eine erbliche Macht an der Gesetzgebung durch ihre Befugniß zu verhindern Antheil nimt, nicht aber durch ihre Befugniß zu verordnen.

§. 102.

Die vollführende Macht §. 98. erfordert fast allezeit eine augenblickliche Bewerckstelligung, darum wird diese weit besser durch einen, als durch viele verwaltet, wie die Macht, Gesetze zu geben, oft besser durch viele als durch einen eintzigen angeordnet wird. Aber die ausführende Macht hat das Recht, den Unternehmungen der gesetzgebenden Einhalt zu thun, weil diese sonst alle andere vernichten, und gar despotisch werden könte, hingegen kan die gesetzgebende Macht nicht die vollziehende zurück halten, weil diese schon von Natur ihre Schrancken hat, obgleich in freyen Staaten die gesetzgebende Gewalt die Befugniß hat zu untersuchen, auf was für Art ihre Gesetze erfüllt worden sind.

§. 103.

Kein Bürger kan mehr Freyheit haben, als er nach den Grundverfassungen und den Gesetzen des

Staats, dessen Glied er ist, haben kan, und er ist frey, wenn er seinem Leben, seiner Ehre und seiner Güter nach sicher ist, so lange er ein guter Bürger bleibt; obgleich seiner natürlichen Freyheit unendlich viele Schrancken gesetzt werden müssen. §. 14.

§. 104.

In Absicht dessen, wozu ein Mensch nicht von Menschen verpflichtet werden kan, ist er auch als Bürger in einem Staate frey, folglich hat er Grund über den Mangel der Freyheit zu klagen, wenn er von seiner Obrigkeit zu Dingen gezwungen werden solte, die wider sein Gewissen wären. Doch vorausgesetzt, daß seine Religion rein und aufgeklärt ist, §. 71. und daß er nicht ein unruhiges Glied des Staats bey seinen Religionsmeynungen wird §. 75.

§. 105.

Die Menge der Gesetze, unter welchen er stehet, hebt seine Freyheit gar nicht auf, weil er als ein Glied einer grossen Gesellschaft unter Gesetzen stehen muß, und diese Gesellschaft ihrer höchsten Absicht wegen vielleicht gar viele Gesetze vestsetzen muß.

§. 106.

Da Freyheit keine Frechheit seyn kan, so ist es ein Unverstand, wenn über den Mangel der Freyheit geklagt wird, weil nicht Wildheiten und Ungestüm in einem Staate verstattet werden. Die innern Pflichten eines Menschen kan die Landesobrigkeit zu bürgerlichen machen, und mit ihrer Uebertretung Straffen verbinden.

§. 107.

Es ist ein eben so grosser Unverstand, wenn über den Mangel der Freyheit von dem gemeinen Manne geklagt wird, weil die Landesobrigkeit ihn zu Gesetzen verbindet, die seinem Eigennutze und seinen privat Vortheile vielleicht wenig schmeicheln. Das Gantze gehet den eintzeln Theilen vor, §. 22. aber der gemeine Mensch erkennet die Bedürfnisse des Staats nicht, er würde nicht klagen, wenn er sich nicht wähnete, ein Staatskundiger zu seyn.

§. 108.

Unter despotischen Regierungen ist alles Sklave, folglich ist in ihnen keine Freyheit, und diese findet nicht statt, weil es hier keine Gesetze giebt. In Republiken und Monarchien können und müssen derer sehr viele seyn, und eben deshalb ist hierbey Freyheit, weil diese darin bestehet, daß man das thun will, was man thun soll. Sind aber Gesetze wahre Bedrückungen der Unterthanen, und wircklich zum Schaden der gantzen Gesellschaft, so wird eben dadurch die Freyheit übermässig beschnitten.

§. 109.

Da steigt die Freyheit am höchsten, wenn die Gesetze iede Strafe aus der besondern Natur der Verbrechen ziehen. Alles willkührliche hört auf diese Art auf, und die Strafe rührt nicht von dem Willen des Gesetzgebers, sondern von der Natur der Sache her, und was dem Menschen Gewalt anthut, ist gleichsam der Mensch nicht selbst, sondern die Natur seines Verbrechens.

§. 110.

§. 110.

Manches scheint ein Verbrechen und es ist es nicht, oder doch nicht in dem Grade, wie es scheint. Unachtsamkeit und Bosheit sind nämlich entsetzlich von einander unterschieden. Manches scheint ein grosses Verbrechen, und es ist so groß nicht, wenn der Grund dazu Unbedachtsamkeit ist, besonders gilt dis von den Verbrechen in Absicht der Rede. Man verwirret alles untereinander, wenn man Worte zu Todesverbrechen macht, an statt, daß man sie als Zeichen ansehen solte, welche ein Todesverbrechen zu erkennen geben.

§. 111.

Da in Democratien das gantze Volck an der Gesetzgebung Theil hat, so werden sie gleichsam zum Gesetzen verbunden, weil sie sich selbst dazu verbinden §. 19. 22. Eben deshalb und wegen der Gleichheit der Bürger scheint ihnen ihre Freyheit so groß, ob sie gleichwohl in Monarchien in manchen Stücken grösser seyn kan. Und wenn in Aristocratien der gesetzgebende Adel mässig und bescheiden ist, so erscheint die Freyheit in dieser Regierungsform ebenfals sehr groß. Hat der Fürst in Monarchien Ehre und Tugend um sich, so hat er Unterthanen, die ihn lieben, die ihn verehren, und die ihr Blut als freye Unterthanen willig für ihm und für ihr Vaterland hingeben werden. Beobachtet der Unterthan nun die Gesetze, so hat er erfüllt, was er dem Fürsten schuldig ist, seine übrige Aufführung muß ihm in Sicherheit bleiben. Ist der Fürst aber furchtsam, und voller Verdacht gegen seine Unterthanen, so gleicht er einen Spieler, der auf die

Bühne

Bühne getreten, aber in seiner Rolle irre geworden ist. Hat er Tugend, und hat er also Zutrauen zu seinem Volcke, so wird dieses ein Zutrauen zu ihm haben, auch alsdenn, wenn untergeordnete Obrigkeiten die Freyheit schwächen.

Der dritte Abschnitt, von den Gesetzen in dem Verhältnisse derselben gegen das Clima.

§. 112.

Der Charakter des Geistes und die Neigungen der Seele sind in den mancherley Weltgegenden gar sehr von einander verschieden. Man könte die Climata auch nach den Graden der Empfindlichkeit unterscheiden. In kältern Weltstrichen ist man munterer, man hat einen grössern Muth, mehr Kenntniß von seinen Vorzügen, und man ist deshalb hertzhaft. Hingegen sind die Einwohner in den warmen Ländern furchtsam, unthätiger, die Neigungen sind mehr leidender, und die Faulheit macht hier, so zu reden, ihr Glück. So ist es nun gleichsam der Natur nach, und man kan aus dem Climate Rechenschaft dazu angeben; aber die Natur und die Beschaffenheit des Climatis kan sehr geändert werden, sonst müssen die Charaktere der ietzigen Einwohner von gewissen Ländern eben dieselben seyn, welche ihre alten Bewohner hatten, und dis sind sie nicht. Natur und Kunst bringt tausend Veränderungen selbst in dem Climate hervor.

§. 113.

Trägheit ist auch nicht ohne Trägheit des Geistes. Ein träger Mensch ist keines Bestrebens und keines Eiffers fähig. Daher läßt es sich begreiffen, daß sich die Seele nicht leicht von Dingen losarbeitet, die ihr einmal eingeprägt sind. Dis würde Arbeitsamkeit seyn, aber diese ist wider die Trägheit.

§. 114.

Ist nach dem Climate eines Landes Faulheit und Unthätigkeit die Sache der Einwohner, so muß der Gesetzgeber diesen Lastern keinesweges hülfreiche Hand leisten, sondern sie vielmehr durch seine Gesetze und Kunst so viel als möglich auszurotten suchen, weil alle Menschen, sie mögen unter einem Climate leben, unter welchen sie wollen, Menschen, folglich zu den Pflichten eines Menschen überhaupt verbunden sind §. 11.

§. 115.

Müßigang ist wider die Pflichten eines Menschen so wohl, als eines Bürgers, aber man solte denen, die müßig gehen, keine Stellen verstatten, die zum speculativischen Leben geschickt sind. Ist dis wider den Staat, so ists auch keine Pflicht, die die Religion an die Hand geben kan, es müste widrigenfals Religion und Sittenlehre einander widersprechen. Dis darf nicht seyn. §. 65. Eben aus dieser Unthätigkeit und aus dieser Liebe zur Beschaulichkeit kan die Neigung zu der Möncherey in so manchen Weltgegenden gar füglich erklärt werden.

§. 116.

§. 116.

Nicht das Kriegesrecht unmittelbar, nicht das Recht sich zu verkauffen, noch weniger die Religion hat die Sklaverey eingeführt, sondern der Grund und die vorzüglichste Veranlassung dazu ist, theils die Neigung mancher vornehmer privat-Leute, groß zu seyn, theils die so grosse Unthätigkeit in manchen Gegenden, daß die Menschen nicht anders als durch Furcht der Strafen zu beschwerlichen Arbeiten gebracht werden können. Man kan wenigstens auf diese Art von der Sklaverey in manchen Weltgegenden die beste Rechenschaft angeben, und hier würde sie noch nützlich seyn, so wie sie in andern Weltgegenden ohne Nutzen ist, da man Arbeitsamkeit liebt, als wo selbst man mit freyen Leuten alles ausrichten kan, so beschwerlich auch die Bemühungen sind, die nach den Bedürfnissen der Gesellschaft erfordert werden.

§. 117.

Nachdem das Land fruchtbar oder unfruchtbar ist, so werden die Einwohner desselben fleissig, mässig, zur Arbeit unverdrossen, tapfer und kriegerisch, oder nicht also seyn. Ist das Land fruchtbar, so wird der Einwohner leicht weichlich, und diese Fruchtbarkeit pflanzt ihm eine grosse Liebe ein, sein Leben zu erhalten, ist es unfruchtbar, so muß sich der Einwohner das anderswoher verschaffen, was ihm das Land versagt hat.

§. 118.

Eben das Clima macht es auch, daß sich ein Volck von Handel und Schiffarth nähret, ein an-

deres sich mit der Bestellung des Landes beschäftiget, ein drittes von der Viehzucht, ein viertes von der Jagd lebt. Mit allen diesem müssen die Gesetze in einem grossen Verhältnisse stehen. Das erste bedarf mehrere Gesetze als das zweyte, dis mehr als das dritte, und das dritte mehr als das vierte u. s. w.

§. 119.

Leute, die keinen gewissen Grund und Boden haben, können oft um das unbearbeitete Erdreich streiten, welchem von ihnen es zukomme. Können sie sich hier nicht als Bürger betrachten, deren Streitigkeiten nach dem bürgerlichen Rechte abgethan werden müssen; so müssen sie nach dem Völckerrechte geendiget werden. Ist die Zahl der bürgerlichen Gesetze in einem Volcke geringe, so ist die Zahl derer um desto grösser, die zum Völckerrechte gehören.

§. 120.

Völcker, die von der Jagd leben, irren umher und zerstreuen sich, daher nichts bey ihnen einen so guten und beständigen Grund hat, als bey denen, deren Aufenthalt an einem Ort befestiget ist. Eben daher komt es, daß unter ihnen wenige Gesetze, aber mehr Gebräuche sind. Leute, die mit der Viehweide ihre Nahrung treiben, haben schon mehr Gesetze, weil sie sich nicht von ihren Heerden trennen können. Auch können sie sich nicht von den ihrigen trennen, weil diese mit auf das Vieh Achtung geben. Dis ist der Grund, warum unter ihnen schon mehrere Gesetze sind §. 118.

§. 121.

§. 121.

Es ist schön, das eigene der Völckerschaften zu wissen. Man erkennet dadurch oft die Seele ihrer Gesetze, den Grund ihrer Gebräuche, und die Verfassung ihrer Sitten. Man kan von vielen eben daher Rechenschaft angeben, welches uns ohne diese Kenntniß wunderbar und dunkel erscheint. Der Gelehrte muß als Ausleger der Alten hierauf sehen, der Gesetzgeber sich nach dem Climate seiner Länder richten, dis aber selbst zu ändern suchen, wenn es den Pflichten der Menschen und der Bürger wohl gar entgegen seyn solte.

Der vierte Abschnitt,
von
den Verhältnissen der Gesetze in Absicht auf die Zahl der Einwohner.

§. 122.

Die wahre Stärcke eines Staats bestehet in der Menge der Einwohner, und die Staatskunst muß lehren, welches die Mittel sind, um diesen Endzweck zu erreichen. Wie es nun eine Pflicht der Landesobrigkeit ist, für die Bevölckerung des Staats alle mögliche Sorge zu tragen, so ists nicht weniger eine Schuldigkeit für sie, ihren Staat dieser seiner Stärcke nach gehörig kennen zu lernen. Daher sind die politischen Rechnungen entstanden, die man nun seit der Zeit eines fast gantzen Jahrhunderts mit Eifer getrieben. Es ist Schade, daß man diese Rechnungen nicht von den Alten hat, damit man das

Verhältniß der ietzigen Bewohner der Erden gegen die Bewohner derselben in alten Zeiten genauer bestimmen könte, welches sehr lehrreich und mit vielfältigen Nutzen verbunden seyn würde.

§. 123.

Man hat die Frage aufgeworffen, ob in den alten Zeiten der Erdboden mehr bewohnt gewesen als heut zu Tage? Montesquieu gibt sich, besonders in seinen persianischen Briefen viel Mühe, darzuthun, daß die Welt ietzt nicht so bevölckert sey, als sie vormahls gewesen ist. Die Sache ist wichtig, wir wollen seine Meynung genauer erklären.

§. 124.

Ehedem, meynt er, hat es römische Bürger gegeben, davon einer zehn bis zwantzig tausend Sklaven gehabt hat, die ungerechnet, welche auf dem Felde gearbeitet. Nun zählte man vier bis fünfmahl hundert tausend römische Bürger, eben darum stutzt die Einbildungskraft über die Zahl der Glieder dieses Reichs.

Die ehemahls zahlreichen Völcker in Sicilien sind verschwunden.

Griechenland kan kaum den hundersten Theil seiner alten Einwohner rechnen.

Spanien war vormahls vollgepfropft, ietzt ists dagegen ein Reich unbewohnter Länder.

Frankreich ist gegen das alte Gallien nach Cäsars Nachrichten für nichts zu achten.

Die nordischen Länder sind ausgeleert. Diese Völcker können sich nicht wie die Bienenschwärme

zerthei-

zertheilen, und in gantzen Colonien neue Wohnungen suchen, wie ehemahls geschehen ist.

Polen und die europäische Tartarey haben sich entsetzlich abgevölckert.

In America ist ietzt kaum der zweyhunderste Theil von denen, die ehemahls so grosse Reiche erfülleten.

Klein Asien enthält ietzt kaum zwey oder drey Monarchien, aber vor Zeiten so viele mächtige Reiche.

Die Einwohner in Groß-Asien gegen die zu den Zeiten Xerxes und Darius machen eine gar sehr mäßige Zahl.

Die kleinen Länder, welche um die grossen Reiche herum liegen, sind wircklich Wüsteneyen.

Egypten fehlt es eben so an Einwohnern, wie allen Gegenden in dem Orient.

Africa ist immer unbekannt gewesen; betrachtet man es aber in Absicht der Seite an der mitländischen See, welche immer bekannt gewesen, so zeigt sich, daß es einen gar grossen Abfall gelitten, im Verhältnisse gegen die Zeiten, da es eine römische Provintz gewesen.

§. 125.

Aus diesem allen schließt nun Montesquieu, daß aufs höchste der funfzigste Theil der Menschen gegen die Zahl derer, die zu Cäsars Zeiten gelebt, vorhanden sind. Er fürchtet so gar, daß, da diese Zahl immer geringer wird, wenn es so fortwähren solte, daß sich der Erdball in zehn Jahrhunderten in eine Wüsteney verwandeln müste.

§. 126.

Es kommt alles hierbey auf Berechnungen an, die man hier unmöglich anstellen kan. Uns fehlen von den Alten die politischen Rechnungen, und wie leicht ists gewesen, daß man in den Nachrichten von der Zahl der Alten einen Schreibefehler gemacht, der die Anzahl gar zu sehr vergrössert hat? oder wie möglich und wie wahrscheinlich ist es, daß man sie manchmal mit Fleiß vergrössert, so, daß man ietzt nicht sicher genug auf diese Nachrichten bauen kan?

§. 127.

Der Herr Probst Süßmilch hat mit vieler Gelehrsamkeit und Penetration vieles gegen die Berechnung des Montesquieu eingewendet. *) Haben zwar manche Länder von ihren Einwohnern verlohren, so sind doch andere weit volckreicher geworden, und die Verringerung der Zahl gilt nicht von dem gantzen Erdboden. Es ist bis zur Evidentz von dem Herrn Probste bewiesen worden, wie viel wahrscheinlicher Weise auf dem uns bekannten Erdboden wohnen können; wären also funfzig mahl mehr Menschen zu Cäsars Zeiten Einwohner der Erde gewesen, so würde diese nicht hinreichend seyn, sie alle zu tragen und zu ernähren. Mehrere Gegenden waren damahls von unbeständigen Einwohnern bewohnt. Aber dis ist ein grosser Grund der Hinderung der Fruchtbarkeit. Jetzt ist dis nicht also, darum kan die Zahl der Einwohner so groß nicht gewesen seyn.

§. 128.

*) In der göttlichen Ordnung in den Veränderungen des menschlichen Geschlechts 2ter Theil Cap. 18 : 20.

§. 128.

Man muß zugeben, daß manche Staaten ietzt nicht so bevölckert sind, wie ehedem. Aber dagegen sind andere mehr bevölckert, als sie ehedem waren, es folgt nur, daß ehedem mehr Menschen an einem Orte versammelt waren, was aber ein Land verlohren hat, das hat ein anders wieder gewonnen. Die eigentliche Zahl der Menschen in manchen Gegenden wissen wir nicht, von andern wissen wir, daß ihre Zahl sich vermehret, obgleich in andern Gegenden sie verringert worden, und wir wissen, daß manche Nachrichten der Alten, und die auf sie gebaueten Rechnungen von der Anzahl der ehemahligen Menschen offenbar hyperbolisch sind. Aus alle diesen und aus der bemerckten Aehnlichkeit im Thierreiche schliessen wir, daß sich die Zahl der Menschen weder verringert, noch auch vermehrt habe. Vermehrt sie sich manchmal hier und da, so muß das als eine Ergäntzung zum Gantzen angesehen werden, da an andern Orten sie durch mehrere Gründe manchmal verringert werden kan.

§. 129.

Wenn Montesquieu zur Unterstützung seiner Meynung angiebt:

1) Das Verboth der Ehescheidung unter den Christen, so reicht dis gar nicht hin, die Abnahme des menschlichen Geschlechts im Gantzen zu beweisen. Es ist richtig, auf diese Art können Leute, die einander in der Folge zur Last werden, zusammen in einer Verbindung seyn, wodurch die Absicht dieser Verbindung

gehindert wird. Geschiehet dis aber in einer und in mehrern Familien, so ist das Gegentheil doch bey den allermehresten. Da in Rom die Ehescheidungen unbekannt waren, hatte es die mehresten Einwohner, da sie eine leichte Sache, und die gantze Heyrath ein Mieths-Contract wurde, so hörte bey den mehresten Treue, Liebe, Sorge vor die ihrigen und Ordnung im Hausstande auf. Zanck, Streit, Wanckelmüthigkeit in der Liebe, Hurerey, Ausgelassenheit und natürlich daher entstehende Unfruchtbarkeit war eine Folge dieser Freyheit. Eben deshalb suchte der Käyser August den Ehescheidungen Grentzen zu setzen *) und Seneca führt über die vielen bösen Folgen dieser Ehescheidungen die bittersten Klagen. **) Die Vorschläge des Marschalls und Grafens Moritz von Sachsen in seinen reveries sind wirckliche Träumereyen, wenn er zu besserer Bevölckerung das Band der Ehe auf fünf Jahre geknüpft wissen will. Eben iene böse Folgen würden daher entstehen.

§. 130.

Montesquieu sucht

2) seine Meynungen durch die Vielweiberey nach der muhamedanischen Religion zu unterstützen. Er hat hierin Recht, daß eben die Vielweiberey der Fruchtbarkeit der Menschen mehr schädlich als beförderlich sey. Es stehet dis unwi-

der.

*) Suetonius in Augusto.

**) de beneficiis lib. 3. cap. 16.

versprechlich durch die Erfahrung zu erweisen. Ein Land, wo ein Mann nur ein Weib hat, ist im Gantzen immer fruchtbarer, als ein anderes, wo die Vielweiberey eingeführt ist, nichts von der Beschwerlichkeit der Erziehung der Kinder zu gedenken, und nichts zu sagen von der grossen Zahl der Verschnittenen, die hier die Wächter der Frauen seyn müssen. Aber diese unter den Türcken eingeführte Vielweiberey beweißt noch lange nicht eine wirckliche Verringerung der Anzahl der Menschen im Gantzen. Sie beweißt eine geringere Fruchtbarkeit in den Ländern, wo die Vielweiberey erlaubt ist, aus andern Gründen kan anderswo die Zahl der Menschen ungemein steigen. Zu Cäsars Zeiten waren auch Gründe der Unfruchtbarkeit in diesem oder ienem Lande vorhanden.

§. 131.

3) Die Enthaltung der Priester und Derwische trägt nach Montesquieu Urtheil ebenfals viel bey, daß so viele Menschen nicht mehr leben als sonst. Es ist richtig, daß so viel Menschen in den Ländern, wo die Priester sich zur Enthaltung verpflichten, nicht sind, als doch daselbst seyn würden, wenn auch die Geistlichkeit in den Ehestand treten könte. Aber es beweißt keine Abnahme in Gantzen, sonst müsten die Staaten entsetzlich schon entvölckert seyn, und immer mehr entvölckert werden, wo die Ehe den Geistlichen untersagt ist. Die Erfahrung aber beweiset das Gegentheil.

§. 132.

§. 132.

4) Die Erfindung von America, der blinde Religions-Eifer und manche sehr heftige Seuchen sind ebenfals eine Ursach zu der Verminderung der Anzahl von Einwohnern in diesem oder ienem Lande, aber es beweiset nicht eine so grosse Abnahme im Gantzen und auf den gantzen Erdboden, als der Herr von Montesquieu daraus herleiten will.

Wir schliessen diese gantze Sache mit den Gedancken des Herrn Humes, der über diese Materie sehr lehrreiche Anmerckungen vorgetragen. „Die „Neigung, des was gegenwärtig ist, zu verachten, und das Vergangene zu erheben, ist bey den „Menschen gar zu tief eingewurtzelt und verführt „selbst Leute von gründlichem Verstande und einer „weitläuftigen Gelehrsamkeit.„

§. 133.

Bestehet das Leben eines Staats in den Bürgern, die die Glieder desselben sind, und beruhet folglich ein sehr wichtiger Theil der Glückseligkeit dieser Gesellschaft auf der Menge dieser Mitglieder, so ist es eine nothwendige Sorge für die gantze Gesellschaft, die Bevölckerung desselben zu befördern §. 122. Ist die Anzahl der Einwohner zu schwach, so ists nicht möglich, daß die Glückseligkeit, die Ruhe, der Ueberfluß der Bürger gehörig erlangt werden könte, und dis ist doch die Absicht bey Errichtung eines Staats §. 14. 15.

§. 134.

Dreyerley Hindernisse der Bevölckerung eines Staats können von einander unterschieden werden.

1) Wenn zu wenig Menschen in einem Staate gebohren werden.

2) Wenn zu viel frühzeitiger sterben, als natürlicher Weise geschiehet.

3) Wenn zu viel Einwohner aus dem Lande gehen, deren Abgang nicht wieder durch neue Ankömlinge ersetzt wird. Soll die Bevölckerung befördert, so muß dieses dreyfache Hinderniß gehoben werden.

§. 135.

Könte auch ein Staat zu viel Einwohner haben, so sind immer Mittel vorhanden, die unnöthigen Glieder anderswo unterzubringen. Wenn nach der Verfassung mancher griechischen Republiken die Zahl der Bürger zu groß anwuchs, so schickten sie Colonien weg. Heut zu Tage verkauft man manchmal sich zum Kriege, wenn eine Republik nicht zu volckreich werden soll. Ist aber die Zahl der Bürger zu klein, so fehlt es dem gantzen Staate an einem nothwendigen Theile zu seinem Leben §. 133. Darum siehet man in einem wohleingerichteten Staate dahin, daß genug Menschen gebohren werden.

§. 136.

Allein man bildet es sich bloß ein, daß ein Staat zu volckreich seyn könne. Menschen sind keine Bestien: erfüllte man eine unbewohnte Gegend mit diesen, so würden sie in kurtzen alle Weyde und

Nahrung

Nahrung verzehren, erfüllte man es mit ienen, so wird im kurtzen ein Ueberfluß an allen da seyn. Weil manchmal nicht Arbeitsamkeit genug in einem Staate ist, so scheint er zu zahlreich, sind alle Bürger arbeitsam genug, so finden sie alle ihre Nahrung.

§. 137.

Der Ehestand ist das nächste und vernünftigste Mittel der Fortpflantzung und der Vermehrung des menschlichen Geschlechts. Es ist aber nicht genug, daß Kinder erzeuget, sondern sie müssen auch ernährt, und es ist nicht genug, daß sie ernährt, sie müssen auch erzogen werden. Alle diese Pflichten liegen dem Vater ob, und diese haben die Heyrath eingeführt, als welche denienigen anzeigt, der diese Pflicht erfüllen soll. Bey Menschen ist die Sorge der Mutter nicht wohl hinreichend, sie zu erfüllen, wie bey Thieren; denn die Kinder sind mit Vernunft begabt, die sie aber nur stufenweise bekommen.

§. 138.

In dem Naturrechte und in der Moral wird bewiesen, daß die Vielweiberey unrecht und unbillig sey. Da nun die Staatslehre erklärt, was nützlich, die Monogamie aber allezeit dem Staate vortheilhafter ist, als die Vielweiberey, §. 130. so ist diese auch wider die Gesetze der Staatslehre. Alles was hievon gesagt werden könte, das in dem Rechte der Vernunft erörtert wird, wird hier vorausgesetzt.

§. 139.

Es ist wider die Sittenlehre, daß die Ehescheidungen so leicht zugelassen werden, aber es ist

auch

auch dem Staate und seinem Flore in der That zuwider, darum muß die Ehescheidung nur in denen Fällen erlaubt seyn, wenn entweder der Zweck des Ehestandes nicht erreicht, oder wenn beyde Parteyen bey ihrer beständig fortdaurenden Verbindung an einem Joche ziehen müsten, daß ihnen ihr gantzes Leben sauer und verdrießlich machen müste, nur vorausgesetzt, daß hierzu von der klagenden Partey ein tüchtiger Beweiß gegeben werden kan, sonst würde der Staat dabey leiden können §. 129.

§. 140.

Alle in der Ehe erzeugte Kinder haben natürlich gleiche Rechte, folglich auch in die Rechte des Vaters zu folgen. Allein in einem Staate können diesem oder ienem manchmal besondere Ursachen entgegen seyn. Hangen diese nun mit den Grundsätzen des Staats zusammen, und wird nach den Grundsätzen desselben für die andern Kinder, die die Rechte ihrer Brüder nicht haben, gehörig gesorgt, so ist diese Verfassung so wenig wider die Sitten- als wider die Staatslehre.

§. 141.

In freyen Staaten sollen die Sitten rein seyn, deshalb müssen sich darin die unehlichen Kinder in einem schimpflichern Zustande befinden, als in Monarchien. Ueberall aber solte die Schande mehr auf die Väter oder auf die Eltern, als auf die Kinder fallen, weil es unbillig, ia ungerecht ist, wegen anderer ungerechten Handlungen mit Schande belegt zu werden.

§. 142.

Da man in Monarchien nicht so sehr auf die Tugend und Sitten, als in Republiken siehet, so ist es natürlich, daß hier mehrere unglückliche Kinder ausser der Ehe erzeugt werden. Sie sind Menschen und sie können einmal gute Bürger werden; aber sie müssen erst dazu erzogen werden. Eltern können in der bittersten Dürftigkeit ihre Kinder hinterlassen, sie können an Bettelstab gerathen, oder sie können Taugenichte seyn, so, daß das Leben und die Sitten der Kinder Gefahr lauft. Nimmt sich nun dieser niemand an, so fällt die Pflicht der Eltern an den Staat und dieser tritt in ihre Stelle. Daher entsteht die Nothwendigkeit der Findel- und Wäysenhäuser. Solche Anstalten sind immer ein Beweiß der Menschlichkeit eines Staats, ein Hinderniß von tausend der entsetzlichsten Verbrechen, und sie können Werckstätte werden, in welcher dem Staate gar sehr nützliche Bürger gezogen werden können.

§. 143.

Die Einrichtung der Findel- und der Wäysenhäuser ist dem Staate und der Erhaltung solcher Anstaltungen am gemässesten, wenn sie ordentlich aber reinlich und einfältig ist. Die Kinder müssen hier nicht leckerhaft gespeist, aber mit gesunder und genugsamer Kost versehen werden. Die mehresten von ihnen werden zu Handwercken bestimmt. Gibt man sie von zwölften etwa bis ins achtzehende Jahr in die Lehre, die Mägdleins aber in Dienste, so könten sie bis auf diese Zeit auf Kosten des Hauses noch erhalten werden. Was sie vom achtzehenden bis ins vier und

zwanzig-

zwanzigste Jahr verdienten, das gehörte dem Hause zur Danckbarkeit sowol, als zur Unterhaltung anderer von eben dem Stande.

§. 144.

Soll aber ein Staat volckreich bleiben, so muß auch für die Erhaltung, für die Gesundheit, und das Leben der Bürger alle mögliche Sorgfalt getragen werden. Mangel der Lebensbedürfnisse und des Unterhalts macht preshafte Bürger und bringt sie vor der Zeit ins Grab. Darum muß der Staat dahin sehen, daß diese Lebensmittel genugsam vorhanden sind, und daß sie um einen wohlfeilen Preiß gegeben werden. Aber der Begriff wohlfeil ist verhältnißmässig, so, daß, was an einem Orte wohlfeil heißt, an dem andern sehr theuer heissen kan. Es muß dis nach dem Reichthume und nach dem Handel eines Orts beurtheilt werden. Man theilt die Lebensmittel in die nothwendigen und in die wollüstigen ab. Auf iene muß besonders die Policey Acht haben, weil dennoch alle Ordnung in einem Staate auch bey theurern Preisse der letzten erhalten werden kan; aber doch müssen auch diese nicht zu theuer, folglich nicht zu selten seyn, weil auch ein Mensch angenehm leben will und soll.

§. 145.

Vernünftige Gesundheitsanstalten sind eben so nothwendig. Ihre Absicht ist theils die Kranckheiten zu verhüten, theils die Mittel der Genesung zu befördern. Die Gegenstände der Policey sind hierbey unendlich viele, auf welche wir uns hier nicht einlassen können. Man muß auf die gute und gesunde

Beschaffenheit der Sachen sehen, die zum Unterhalte gehörig sind, niemanden in Absicht derselben muß ein ausschliessendes Vorrecht zu handeln ertheilt werden; weil dadurch der Preiß gesteigert, folglich der Mangel befördert wird u. s. w.

§. 146.

Die Erhaltung und Wiedererlangung der verlohrnen Gesundheit ist der andre Gegenstand bey den Gesundheitsanstalten. Wie es nun ein Stück der Klugheit des Gesetzgebers ist, für die Gesundheit der Bürger in einem Staate zu sorgen; so ists nothwendig, gute Verfügungen zu treffen, daß solche Kranckheiten nicht eindringen, deren Verwüstungen so geschwind und so reissend sind. Man ziehet in unsern Tagen rings um das angesteckte Land eine Linie von Soldaten, um alle Gemeinschaft mit ihm zu vermeiden. Daß man in diesem Stücke bey den Türken keine Policey hält, das verursacht, daß sie die Christen in eben derselben Stadt der Gefahr entgehen, sich aber umkommen sehen.

§. 147.

Es ist nach dem Baue des menschlichen Körpers natürlich, daß er in Kranckheiten verfallen kan: aber eben die Obrigkeit muß dahin sehen, daß er wieder von einem solchen Uebel befreyet werde. Daher entsteht die Nothwendigkeit der Gesundheits-Collegien, und der medicinischen Facultäten, welche dafür sorgen müssen, daß niemand, andere zu heilen berechtiget werde, als wenn sie von seiner Wissenschaft und Geschicklichkeit genugsam überführt worden sind. Welch ein Elend, wenn Leute privilegirt

vilegirt werden, mit dem Leben anderer zu schalten, die wohl die Geschicklichkeit haben, sie ins Grab zu bringen, aber nicht ihre Gesundheit wieder herzustellen. Die Veranstaltungen des Staats müssen sich hierbey auf Aerzte, Wundärzte, Hebammen und alle die Leute beziehen, die für die Erhaltung und Gesundheit anderer Sorge tragen sollen. Ihre andere Sorgfalt muß dahin gehen, daß gesunde Artzeney-Mittel zu haben, und so wenig Versehen in den Apotheken vorfallen, als schädliche Artzeneyen und Quacksalbereyen für Medicamente gegeben werden.

§. 148.

Da das Glück tausend Zufällen unterworffen ist, viele Menschen aber in einem Staate von ihrer Kunst und Handlung leben müssen, diese nun manchmal liegen kan, oder die Künstler und Arbeiter wegen Schwachheit und Alter nicht arbeiten können, weshalb sie arm werden, da sie nicht arm seyn würden, wenn sie arbeiten könten, dennoch aber der Staat iedem Bürger Unterhalt, anständige Kleidung und eine der Gesundheit nicht schädliche Lebensart schuldig ist, so entsteht besonders bey fleissigen und handelnden Nationen die Nothwendigkeit der Hospitäler. Jener persische König sagte: „Ich „will mein Land so reich machen, daß es keine „Hospitäler bedarf.„ Er hätte sagen sollen: „ich „will mein Land reich machen, und eben deshalb „auch Hospitäler anlegen.„

§. 149.

Verfolgt das Glück jemanden, so lassen sich hundert Fälle gedencken, seine Sachen wieder her-

zustellen, wenn ihm nur bey dem Anfange geholfen wird. Es wäre weit besser, daß solchen Verunglückten von dem Staate dergestalt unter die Armen gegriffen würde, daß er wieder was anfangen könnte, als daß er zeitlebens oftmals wenig bekommt, dadurch er sich nie recht helfen kan, oder daß er in einem Hospital auf immer verpflegt wird.

§. 150.

Wer arbeitet, der kann immer so viel erwerben, als ihm nöthig ist und wohl noch mehr; darum ist ein Mensch nicht arm, weil er nichts hat, sondern er ist arm, weil er nicht arbeitet. Kan er arbeiten, aber er will nicht, so ist er ein faules Glied des Staats, das mit Gewalt dazu angehalten werden muß. Darum sind es vortrefliche Einrichtungen, wenn Spinn- und Zuchthäuser eingerichtet worden. Hier können alle Gassenbettler, die nicht arbeiten wollen, Nahrung und Unterhalt haben; die, welche nicht können, gehören in ein Hospital, aber deren sind die wenigsten Gassenbettler.

§. 151.

Gehen zu viel Einwohner aus einem Lande, die nicht wieder ersetzt werden, so muß nothwendig eine Entvölckerung entstehen. Es wird nicht leicht iemand aus seinem Vaterlande gehen, als wenn er entweder als ein Taugenichts es verlassen muß, oder, wenn er daselbst Ruhe, Gemächlichkeit und Beförderung in seinem Gewerbe nicht geniesset. Der Staat verliehrt bey ienen nichts, aber bey diesen, besonders, wenn deren Anzahl zu groß ist, gar vieles, wenn sie brauchbare Glieder der Gesellschaft seyn könten.

§. 152.

§. 152.

Da ieder sein Vaterland natürlicher Weise liebt, so wird diese Zuneigung bey einem Vernünftigen und Tugendhaften erstickt seyn müssen, wenn er sich entschliessen soll, sein Vaterland zu verlassen. Wer nun ein Glied eines Staats wird, der hat dabey diese Absicht, daß er eben dadurch seine äussere und innere Glückseligkeit befördern möge. Unter diesen Bedingungen nimt er, und unter ihnen ertheilt ihm der Staat die Rechte des Bürgers. Gesetzt also, es kan ein Mensch sein Glück in seinem Vaterlande nicht machen, so erlangt er eben dadurch das Recht, ia die Verbindlichkeit, weil er ein Mensch ist, es anderswo zu suchen. Der Staat hat hier nur die Verbindlichkeit, daß der Grund dieser Unmöglichkeit, sein Glück zu befördern, wegfalle; es wird aber immer vorausgesetzt, daß er ein brauchbarer Bürger sey.

§. 153.

Werden die Bürger bedrückt, ihre Gewissen gezwungen, und ist ihnen ihre eigene Erhaltung ungemein sauer, so wird eben von Seiten des Staats das nicht geleistet, was doch den Bürgern durch den stillschweigenden oder ausdrücklichen Vertrag der Annehmung versprochen worden. Wenn aber diese Hindernisse der Neigung zu seinem Vaterlande, so viel als möglich ist, gehoben worden; so wird es den vernünftigen Bürgern nicht leicht in Sinn kommen, sich von ihrem Lande, Freunden und Verwandten zu entfernen, ia Fremde werden am kräftigsten dadurch ermuntert, sich in einem solchen Staate niederzulassen. So wie nun diese mit besondern Rechten

begnadiget werden müssen; so ist es doch hierbey nothwendig, daß dafür gesorgt werde, daß durch ihre Aufnahme die Einheimischen von gleich guter Beschaffenheit nicht nachgesetzt werden. Manchmal müssen erst Fremde in einem Lande sich was erwerben, aber die begüterten Einheimischen, für welche nicht gesorgt wird, verliehren das ihrige, weil sich der Staat um sie weniger bekümmert. Das letzte muß über lang oder kurtz betrübte Folgen nach sich ziehen. Fremde müssen aufgenommen, aber einheimische müssen nicht vertrieben werden, und dies geschiehet, wenn Einheimische wenig oder nichts gelten.

§. 154.

So gut als es ist, Fremde in ein Land zu ziehen, besonders in einer grossen Zahl, so setzt dis allezeit einen grossen Staatsfehler bey dem Nachbar, von dem sie ausgehen, voraus, ohne welchem alle Bemühung, fremde Colonien zu erhalten, fruchtlos ist: und so gut als dis alles ist, so muß doch hierbey gar viele Behutsamkeit beobachtet werden, weil ihre Sitten, ihre Gewohnheiten, ihre Religion u. s. w. oft in einer gar grossen Verschiedenheit gegen die stehen, die in dem Staate gelten. Am schicklichsten ist es, wenn solche Ankömmlinge nach und nach in eine nähere Gemeinschaft mit dem Stammvolcke gebracht, und eine völlige Einverleibung bewerckstelliget wird. Je grösser nemlich die Vereinigung der Bürger ist, ie besser ists für den gantzen Staat.

Einleitung
in die
Staatslehre
nach den Grundsätzen
des
Herrn Baron von Montesquieu.
Das zweyte Buch.

Das zweyte Buch,

von

den Gesetzen in Absicht der Landesregierung.

Das erste Hauptstück,

von

der Landesregierung überhaupt.

§. 155.

Durch die Grundverfassungen eines Staats wird gleichsam diese Machine nur möglich oder auch wircklich, aber ohne Gang und ohne Veränderung. Allein eine Machine muß aufgezogen, sie muß in Bewegung gebracht und darin erhalten werden. Der Umfang dieser Handlungen ist die

Landesregierung, oder die Anwendung der gesamten Kräfte des Staats zur Erreichung seines endlichen Zwecks, welches das Beste des gemeinen Wesens ist. §. 12.

§. 156.

Die Erreichung des Zwecks erfordert Mittel, folglich ist die gantze Sache der Landesregierung, daß die schicklichsten Mittel zur Beförderung dieser allgemeinen Glückseligkeit auf die schicklichste Weise angewendet werden. Und da der Flor eines Staats theils in dem Wohlseyn seiner Bürger und Glieder, theils den vortheilhaften Verhältnissen des Staats gegen andere auswärtige Staaten gegründet ist, so muß die Regierung nach diesem doppelten Zwecke eingerichtet seyn.

§. 157.

Ein ieder Bürger ist ein Theil und ein Rad in der Staatsmachine, folglich muß er nicht umsonst da seyn, er muß arbeiten, und er muß seine Kräfte anspannen und wircksam seyn. Diese allgemeine Wircksamkeit ist also das erste Stück, für welches die Landesregierung sorgen muß.

§. 158.

Wircksamkeit ist nicht genug, dadurch kan vielleicht dem Zwecke mehr geschadet werden, als daß er erhalten werden solte: darum ist eine gehörige Ordnung der Personen und ihrer Geschäfte die zweyte Sorge in Absicht der Landesregierung. Tausend Uebel entstehen gantz natürlich daher, wenn einer den andern, wenn eine Gesellschaft die andere, wenn eine Innung

nung und ein Collegium das andere in seiner Geschäftigkeit und Wircksamkeit hindert. Sie sollen alle wircksam seyn, darum muß niemand von einem andern gehindert werden.

§. 159.

Alle und iede müssen zum Besten des Gantzen wircksam seyn, daher ist das dritte Stück der Landesregierung die Sorge, daß eine gehörige Uebereinstimmung aller handelnden Kräfte zu einem Endzwecke erhalten werde. Alles muß seine Beziehung aufs Gantze haben. Daher entstehen theils Landesverordnungen, oder Gesetze, die dem, was den Staat betrift, ein vor allemal eine gewisse Form und Einrichtung geben, theils Verfügungen, die bey vorfallenden Veränderungen für den gegenwärtigen Fall getroffen werden müssen. Ohne dieses wird der gehörige Gang dieser Machine gehindert, aber er muß erhalten werden. §. 155.

§. 160.

Müssen alle Gesetze in einem Staate dem ersten und höchsten untergeordnet seyn §. 12. so muß die Regierung in ihren Verordnungen so wol, als in ihren Verfügungen sich nach der gemeinschaftlichen Wohlfahrt und nach den besondern Verhältnissen des Staats und der Bürger gehörig richten, widrigenfals wären sie entweder wider den Zweck, oder sie würden ihre gehörige Kraft nicht äussern können, da sie besondere Fälle sind, die unter die höchste Regel gebracht werden müssen.

§. 161.

Alle können nicht regieren. In einer Monarchie regieret einer, in Republiken mehrere. Glücklich ist der Staat, wenn der, oder die, welche ihn regieren, die dazu nöthige Geschicklichkeit und Willigkeit haben. Ausdrücklich oder stillschweigender Weise machen sich alle Regenten bey Uebernehmung der Regierung verbindlich, das gemeine Beste, so viel ihnen nur immer möglich ist, zu befördern. Fehlt es einem Fürsten an Weisheit, so kan er nicht, fehlt es ihm an Liebe und Neigung zu seinem Lande, so will er nicht dieser seiner Pflicht nachkommen. Weisheit und Liebe zu seinem Volcke müssen darum die Grundzüge eines Fürsten seyn.

§. 162.

Weisheit eines Fürsten setzt bey ihm viel Kentniß, besonders seines Volckes, seines Landes, der Gesetze, Gerechtsame, Stärcke und Schwäche, wie auch der Verhältnisse desselben gegen andere Staaten voraus. Alles dieses giebt ihm Mittel an die Hand, die Hindernisse, die seinen Bemühungen gelegt werden könten, zu heben. Wird die Erlangung dieser Kenntnisse versäumet, so weiß ein Landesherr in der Folge nicht, wie es seinen Unterthanen in ihren Umständen zu Muthe ist. Ausser daß eine grössere Neigung zu ihnen dadurch gehindert wird: so kan er nachher nicht das Gantze für Augen haben. Wie viel kommt hierbey auf eine glückliche Erziehung eines Printzen an!

§. 163.

Die Liebe und Neigung des Fürsten gegen sein Volck ist sein vester und beständ ger Wille, Vor-

satz

satz und Eifer die Glückseligkeit eines Landes zu befördern. Dieses erfordert Wircksamkeit und Geschäftigkeit zum Besten seiner Unterthanen, aber sie ziehet gantz gewiß Gegenliebe seiner Unterthanen nach sich, so, dis sagt der Graf Teßin, „so wie ein „grosser Herr, der dis gute Hertz nicht hat, auch kei„ne Freunde hat, und wer wolte dann ein Fürst „zu seyn wünschen„. Ein guter Fürst aber ist nicht nur ein Landesfürst, sondern auch ein Landesvater. Jenes ist er durch die Ordnung oder durch die Geburt, dieses durch Tugend und Ausübung seiner Pflichten. Wie hier der Fürst wahrhaftig patriotisch, so wird auch der Patriotismus der Bürger eben dadurch zu seiner Vollkommenheit gebracht. Heyl dem Lande, wo dieser doppelte Patriotismus unter einander verbunden, alles ist auf diese Art wirksam, und alles ist wircksam zum Besten der gantzen Gesellschaft! Was die Unterthanen vorher aus Pflicht thun, das thun sie nun aus Neigung: sie sind nicht bloß treu, sondern auch hold.

§. 164.

Ist nun der Eigennutz des Fürsten die Seele der Lehren, der Gott der Staatskunst des Nicol. Machiavell, und muß ein Fürst nicht den Eigennutz, sondern das Wohl seines Landes zu seinem Zwecke haben, so hat dieser Mann entsetzlich wider die gesunde Vernunft gestolpert, wenn er von einen Fürsten verlangt, er solle sich nur groß machen, und sich in Hochachtung setzen, die Mittel möchten auch seyn, wie sie wolten. Staatslehre und Moral müssen beysammen bestehen, was wider diese

ist, das ist auch wider iene §. 120. So ein Fürst ist nicht glücklich als Fürst, denn sein Glück bestehet in dem Glücke seines Volcks. Dis macht sein Ehrgeitz unglücklich. Er ist nicht glücklich als Mensch, denn, wie der grosse Antimachiavell sagt: „der Wermuth des Ehrgeitzes mischet iederzeit seine Bitterkeit in sein süsses Vergnügen„.

§. 165.

Es ist schlimm genug, daß man einen ausserordentlichen Mann für einen grossen Mann hält. Bey allem Mangel der Rechtschaffenheit kan iemand doch ausserordentlich, doch berühmt seyn. Aber nur denn ist ein Fürst groß, wenn er weise, und wenn er ein wahrer Vater seiner Unterthanen ist. Ist er zugleich ausserordentlich, so ist diese seine Grösse mehr in die Augen fallend. Aber es kan auch iemand groß seyn, obgleich seine Grösse sogleich nicht in die Augen fält, und obgleich nicht die Welt über das Glück seiner Unternehmungen zu staunen Ursach hat. Einer ist groß in der Stille, ein anderer mit Geräusche: aber es kan iemand viel Geräusche machen, und er ist doch nicht groß, er ist wohl gar ausserordentlich klein.

§. 166.

So wenig der grosse Senat in der Democratie und in der Aristocratie, so wenig und noch weniger kan ein Monarch in einem Reiche alles selbst thun, wenn der Staat irgend weitläuftig ist, deshalb sind Beamte überall nothwendig, die im Namen der obersten Gewalt eintzelne oder mehrere Regierungs-

geschäfte

geschäfte verwalten müssen. Diese Unterobrigkeiten sind gleichsam ein Instrument in den Händen der obersten Gewalt, ohne welches sie ihre Gewalt nicht gebrauchen kan. Und wenn die höchste Obrigkeit auch Salomons Weisheit hat, und wenn sie eine wahrhaftige Vaterliebe gegen die Unterthanen hat: dennoch wird die allgemeine Wohlfarth nicht, oder nicht gehörig erhalten werden können, wenn die Unterregierung nicht von geschickten Leuten verwaltet wird. Der Graf Teßin sagt gantz richtig: „ ein König ist nicht groß, der nicht grosse Leute um sich hat. „

§. 167.

Obgleich in Monarchien alles unter dem Fürsten steht, so sagt doch der Kardinal Richelieu „die „ schlimmste Regierung ist dieienige, welche lediglich nach dem Eigensinne eines Fürsten gehet, der „ bey aller seiner Unfähigkeit dennoch so stoltz ist, „ daß er nach keinem Rathe fraget, die beste aber ist „ die, wenn die vornehmste Bewegung aus dem „ Verstande des Landesherrn kommt, der bey aller „ seiner Fähigkeit dennoch Bescheidenheit genug hat, „ daß er nach dem Grundsatze, viele sehen mehr als „ einer, nichts ohne guten Rath thut. Für einen „ Staat ist ein fähiger Fürst ein grosser Schatz, ein „ geschickter Rath kein geringer, ihre Verbindung „ aber gantz unschätzbar. „

§. 168.

Da der Staatsrath an der höchsten Landesregierung einen so grossen Antheil nimt, §. 166. so muß ein iedes Glied besondere Geschicklichkeit, folglich

lich Erkenntniß, Klugheit und Weisheit haben, und alle seine Handlungen, und alle seine Rathschläge müssen aus der Liebe gegen das Land, und aus der Neigung, das allgemeine Beste zu befördern, abstammen; das heißt, er muß überall Rechtschaffenheit an den Tag legen, er muß ehrlich, brauchbar und fleissig seyn. Fehlt eines davon, so kommt die Herrschaft allemal zu kurtz.

§. 169.

Alle andere Unterbedienten müssen eben so rechtschaffene Bürger und ihrem Amte gewachsen seyn. Ist ienes ohne dieses, so ist ein solcher Bedienter nur ein Instrument der höchsten Obrigkeit, das zwar den Namen führt, aber nicht der Absicht nach gebrauchet werden kan, ist dieses ohne ienes, so wird er aus dem Grundsatze des Eigennutzes, nicht aber der Rechtschaffenheit handeln, folglich nicht zum Besten des Gantzen, dem er doch sein eigen Wohlseyn aufopfern muß §. 10.

§. 170.

Wer dem Altare dient, der soll vom Altare leben, und wer ein Amt hat, bey dessen Verwaltung er nicht auf eine andere Art sein Auskommen suchen kan, der soll sich auch von seinem Amte nähren. Gibt der Herr ein Amt, aber nicht so viel, daß sich die Bedienten mit den ihrigen davon gehörig ernähren können, so entsteht daher gantz natürlich Unthätigkeit oder wohl gar Treulosigkeit, Armuth und Dürftigkeit, und dis ist eine reiche Quelle von den entsetzlichsten Unordnungen. Die Aemter sind

verschie-

verschieden, die Sorgen derer, so sie haben, mehr oder weniger, ihr Aufwand, wenn er vernünftig seyn soll, muß deshalb grösser oder eingeschränckter; und eben darum muß ihr Einkommen nach ihren Verdiensten um den Staat eingerichtet seyn. Es ist ein Elend, und es muß einen treuen Diener beugen, wenn er Leute, die bloß zum sinnlichen Vergnügen des Fürsten da sind, in Gütern und Ueberfluß siehet, an statt, daß ein anderer, der zum Besten des Staats wenig Ruhe und wenig Vergnügen haben kan, in einer schimmernden Armuth leben muß, und Glück für den Staat! wenn seine treue Unlust nur eine Unlust bleibt.

§. 171.

Der Graf Teßin sagt sehr schöne: „Bediente müssen Lohn, und verdiente Männer müssen Belohnung geniessen.„ Es soll so viel heissen. Die Aemter in dem Staate sind unendlich von einander verschieden; und eben darum müssen auch die Umstände derer, die sie bekleiden, von einander verschieden seyn. Es gehet dis von dem grösten bis auf dem geringsten Bedienten also. Aber es ist dis alles nach denen Oertern, wo man lebt, verschieden, so daß, was an einem Orte den Umständen nach viel ist, an einem andern gar sehr wenig wäre, und was etwa ehedem sehr ansehnlich gewesen, aniezt unmöglich hinreichend seyn kan.

§. 172.

Je grösser der Bediente ist, desto mannigfaltiger ist auch der Umfang seiner Arbeiten und Geschäfte. Aber die gehörige Klugheit, diese zu ver-

 richten,

richten, wird erst durch Uebung erlangt, wozu Gelehrsamkeit noch lange nicht hinreichend ist, darum ist es, besonders bey den wichtigsten Bedienungen eines Staats vortreflich, wenn iunge Leute, vorausgesetzt, daß sie die algemeine Wissenschaft und Gelehrsamkeit erlangt haben, auf diese oder iene Weise zu der Klugheit dieser Verwaltung angeführt werden. Man hat auf diese Art, so zu reden, eine Staatsschule, in welcher die verdienstvollen Männer dem Staate erst recht gezogen werden.

§. 173.

Obgleich in Monarchien Aemter feil seyn können, §. 85. so versteht es sich doch blos alsdenn, wenn der Candidat die dazu erforderliche Geschicklichkeit hat. Würden sie ohne Rücksicht auf Verdienste und Fähigkeit dem Meistbiethenden zugeschlagen, so würde dieser aus privat Vortheil handeln, und bey Mangel der nöthigen Geschicklichkeit sein Amt von einem andern verwalten lassen, der eben deshalb schlecht dienen würde, weil seine Vortheile geringer wären.

§. 174.

Wie es auf dem Willen der Menschen beruhet, daß sie ehrlich sind, so kömmt es doch nicht auf ihren Willen an, daß sie auch geschickt sind. Es ist darum kein Wunder, daß in einer Gesellschaft geschickter und ehrlicher Bedienten auchmanchmal ein Treuloser und unfähiger ist. Die Ungerechtigkeiten von ienem, besonders wenn sie groß sind, können nicht ohne Schaden der Gesellschaft, davon er ein

Glied

Glied ist, ohne Schaden seines Herrn und der Unterthanen übersehen werden. In Absicht der Unfähigkeit des letzten ists ein Gedanke eines grossen Geistes, der auch mit der Billigkeit und Menschenliebe genau übereinkommt, „eine Gesellschaft von klugen und verständigen Männern kan doch wohl einen Narren ertragen, und seine Narrheiten durch ihr Besserthun gut machen.„ Es ist ein Uebel, aber welches noch so vollkommene unter den Menschen ist ohne Uebel?

§. 175.

Auch die besten menschlichen Wercke können übertrieben werden, und so nähern sie sich ihrer Unvollkommenheit, so vollkommen sie auch sonst in ihrer Einrichtung seyn mögen. Ist darum die Landesregierung noch so ordentlich eingerichtet, und ist sie auf die besten Grundsätze gebauet; so muß doch bey allen Unternehmungen das glückliche Mittel gehalten werden. Wird dieses überschritten, wird die Sayte zu hoch getrieben, so ist sie dem Gantzen nicht übereinstimmend, sie ist wohl gar wider die allgemeine Uebereinstimmung.

Das zweyte Hauptstück, von der Landesregierung insonderheit.

Der erste Abschnitt, von den Gesetzen der Policey und des Justitzwesens.

§. 176.

Da alle Bürger Ruhe, Sicherheit und Bequemlichkeit suchen, dis auch die endliche Absicht eines Staats ist, so muß dieser dafür sorgen, daß ieder sicher und seinen Umständen nach bequem leben möge. Die bestimte Art und Weise, dis zu befördern und zu erhalten, ist die Policey. Und gesetzt, daß einer von dem andern beleidigt wird, so muß auch, da Gerechtigkeit überall gehandhabet werden muß, der Staat dahin sehen, daß iedem Beleidigten zu seinem Rechte verholfen, und kein Unrecht geduldet, folglich die Streitigkeiten unter den Unterthanen abgethan und die Beleidiger bestraft werden. Dis alles macht das Justitzwesen aus, deren Theile folglich das Civil- und das Criminalrecht sind. Wir wollen erst etwas von der Policey sagen.

§. 177.

Sie ist von der Civil- und Criminalgerechtigkeit so verschieden, daß diese die Policey voraussetzt.

Die

Die Policey sorget, daß keine Ungerechtigkeiten geschehen; ist eine vorgefallen, so greift sie den Verbrecher, und die Gerechtigkeit muß über ihn sprechen, sie ist gleichsam die Klägerin, die Gerechtigkeit die Richterin. Richtet sie auch, so ists bey pöbelhaften Verbrechen, die mit Schande, Gefängniß u. s. w. bestraft werden. Das Verfahren der Policey gehet geschwind, und betrift Dinge, welche alle Tage wieder geschehen Sie wachet der Gerechtigkeit wegen, damit die Civil-Gesetze nicht überschritten werden. Entsteht darum ein Fall, wodurch andern Rechte zuwachsen, die Policey verwahrt die Sachen, auf welche andere ein Recht beweisen können, das übrige thun darauf die Justitz Gerichte.

§ 178.

Weil die Policey in einem so genauen Verhältnisse gegen das Wohl des Staats stehet, so muß iedes Glied der Gesellschaft ohne Absicht auf seinen Stand und Rang derselben unterworfen seyn. Ob nun gleich die Policey-Gerichte in Handhabung ihrer Rechte sich nach den Verhältnissen der Personen, mit denen sie es zu thun haben, genau richten müssen; so wird doch die Policey, folglich das Wohl des Staats ohnstreitig vernachläßiget, wenn den vornehmern Gliedern einer Stadt gleichsam eine Unabhängigkeit von solchen Gerichten verstattet wird §. 176.

§. 179.

Sicherheit ist das erste, wofür die Policey Sorge tragen muß. Nun gehet diese Sicherheit auf das Leben, auf das Vermögen und auf die Ehre

des Menschen. Folglich ist die Sorge der Policey in dieser Absicht dreyfach. Unser Leben und unsere Gesundheit kan auf eine ausserordentliche und weniger natürliche Weise Gefahr laufen, aber auch auf eine natürliche Art verlohren gehen. Alle Gesundheitsanstalten gehören darum zur Policey, so wie alle dieienigen Bemühungen ein Stück ihrer Sorge seyn müssen, daß nicht durch Unglücksfälle, die doch durch Fürsorge der Policey gehoben werden können, oder durch Gewaltthätigkeiten Leben und Gesundheit der Einwohner Gefährlichkeiten ausgesetzt sey.

§. 180.

Unser Vermögen ist tausend Zufällen unterworffen, aber es kan durch eine vernünftige Sorgfalt gar sehr gesichert werden. List und Bosheit anderer kan uns dasselbe rauben, so wie durch Zufälle es verlohren gehen kan. Es ist eine Pflicht des Policey-Amts, daß dafür gesorgt werde, daß iene uns nicht schädlich, und das diese Zufälle entweder nicht so häuffig und gefährlich, oder doch nicht zu sehr nachtheilig werden. Daher ist einer der vornehmsten Gegenstände der Policey, zu verhindern, daß nicht Räuber und Diebe in einer Stadt geduldet werden. Folglich ist nöthig, daß sie sich genau unterrichten lasse, was für Leute in eine Stadt kommen, ob sie auch verdächtig sind oder nicht. Eben daher entsteht auch die Nothwendigkeit der Wächter in einem Orte, damit so viel als möglich die Güter der Einwohner gesichert seyn.

§. 181.

Manche Zufälle können durch die Sorgfalt des Policey-Amts gehindert werden, aber andere nicht, und wenn sie gefährlich sind, so kan doch und so muß die Sorge dahin gehen, daß sie nicht dem, dem sie treffen, allein zu gefährlich werden. Unsere Güter sind Feuer und Wasser ausgesetzt. Gar kräftige und sichere Gegenmittel wider Feuers-Gefahr kan die Policey an die Hand, aber nicht so gewisse gegen Ueberschwemmungen geben. In Absicht iener kommt vieles auf die schlechten Gebäude an, und die Policey muß dahin sehen, daß die Bürger dauerhaft bauen, auf Feuer und Licht wohl acht geben, und alle, die zum Feuer bestimmt sind, das ihrige thun, um bald zu dämpfen, wenn ia ein solches Unglück sich ereignet hat.

§. 182.

Bey aller menschlichen Sorgfalt entsteht doch wohl Unglück, obgleich der Eigenthümer gar keine Schuld dabey hat. Trift es ihm, so wäre es auch wohl eben so wohl möglich gewesen, daß es andere getroffen hätte. Da nun alle Bürger Glieder von einer Gesellschaft sind, so ists vernünftig, daß alle andere einem Nothleidenden, der durch Zufälle an seinem Eigenthume Schaden gelitten, durch ihre Hülfe zu statten kommen, und daß sie seinen Schaden zugleich als dem ihrigen ertragen. Aus diesem Grunde ist es wircklich gesellschaftlich und menschlich, daß die Bürger eine Art von Verbindung eingehen, wodurch sie sich einander gegen den Brandschaden die Gewehr leisten. Ihre Häuser werden auf solche

Art gleichsam assecurirt. Die Policey untersucht nach dem Unglücke den Schaden-Stand, und nach dem vorhergehenden Vertrage der Bürger, in Absicht der Brand-Casse läßt sie von iedem Gliede dasienige beytreiben, was es geben soll, um dem, welchen das Unglück getroffen, wieder zu statten zu kommen.

§. 183.

Da nach der Absicht eines Staates manche ihr Gewerbe mit Sachen treiben müssen, die vielen solchen Zufällen unterworffen sind, so wäre es gut, daß auch solche Sachen von der gantzen Gesellschaft assecurirt würden. Manche Arten von Vieh sind unentbehrlich, aber das gröste Vermögen mancher Bürger steckt darin. Die gantze Gesellschaft hat ebenfals ihren Nutzen davon, so, daß dieses derselben unumgänglich nöthig ist, aber Seuchen und dergleichen können die Besitzer von dergleichen Viehe zu armen Leuten machen, und sollen sie den Schaden allein tragen, so opfern sie wircklich das ihrige dem Staate auf. Hülfen die andern Bürger ihren Schaden mit tragen, so würden mehrere, aber wenig leiden; anstatt daß im entgegengesetzten Falle einer oder wenige alles leiden, aber eben deshalb in das äusserste Elend gesetzt werden können.

§. 184.

In Absicht der bürgerlichen Gewerbe kan gar oft einer dem andern Eintrag thun, der sein Brod gar wohl auf eine andere Weise verdienen kan, ohne irgend etwa andern zu schaden. Dem Policey-Amte liegt es darum ob, nicht zuzulassen, daß ie-

mand

mand dem andern in sein Gewerbe und Handthierung falle, der die seinige schon hat, oder, daß einer ein Gewerbe anfange, wodurch viele andere bedrückt werden müssen. Es ist in Absicht des Vermögens besser, daß alle Bürger in einem Staate wohlhabend sind, als daß einige wenige reich, alle übrige aber Hungerleider, ia beynahe Bettler sind.

§. 185.

Durch Vervortheilungen beym Handel und Wandel, durch zu grossen Preiß der Bemühungen der Arbeitsleute, durch den Wuchergeist bey Lombards und Leihhäusern wird das Vermögen der Unterthanen oft über die Maase geschwächt. Der Policey liegt es darum ob, auf dis alles ein wachsames Auge zu haben, Maaß und Gewicht zu bestimmen, den Lohn der Arbeiter, die Zinsen wegen versetzter Sachen und ihre Verfallzeit vestzusetzen, wenn dis alles dem Staate nicht mehr schädlich als nützlich seyn soll.

§. 186.

Alle Bürger eines Staats haben nicht die Fähigkeit, ihre Güter selbst zu verwalten. Die Gesellschaft selbst muß darum für Pupillen und Unmündige so wol, als für Blödsinnige Pupillencollegia errichten, uud diese sind ein Theil des Policey-Amts, in welchen Collegiis das Beste der Unmündigen ohne Eigennutz besorgt, den Unerwachsenen und Blödsinnigen Vormünder gesetzt, und von den Collegiis auf diese Vormünder Achtung gegeben werden muß.

§. 187.

Es ist empfindlich, wenn ein ehrlicher Mann an seiner Ehre und an seinem guten Namen angegriffen wird, darum ists auch ein wesentlicher Gegenstand der Policey, daß diese dafür sorge, daß niemand daran gekränckt und beleidiget werde. Noch mehr aber kan durch freye Reden und Schriften gar oft der Staat gar sehr angegriffen, und Laster und Untugenden durch Bücher geprediget werden. Die Policey muß darum die Aufsicht über die Schriften und fliegenden Blätter haben, damit nicht der Staat oder Privatpersonen hönisch durchgezogen, oder Laster ausgebreitet werden. Aber diese Sorge muß sich nur nicht zu weit erstrecken, daß wohl gar alle gute Köpfe dumm gemacht werden.

§. 188.

Bequemlichkeit ist das zweyte, auf welches die Policey ihr Absehen nehmen muß. Hier sind der Gegenstände unendlich viele, in Absicht der Sachen so wol, die zum angenehmen Leben gehören, als auch in Absicht der Wohnungen und Gebäude, sie mögen nun privat oder öffentliche seyn, in Absicht der öffentlichen Plätze, sie mögen auf die Nothwendigkeit oder auf den Nutzen, oder auf das Vergnügen gehen, in Absicht der Glieder des Staats, da immer eines dem andern dienen soll, es sey nun zur Nothwendigkeit, oder zur Bequemlichkeit Alles muß hier darauf stimmen, daß der Bürger seinen Umständen nach glückselig, folglich auch vergnügt leben könne, und daß der gantze Staat und dessen Einrichtung gefalle.

§. 189.

So wie die Glieder eines Staats, so sind auch die Oerter und die Absichten bey ihnen gar sehr unterschieden. Nicht auf einerley Art kan also die Sorgfalt der Policey überall angewendet werden. Hier muß man auf Pracht, dort auf Unschuld sehen, aber überall auf Reinlichkeit, und darnach muß sich auch die Sorge des Policey-Amts richten; hier muß man vornehmeres, an einem andern Orte einfältigeres Vergnügen befördern, aber keines darf lasterhaft seyn. Dis letzte muß die Policey hemmen, die ersten nach den verschiedenen Verhältnissen befördern und erhalten.

§. 190.

Auf alles, was Nutzen und Vortheil schaffen kan, es sey in Städten oder auf dem platten Lande, muß das Policey-Amt ein wachsames Auge haben, folglich nicht blos für die beständigen Einwohner, sondern auch für die Durchgehenden und Reisenden sorgen. Diese bringen einem Staate ungemein viel Nutzen, aber ihre Reisen müssen ihnen wegen elender Beschaffenheit der Landstrassen, oder wegen Mangel, oder gar der Unsicherheit der Wirthshäuser wegen nicht zu sauer gemacht werden. Die Policey kan hierbey ohne viele Kosten wircksam und vortheilhaft seyn, und der Gewinn für das Land wiegt weit mehr, als die darauf verwendeten Kosten, wenn man nur vernünftig dabey zu Rathe gehet; nichts zu gedencken, daß, wie alle Unbequemlichkeiten, so besonders die Unbequemlichkeiten der Wege, welche fast die grösten sind, von ziemlich rohen und

wilden

wilden Sitten einen sehr handgreiflichen Beweiß hergeben.

§. 191.

Die Policey ist oft gleichsam bey dem Justitzwesen Klägerin, oder sie giebt diesem doch einen Winck, seine Wircksamkeit und Geschäftigkeit zu zeigen §. 177. Nach diesen vestgesetzten Grentzen arbeitet sie dem Justitzwesen vor, und dieses fängt denn wircksam zu werden an, wenn ienes das seinige bereits gethan hat. Je besser also das Policeywesen in einem Staate ist, desto schwerer wird die Begehung ungerechter Handlungen, und sind welche begangen, desto fertiger kan das Justitzwesen wircken, um die Gerechtigkeit aufrecht zu erhalten. Eben darum kommt so viel auf eine gute Policey in einem Staate an, und ohne sie kan auf keine Weise der Zweck desselben erreicht werden.

§. 192.

Sollen die zwischen Unterthanen entstehenden Streitigkeiten entschieden werden, so müssen ihre beyderseitigen Rechte und Verbindlichkeiten vor allen Dingen durch die Gesetze dergestalt bestimmt seyn, daß ieder die Grentzen seiner Freyheit weiß. Dis erstreckt sich auf die Sachen und auf die Handlungen der Unterthanen, folglich auf ihre Güter, auf ihre Verträge und auf die Art der Erbfolge. Der Umfang aller derer Gesetze, nach welchen die Warheit und Gültigkeit davon erwiesen werden muß, ist das Civilrecht.

§. 193.

Es versteht sich von selbst, daß der Staat dafür sorgen müsse, daß diese Civil-Gesetze den Unter-

thanen bekannt, folglich, daß eben diese Gesetze deutlich und verständlich abgefaßt werden, und welches als eine Folge daher fließt, es versteht sich von selbst, daß diese geschriebenen Gesetze um ein vieles den rechtlichen Gewohnheiten vorzuziehen sind, weil diese nicht so bekannt, aber auch oft in ihrer Anwendung schlipfrig und zweydeutig werden können.

§. 194.

Die oberste Gewalt kan nicht selbst die Justitz handhaben §. 92. deshalb sind in allen Staaten Justitz-Collegia nothwendig, die in Namen der obersten Gewalt Recht und Gerechtigkeit sprechen müssen. Ob nun gleich Policey und Justitzwesen von einander unterschieden werden müssen, und obgleich iene von einem, und dieses von einem andern Collegio gehandhabet werden kan, so kan doch beydes auch in einem verbunden seyn, so, daß ein Bedienter zugleich ein Policey- und ein Justitz- oder ein Richter-Amt verwalten kan.

§. 195.

Gerechtigkeit ist die Grund-Eigenschaft eines Richters, und die Ausübung derselben setzt die gehörige Fähigkeit und Geschicklichkeit voraus. Richter sind obrigkeitliche Personen, und sollen darum Ehre und Ansehn haben. Deshalb ist es nöthig, daß niemand zu einem richterlichen Amte bestellt werde, als wenn er ein Mann von bekannter Geschicklichkeit, Treue und Gerechtigkeit ist, und daß er in seinem Amte so gesetzt werde, daß er sein gehöriges Ansehen behaupten kan. Wehe der Obrigkeit, wenn dis

letzte

letzte verlohren gehet, und es muß verlohren werden, wenn der Richter nicht ein Mann von Tugend, oder wenn er ungerecht ist, und auf seinen Vortheil mehr als auf das Recht der Parteyen siehet.

§. 196.

Der Rechtssachen sind so viele, die Schwierigkeiten, sie zu untersuchen, sind so mannigfaltig, und die Personen, die ihre Streitigkeiten oft für Gericht führen müssen, sind von so verschiedenen Ständen, daß es in iener Absicht nothwendig und in dieser nützlich ist, daß für besondere Arten von Sachen so wohl als Personen besondere Richter und Justitz-Collegia eingerichtet werden. Aber keine Gesellschaft bestehet ohne Ordnung, darum müssen solche Justitz-Collegia ihre Ordnungen und ihre Gesetze haben, welche ihnen ihre collegialische Verfassung geben, und diese haben sie von der obersten Gewalt.

§. 197.

Da alle solche Collegia unter der höchsten Landesobrigkeit stehen, so ist nöthig, da diese nicht auf alles Achtung geben, daß immer ein Collegium einem andern höhern untergeordnet sey. Daher entstehen die verschiedenen Instantzen bey Gerichten, die Sachen werden genauer betrieben, die Gerechtigkeit bey den Richtern befördert, und die Furcht für ihre Obern mehr aufrecht erhalten. Weil aber besonders in Monarchien der Landesherr unmöglich selbst auf alle Richter, auf die Verhältnisse der Gesetze und auf die Handhabung der Gerechtigkeit in seinem Lande ein wachsames Auge haben kan; so ist

hier

hier das Amt eines Großkanzlers eines der allerwichtigsten. Dieser spricht nicht selbst recht, sondern er sorgt nur, daß Recht gesprochen werde, er giebt nicht Gesetze, sondern er entwirft sie nur; solte er selbst zugleich Recht sprechen, so würde seine Macht in der That gefährlich seyn.

§. 198.

So wichtig dieses Amt ist, so viel Behutsamkeit ist von Seiten des Fürsten nöthig, um einen Mann dazu zu erwählen, der ohne Vorurtheile, ohne Leidenschaften und ohne Eigensinn ist, der aber ein gerechter, geschäftiger und unermüdeter Menschenfreund ist. Alle seine Vorschläge müssen aus Liebe zum Lande herstammen, und alles, was er entwirft, muß zum Besten des Landes abzielen.

§. 199.

Der gemeine Mann kan seine Händel nicht selbst kunstmäsig führen, wie doch in Gerichten nothwendig ist, daher entsteht die Nothwendigkeit der Sachwalter und Advocaten. Diese handeln im Namen ihrer Partheyen, folglich müssen sie ihren Nutzen befördern, aber nicht zum unrechtmässigen Schaden der Gegenparthey, weil dis Ungerechtigkeit seyn würde. Wenn gerechte Advocaten einem Lande nothwendig, so ist doch die gar zu grosse Menge von ihnen ein Beweiß, daß zu viel innerliche Streitigkeiten unter den Bürgern sind, welches immer ein Nachtheil für das gemeine Wesen ist, zumahl, wenn dergleichen Sachwalter zu unnöthigen Zänckereyen die Bürger aufhetzen, ihre Streitigkeiten aufhalten, und nicht so wohl aus Liebe zur Gerechtigkeit

keit, sondern aus Habsucht handeln. Diese sind ein Unglück für einen Staat.

§. 200.

Sind Verbrechen verübt worden, so hat der Staat Verbindlichkeit, dieselben zu bestrafen, folglich müssen peinliche Gesetze und eine besondere Proceß-Ordnung vorausgesetzt werden. Dis ist das Criminal-Recht, welchem gemäß diese Verbrechen bestraft werden müssen. Strafen setzen eine gehörige Untersuchung der Verbrechen voraus, folglich ists ein Stück beym Criminal-Wesen, daß diese Verbrechen genau untersucht, und ein anderes, daß, wenn sie gefunden sind, sie auf eine kluge und vernünftige Weise geahndet werden. Geschiehet eines von beyden nicht auf die rechte Art, so ist dieser Mangel ein Beweiß einer wahren Ungerechtigkeit.

§. 201.

Durch zu grosse Strenge und Wuth bey den Strafen, wird der Zweck, andere von Verbrechen abzuhalten, und der beleidigten Gerechtigkeit Genugthuung zu verschaffen, weniger erhalten, als durch mehrere Gelindigkeit bey den Strafen. Auf die letzte Art wird der Endzweck auch erhalten und sie ist mehr menschlicher, zeigt von mehr Mitleiden, als die erste, die Sitten der strafenden Obrigkeit zeigen sich mehr sanfter und milder: darum ist sie jener vorzuziehen.

§. 202.

Man kan nicht absehen, wie es mit den Grundsetzen der Gerechtigkeit bestehet, man kan eher erweisen,

weisen, daß es ein Zug einer Unbarmherzigkeit, ia einer Grausamkeit sey, wenn man einen Uebelthäter ausser seiner verdienten Strafe, annoch die entsetzlichsten Martern anthut, oder ihm die so bekannte Pein-Frage vorlegt. Er kan bestraft werden ohne iene grausame Arten, die seine Todesstrafe nur noch erschrecklicher machen. Es giebt nur manche seltene Fälle, wo diese erlaubt, ia nothwendig sind, und man kan die Mitschuldigen ohne Tortur gar wohl herausbringen. Oft ist diese ein Mittel, dadurch kein Zweck erhalten werden kan, und manchmahl kan sie ein Mittel werden, die Unschuld zu verfolgen.

Wir schliessen diese gantze Abhandlung mit zwey Stellen aus dem erhabenen Antimachiavell. „Ein „König, den die Gerechtigkeit leitet, hat die Welt „zum Tempel und alle rechtschaffene Leute versehen, „in diesem Tempel die Stelle der Priester — „Das kostbarste Pfand, das einem Fürsten an„vertrauet worden, ist das Leben seiner Untertha„nen. Gebraucht er die Strenge, so muß er sie „gebrauchen, um eine noch betrübtere, wenn er „sie nicht gebrauchte, zu vermeiden, gleich einem „Menschen, der sich ein Glied abnehmen läßt, das „der Krebs angefressen hat.„

Bayerische Staatsbibliothek München

Der zweyte Abschnitt,
von
den Gesetzen in Absicht des Nahrungsstandes.

§. 203.

Anders ist die Nahrung auf dem Lande, anders in Städten, aber eine iede stehet unter der Aufsicht der höchsten Landesobrigkeit, dergestalt, daß diese alle Kräfte anwenden muß, um sie zum Flore und zum Besten des Staats einzurichten. Da nämlich ein Land blühend gemacht werden muß, und es nur alsdenn blühend ist, wenn es einen genugsamen Vorrath an denenienigen Sachen hat, die zur Nothdurft und zur Bequemlichkeit des Lebens gehören, dis heißt, wenn das Land reich ist; so ists ein Stück der Sorge der Obrigkeit, daß den Unterthanen alle mögliche Quellen geöfnet werden, um die Sachen, die zur Nothwendigkeit und Bequemlichkeit gehören, in genugsamen Vorrathe zu erlangen.

§. 204.

Der Erdboden selbst ist es, welcher uns die Sachen liefert, die zu den Bedürfnissen der Menschen gehören, nur mit dem Unterschiede, daß einige schon von Natur zu den ordentlichen Gebrauche geschickt, andere aber aus den Händen der Natur noch roh und unbereitet herauskommen, die erst durch besondern Fleiß zum Gebrauche bearbeitet werden müssen. Wenn nun die Landwirthschaft es mit Gewinnung der ersten zu thunhat, so haben

es

es die Handwercker mit Bearbeitung der letzten zu thun. Diese nämlich erlangen die rohen Materialien, aber sie richten sie zum ordentlichen, theils nothwendigen, theils nützlichen Gebrauche erst zu. Und wenn nun iene oder diese, oder beyde Arten diesem oder ienem, der es mit Gewinnung und Bearbeitung zu thun hat, zu überflüssig werden, so entsteht daher ein Tausch dieses Ueberflüssigen gegen andere Sachen, welche nothwendig sind. Dieses letzte macht den Handel aus.

§. 205.

Der Umfang derer Sachen, die zur Landwirthschaft gehören, ist ungemein groß. Man rechnet dahin alle Erdproducte aus dem dreyfachen Reiche der Natur, man mag sie aus dem Wasser oder aus dem Lande hervorziehen. Man rechnet auch dahin das Jagd- und Forst-Wesen, die Berg- Mineral- und Saltzwercke, kurtz alles dis wird dahin gerechnet, was den Landmann beschäftiget, um die Lebensmittel und Materialien aus dem Erdboden hervorzubringen, sie zu ziehen und zu gewinnen.

§. 206.

Je grösser der Vorrath der Lebensmittel ist, desto blühender ist der Staat, darum ist wircklich eine wohleingerichtete Landwirthschaft eine ungemein reiche Quelle für den Flor desselben. Je mehr aus der Erde gewonnen wird, destomehr erweitern sich die Umstände derer, die die Landwirthschaft, oder ein Stück davon treiben, desto mehr werden die Hände der Handwercker beschäftiget, desto mehr Be-

quemlichkeit wird vermittelst des Handels erhalten, desto mehrere und neue Begriffe erlangt man von den Nothwendigkeiten und Bequemlichkeiten, desto mehr Arten von Handlungen werden ersonnen, folglich auch desto mehr Mittel, sich zu ernähren, und welches gantz natürlich daraus fließt, desto mehr Gelegenheiten werden mehrern an die Hand gegeben, eine eigene Handthierung und Haushaltung anzufangen, folglich eben dadurch wird auch eine mehrere Bevölckerung des Staats und alle davon abhangende Vortheile erhalten.

§. 207.

Von Seiten des Staats ist folglich alle Sorgfalt anzuwenden, daß dieser Hauptgrund zum Flore und zum Wohlseyn des Gantzen befördert werde. Da er mit tausend Beschwerlichkeiten und Arbeiten verbunden ist; so wird diese nicht leicht ein Landmann über sich nehmen, wenn er einsiehet, bey aller seiner Arbeit und bey allem seinem Fleisse arbeite er nicht so wohl für sich und die seinigen, sondern bey aller Mühe müsse er dennoch ein mühseliges und elendes Leben führen, da der Gewinst davon nicht ihm zu statten käme, er hingegen ohnerachtet seiner sauren Arbeit seinen Kindern nichts hinterlassen könne, als Armuth und Arbeit.

§. 208.

Je mehr der Erdboden genutzt wird, desto mehr Gewinn giebt er; die höchste Obrigkeit solte also keinen Theil desselben unbenutzt lassen. Die Erfahrung redet uns genug das Wort, daß aus ehe-

mals unbebaueten Ländern die fruchtbarsten und nützlichsten geworden sind. Aber es kostet Arbeit und Mühe, und dazu muß der Landmann ermuntert werden. Am besten wird er dazu durch seinem Privat-Vortheil gelockt.

§. 209.

Die Nutzen der Dinge sind uns noch in vielen Stücken unbekannt. So richtig es nun ist, daß man die natürlichen und bekannten Gaben eines Landes zu gewinnen, eben so richtig ist es auch, daß man die noch unbekannten zu entdecken suchen müsse. Wie viel Schätze liegen noch in der Erde vergraben, die so vortreflich angewendet werden könten! Aber es kostet Mühe, sie zu finden; die Obrigkeit muß darauf sehen, daß ihnen nachgespürt werde.

§. 210.

Je mehrere Produkte gewonnen werden, desto mehr wird das Land genutzt, folglich müssen die ordentlichen und gewöhnlichen Produkte befördert, auch, wenn es möglich ist, verbessert werden, und man muß sich Mühe geben, neue Produkte hervorzubringen, besonders solche, die in einem Lande nöthig, bisher aber noch nicht hervorgebracht worden sind. Je weniger nämlich einem Staate fehlt, ie besser ist er daran.

§. 211.

Es ist ein Vorurtheil, wenn man es immer bey dem alten läßt; es kan manches erfunden werden, das besser als das alte ist. Der Landmann steckt mehrentheils in dem Vorurtheile des Alter-

thums, darum muß man sich alle mögliche Mühe geben, dieses bey ihm zu ersticken. Am besten wird es gehoben, wenn ihm handgreiflich gezeigt wird, daß er mehr gewinne auf die neue Art, als gewonnen werden kann, wenn man das Land nach der alten Weise bearbeitet; nur vorausgesetzt, daß die neuern Manieren geprüft und wircklich vortheilhaft, nicht aber Aufschneidereyen sind.

§. 212.

Nach der Verschiedenheit der Himmelsgegend ist auch das Land verschieden, deswegen jeder Boden seine eigene Wartung erfordert. Daher kommt es, daß in einem weitläuftigen Staate nicht eine Methode, um das Land zu bearbeiten, als allgemein brauchbar angenommen werden kan. Manche Projecte können also für dieses oder ienes Land gar sehr vortreflich seyn, werden sie aber bey einem andern gebraucht, so können sie lächerlich und schädlich werden. Nach dieser Verschiedenheit muß auch die Obrigkeit den Ackerbau und selbst die Anlagen darauf einrichten; im entgegenstehenden Falle können auch die besten Bemühungen dem Lande keinesweges zuträglich seyn, sie sind vielmehr wider den Vortheil desselben.

§. 213.

Wenn man die Dinge nach den verschiedenen Graden der Nothwendigkeit abtheilen will, so ist das Holtz eine Sache von der ersten nnd äussersten Nothwendigkeit. Ob es nun gleich richtig ist, daß ein Strich Landes, wenn es besäet ist, ungemein viel mehr einträgt, als eben der Strich, der ein

Wald

Wald ist; so ist der Schluß doch gar sehr irrig: „hauet alle Wälder um, besäet das Land, und ho„let euch das nöthige Holtz von dem Nachbar, so „hat man einen Ueberschuß, und dieser ist gewon„nen.„ Je mehr einem Lande fehlt, ie unvollkommener ist es, aber am unvollkommensten, wenn ihm die nothwendigsten Dinge gebrechen, und zu diesen gehört auch das Holtz.

§. 214.

Viele Zufälle können sich ereignen, daß man von seinem Nachbar das benöthigte Holtz nicht erlangen kan, und so müste das Land Noth leiden, so fruchtbar es auch sonst gemacht worden wäre, ausser dem, daß es in einer Art einer Abhängigkeit von ienem stehen müste, welches wircklich kein Stück seiner Vollkommenheit seyn kan. Und noch mehr, wenn die Aecker mit andern Saamen besäet würden, als mit Roggen, so würde der Landmann noch mehr gewinnen, als bey seinem Getreyde, darum ist der Obersatz überall falsch, das Land muß so gebauet werden, daß es den grösten Nutzen gewährt. Was sind alle Reichthümer, wenn es an einem oder dem andern unentbehrlichen fehlt!

§. 215.

Wenn also die Frage beantwortet werden soll, wie viel man in einem waldreichen Lande urbahr machen soll, so muß vor allen Dingen die Zahl der Einwohner, der Grad der Bedürfniß des Landes und der Arten der Handthierung, wozu Holtz nothwendig ist, in Anschlag kommen, und wo möglich,

es immer so bestimmt werden, daß genugsamer Holtzvorrath vorhanden sey. So gut sonst der Grundsatz mancher Cameralisten ist, ein Land muß nicht unter ein Fünftheil, und niemals über ein Drittheil Wald haben, so dünckt uns, daß er noch etwas zu allgemein und unbestimmt sey. Aber es kan auch nicht näher in einer Wissenschaft bestimmt werden, weil dis allezeit auf so viele besondere Umstände des Landes ankommen muß.

§. 216.

Bearbeitung des Landes erfordert Menschen und Vieh, und wenn das Verhältniß zwischen dem Lande und der Anzahl des Viehes nicht richtig beobachtet wird, so kan mehr Land seyn, als gehörig gebauet werden kan. Darum ist eben das Vieh die Seele der Landwirthschaft, so, daß die Obrigkeit dafür Sorge tragen muß, daß kein Landwirth mehr Aecker habe, als er nach der Zahl seines Viehes wohl bestellen kan, und daß, wenn es einem Lande an Viehe fehlete, die Obrigkeit selbst dem Landmanne zu Hülfe kommen solte, damit mehr Vieh ins Land gebracht und die Landleute ihre Aecker gehörig bestellen könten.

§. 217.

Der Boden aller Länder ist nicht für alle Arten des Viehes gleich gut, deshalb muß man besonders die Gattungen in einem Lande zu ziehen suchen, zu deren Zucht die natürliche Beschaffenheit des Landes geschickt ist. GOtt hat gleichsam auf iedes Land einen besondern Segen gelegt, nach welchem dasselbe vor andern in diesem oder ienem einen

Vorzug

Vorzug haben soll; wider diese Zwecke GOttes darf nicht gehandelt werden, aber alles, was in einem Lande gezogen werden kan, muß ein Stück der Arbeit des Landmanns seyn, weil es sein Leben vergnügter und den Staat glücklicher machen kan.

§. 218.

Wenn die Erdprodukte und die rohen Materialien zubereitet worden, so werden sie künstliche Sachen. Dieses ist eben die Arbeit der Handwercker, durch deren Kunst und Bemühung die bearbeiteten Sachen einen höhern Werth erlangen; welcher um so viel grösser ist, ie edler die Sache durch den darauf verwandten Fleiß geworden ist. Da nun die Arbeit der Menschen als ihr Eigenthum angesehen werden muß, so ist dieser mehrere Werth der bearbeiteten Sache der Gewinn des Handwerckers, welchen er unmittelbar oder mittelbar durch Vertauschung und Handel zu seiner und der Seinigen Erhaltung und Bequemlichkeit nutzt.

§. 219.

Eine Manufactur und Fabricke ist ein Handwerck, aber nicht umgekehrt; nur die Arten der Handwercker, wo man die rohen Materialien auf eine besonders künstliche Art in grosser Anzahl verfertiget, sind Manufacturen. Und diese sind nach dem unendlich grossen Umfange der Materien, die man aus den dreyen Reichen der Natur erlangt, unendlich verschieden, so wie die Handwercker nach eben dieser Verschiedenheit verschieden seyn müssen.

§. 220.

Das Mineralreich begreift Erde, Metalle, Steine und Fossilien in sich, und daher kan man sich gedencken Porcellan- Glaß- Gyps- Siegellack- Farben- Zinn- Meßing- Kupfer- Gold- und Silber-Fabricken, Manufacturen u. s. w. Aus dem vegetabilischen oder Pflantzen Reiche haben wir Blumen, Pflantzen, Getreyde u. s. w. und eben daher haben ihren Ursprung Leinewand- Spitzen- Stückerey- Baumwollen- Kattun- Barchend- Battist- Strumpf- Papier- Zucker- Karten- und Toback-Fabricken u. s. w. und aus dem animalischen Reiche, unter welchem alles, was auf der Erde, in der Luft, und in Wasser lebt, begriffen ist, erwachsen alle Tuch- Hut- Tapeten- Spinn- Seiden- Sammet- Felbe- und Plüsch-Fabricken u. s. w. Es versteht sich von selbst, daß alle Handwercker, die sich mit dem erklärten beschäftigen, daraus ihren Ursprung genommen haben §. 219.

§. 221.

Der Witz der Menschen kan noch immer was neues ersinnen, daher kan allerdings noch die Zahl der Handwercker und Manufacturen vermehrt werden. Doch nicht iede Handthierung und nicht iede Manufactur schickt sich für das Clima eines ieden Landes. Ihre Lage, ihr Boden, die Gaben der Natur sind in den Ländern eben so verschieden, wie das Genie der Völcker, darum eine Fabricke, die der Natur gantz zuwider erzwungen werden soll, nie gelingen kan, sondern vielmehr verderblich werden muß. Aber schickt sich die Natur des Landes zu gewissen

wissen Fabricken-Sachen, und ist der Witz ber Einwohner nicht geschickt dazu, so wird ebenfals nichts gewonnen werden, als bis durch andere Mittel die Geschicklichkeit der Bürger dazu erhöhet worden ist. Hier kan die Obrigkeit nichts anders thun, als nur suchen, daß sie fremde geschickte Leute in ihr Land bekomme, die nachher die Lehrer der eingebohrnen Unterthanen seyn müssen.

§. 222.

Aller Anfang ist schwer, und es ist darum natürlich, daß die ersten Versuche und die ersten Stücke einer Manufactur vielleicht nicht die besten, und vielleicht nicht um den Preiß zu haben sind, wie man sie von andern Völckern, und noch dazu in besserer Beschaffenheit haben könte. Es ist aber eine Thorheit und eine Einfalt eines kurtzsichtigen Menschen, wenn er deshalb so eine Veranstaltung dem gemeinen Wesen für nachtheilig ausgiebt. Mehrere Vollkommenheit entsteht oft erst nach vielen Versuchen, und eben auch also ein angenehmerer und wohlfeiler Preiß; nur alsdenn sind sie dem Staate zur Last, wenn eine Erfahrung von mehrern Jahren beweiset, daß iene Unvollkommenheiten nicht gehoben werden können.

§. 223.

So unmöglich es ist, daß ein Staat alle Arten von Manufacturen haben könte, so unschicklich wären sie auch für ihm. Kein noch so volckreicher Staat hat zu allen Unternehmungen genug Einwohner, und gesetzt, ein Staat braucht etwa drey Manufactu-

nufacturen von einer Art, um genug Sachen dieser Art zu haben, gesetzt auch, daß alle fremde Einfuhre dieser Waare untersagt wird, drey Uebernehmer werden reich, in ieder dieser Anstalten braucht man hundert Arbeiter, drey hundert Menschen werden auf solche Art ernährt. Aber die ausländischen Kaufleute, von denen man sonst diese Sachen genommen, und welche wegen anderer Sachen mit dem Staate handelten, suchen nun ihren Einkauf anderswo, der Absatz von andern Waaren wird vermindert, hundert andere Kaufleute leiden dabey, ihre Arbeiter, deren wohl vier mal so viel waren, leiden noch mehr, und iene drey hundert Menschen hatten doch vorher ihren Verdienst und ihr Auskommen, ehe sie in der Manufactur arbeiteten. Den Nutzen davon auf die eine, den Schaden im Gantzen auf die andere Wagschale gelegt, so wird man finden, daß auf der letzten ein grosses Uebergewicht sey.

§. 224.

Aus alle diesem folgt, daß eine besondere Klugheit bey Anlegung der Fabricken und Manufacturen nöthig sey, so wohl vor der Einrichtung, da zu untersuchen, ob sie vielleicht nicht dem Lande im Gantzen mehr schädlich als beförderlich sey, theils bey der Einrichtung derselben, daß alles, was dazu an Instrumenten und Materialien erfordert wird, im genugsamen Vorrathe vorhanden sey, damit es nicht nachher an dem nothwendigen zur Arbeit fehle, und daß die Sachen selbst in erforderlicher Güte und guten Preisse gegeben werden, weil widrigenfalls der Bürger eben dadurch mehr verliehren als gewinnen

würde.

würde. Doch ist hierbey eine Ausnahme, die wir schon vorher berührt haben. §. 221.

§. 225.

Kan iemand kein Fabricante seyn, und keine Manufactur haben, so muß er ein Handwercker seyn, und derer sind die mehresten. Der Staat hat von diesen einen gar grossen Nutzen, und man solte darum Künste und Handwercker möglichst befördern. Dis geschiehet nicht, wenn man den Handwercksmann verachtet. Es ist leyder! aus der Erfahrung zureichend bekannt, daß sich es viele Leute zu einer Schande machen würden, wenn sie ihre Kinder Professionisten werden lassen, oder ihre Töchter an ehrliche Handwercksleute verheyrathen solten, und sie haben Schande davon, daß sie ihre Kinder zu einer vornehmern, aber mehrmahls elenden Lebensart anführen, als zu einer reichlichern, die eben so gut, als iene eingebildete vornehmere ist, besonders, wenn ihre Söhne zu der letzten kein Geschick haben. Diesem Vorurtheile solte man kräftiger entgegen gehen, als bisher.

§. 226.

Es wird einem Menschen, der ein Handwerck lernt, oftmals vieles schwer gemacht, das man ihm doch leicht machen solt. Er soll eine lange Reihe von Jahren lernen, das er in einer kurtzen Zeit schon wohl besser, als sein Meister begriffen hat, zumahl, wenn er in gehörig eingerichteten Real- und Werckschulen vorbereitet worden ist § 51. er soll auf die Wanderschaft gehen, wenn er gleich aus man-

chen

chen Gründen sich frühzeitig vestsetzen könte, er soll nicht auf dem Lande, sondern in einer Stadt vor sich arbeiten, und hier soll er mehrmals nicht Meister werden, weil die oft geschlossene Zunft vollständig ist, er soll was anfangen, und hat kein Vermögen dazu, genug Geschick und genug Ehrlichkeit. So gut als manche dieser Einrichtungen sind, ia wohl gar in Absicht einiger manchmal nothwendig, so solten sie doch nicht allgemein gelten. Z. B daß ieder eine gleiche Reihe von Jahren lernen müsse, oder daß ieder erst in die Fremde gehen muß, oder daß man nur in Städten Professionisten haben will, keine auf dem Lande, da manche so gar nothwendig sind, und manche, die zwar daselbst nicht nothwendig, doch eben so gut und noch besser auf dem Lande ihre Manufactur oder Handwerck treiben könten. Manche Schwierigkeiten z. B. in Absicht des Anfangs, sich mit einer Familie zu ernähren, könten von dem Staate gehoben werden, der iunge Meister wird Sicherheit durch ein Pfand oder durch einem Eid geben können, und wenn auch manchmal einer treuloß seyn solte, so würden die mehresten doch ehrlich seyn, und der Staat würde gewiß im Gantzen dabey gewinnen.

§. 227.

Monopolisten haben eine ausschliessende Befreyung, eine gewisse Art von Waaren in dem gantzen Lande, oder in einer Provintz allein zu machen, und zu verkaufen. Entweder erfindet der Monopolist etwas gar sehr vortheilhaftes für den Staat, und wenn das ihm ertheilte Privilegium eine Art von Belohnung seyn soll, so ist dem Staate dis im geringsten

ringsten nichts nachtheiliges, vielmehr in der Zukunft ungemein nützlich; oder der Monopolist übernimt allein oder mit einigen andern etwas, das sehr viele Unkosten verursacht; wolten andere Privat-Leute den Monopolisten es nachthun, so würden sie sich selbst verderben, hier ist darum das Privilegium warhaftig zum Besten der übrigen Bürger, denen solche Arbeiten untersagt werden. Aber in andern Fällen, wo andere Leute ebenfals Vermögen hätten, die Sache zu unternehmen, nur aber einem wird das Recht, dis zu verfertigen und abzusetzen, zugestanden, so hört die Nacheiferung auf, es werden zu viele und das gantze Land dem Eigensinne des Monopolisten ausgesetzt, die Sachen sind wohl schlechter und theurer als sonst. Wird die Manufactur nicht besser, oder das Monopolium nicht aufgehoben, so leiden zu viele dabey.

§. 228.

Vertauscht man den Ueberfluß gegen das Benöthigte, es sey nun wircklich oder bloß eingebildet also, so handelt man. Nun können die Sachen, die vertauscht werden, beweglich oder unbeweglich seyn, die Umtauschung der ersten, mit der Absicht, einen Gewinst daraus zu erhalten, ist der Handel in eigentlicher und eingeschränckter Bedeutung, und die Sachen, mit denen gehandelt wird, werden Waaren genennt; die sich mit Kauf und Verkauf derselben abgeben, sind Kaufleute; und Kauf und Handelsleute in eigentlicher Bedeutung, wenn sie die Sachen mehr im grossen, die sie aber mehr in kleinen absetzen, heissen Krämer, und ihr Handel eine Krämerey.

§. 229.

Personen, die unter einander Handel treiben, sind entweder Glieder eines Staats oder nicht, der Handel der ersten ist der einheimische, welcher nicht ohne Krämerey seyn kan, weil einige, die da handeln, von dem andern gewisse Waaren in einer kleinen Portion gebrauchen, der andere ist der auswärtige Handel, der ebenfals manchmal eine Krämerey seyn muß.

§. 230.

Da die Menschen sich theils wechselsweise beystehen müssen, theils es ein Stück des Vereinigungs-Vertrages ist, daß einer dem andern zu denen Dingen helfe, die zu seiner Vollkommenheit erforderlich sind, theils aber der Handel die Nutzen gewährt, daß er den Bürgern die Mittel an die Hand giebt, sich das nöthige, nützliche, und angenehme zu verschaffen, folglich den Fleiß ermuntert, und darum den gantzen Staat blühender macht; so ists eine Pflicht der Bürger, unter einander zu handeln, und eine Verbindlichkeit eines Saats, mit andern im Handel sich einzulassen. Der Handel bringt den Reichthum hervor, der Reichthum die Pracht und diese wiederum die Vollkommenheit der Künste, so daß man von diesen immer auf ienen schliessen kan.

§. 231.

Wenn ein Staat das, was ihm überflüssig ist, durch seine eigene Bürger, diese mögen nun die Eigenthümer der zu verkauffenden Waaren oder Commissionären der Eigenthümer seyn, ausführt und ver-

verkauft, das ihm benöthigte aber selbst einkauft und einführet, so ist dieser Handel ein Activ-Handel, im Gegentheile ein Paßiv-Handel, wenn der Staat das ihm überflüßige durch Bürger eines fremden Staats verhandeln, oder sich das benöthigte von Fremden einkaufen und zuführen läßt. Wie der letzte manchmal nothwendig ist, so ist er doch allezeit einem Staate, wenn er grösser als der Activ-Handel ist, oder ein Activ-Handel seyn könte, ungemein schädlich, da die fremden Einkäufer und Verhandler den Nutzen für sich ziehen, den doch die Nation für sich selbst erlangen könte, nichts zu sagen, wenn der Paßiv-Handel ein Beweiß von Faulheit und Unthätigkeit ist, welches als die Quelle von der elenden Beschaffenheit des gantzen Staats angesehen werden muß.

§. 232.

So wie die völlige Aufhebung des Handels zur Rauberey Anlaß giebt, so bringt der Handlungsgeist eine Neigung zur Gerechtigkeit bey den Menschen hervor; aber diese ist manchmal den moralischen Tugenden entgegen gesetzt, welche uns verbinden, unsern Nutzen nicht immer auf das strengste zu suchen, sondern ihn bisweilen dem Vortheile anderer nachzusetzen. So wohl als diese strengste Gerechtigkeit bey dem grossen ausländischen Handel bestehen muß, so ist sie doch bey der kleinen inländischen Krämerey, wenn sie iederzeit und überall zu ausgecirckelt wird, eine Unbilligkeit, welche wider den ächten Charakter eines Bürgers gegen seine andern oft armen und dürftigen Mitbürger lauffen kan.

§. 233.

Waaren sind theils Erdprodukte, theis Manufactur-Sachen, ohne sie kan folglich der Handel gar nicht bestehen. Nun wird nach dem Steigen oder nach dem Fallen des Handels der Fleiß, die Produkte zu gewinnen oder zu bearbeiten, ermuntert, oder aber niedergeschlagen; darum muß die Obrigkeit darauf sehen, daß diese zwey Hauptquellen des Handels nicht verstopft werden. Ein Bürger muß arbeiten, ein anderer das gearbeitete kaufen, um es entweder selbst zu gebrauchen, oder, wenn er vom Handel lebt, es wieder an andere mit einem Gewinste zu verkaufen, folglich wird zum Handel eine gehörige Consumtion der Waaren erfordert, welche entweder die inländische oder ausländische ist. Desto mehr muß der Handel wachsen, ie grösser beyde Arten der Consumtion sind.

§. 234.

Je selbstgenugsamer der Staat ist, dis heißt, ie mehrere nothwendige, nützliche und angenehme Sachen das Land selbst hergiebt, oder in dem Lande verfertiget werden, desto blühender ist er, darum ist in diesem Betrachte der inländische Handel dem auswärtigen vorzuziehen. Machen nun die unbeweglichen Landgüter, die ein Volck hat, den ersten Grad des Reichthums desselben aus, so ist es mehr oder weniger reicher, ie mehr oder ie weniger bewegliche Güter es hat. Hat ein Staat keine oder doch wenige auländische Waaren zu seinem Gebrauch nöthig, so ist dis der zweyte Grad des Reichthums desselben. Und dieser Reichthum kan erhalten werden,

den, wenn theils die Waaren gut und wohlfeile gemacht, theils, wenn in dem Staate die Bürger so gehalten werden, daß sie durch ihre Menge und Wohlstand die verfertigten Sachen consumiren können.

§. 235.

Diese zwey Stücke sind zu dem einheimischen Handel von der äussersten Nothwendigkeit, noch andere sind ebenfals nothwendig und nützlich, aber sie fliessen aus ienen. Ist ein Werck nicht leicht, so gehet es nicht wohl von statten; darum muß den Unterthanen eines Staats durch eine gute Einrichtung der Justitz beym Handelswesen, durch Messen und Jahrmärckte, durch einen guten Müntzfuß, Credit und Fuhrwesen, durch Freyheit und Unterstützung der Handel leicht gemacht werden, wenn er blühend werden soll. Es ist eine Erfahrung, daß die Handlung von da hinweg fliehe, wo man sie unterdrücket, hingegen da bleibe, wo man es ihr verstattet.

§. 236.

Hat ein Staat so viele Waaren, daß ihm manches davon überflüßig ist, so ist dis der dritte Grad des Reichthums, aus welchem die Sorge entstehen muß, diesen Ueberfluß ausser dem Staate mit Nutzen abzusetzen. Dieses geschiehet entweder vermittelst des Tausches, oder vermittelst des allgemeinen Maaßstabes der Dinge, vermittelst des Geldes. Hier ist der Ort, etwas vom Gelde zu sagen.

§. 237.

Die Völcker, die wenig Waaren zum Handel haben, treiben ihr Gewerbe durch den Tausch; wenn aber ein Volck mit sehr vielen Waaren Gewerbe treibt, so kan es die Müntze nicht entbehren; denn es kann sich treffen, daß das eine viel Waaren von dem andern, und dieses hingegen nur wenige von des ersten seinen verlangen kan: hier wird der Ueberschuß mit Gelde bezahlt.

§. 238.

Das Geld ist ein Zeichen, welches den Werth der Sachen vorstellet, folglich ist Gold und Silber nur ein erdichteter Reichthum und nur ein Zeichen des wahren Vermögens, und man hat dieses Metall dazu genommen, weil es sich durch den Gebrauch wenig abnutzt, und ohne vernichtet zu werden, sich in sehr viele Theile zerlegen läßt, auch weil es kostbar ist, folglich leicht fortgebracht werden kan, und weil es ein Metall ist, das seiner Feine wegen nicht eben zu einem andern nothwendigen Gebrauche bestimmt wird, da ein anderes weniger kostbares und unedles Metall hinreichend dazu ist. Jeder Staat läßt sein Gepräge darauf schlagen, damit die Form wegen der Feine und des Gewichts Versicherung giebet, und dann wird es eine Müntze, deren innerer und wahrer Werth, das ist, deren Feine und Gewicht, welchen man das Schroth und Korn zu nennen pflegt, gar sehr von dem äussern verschieden seyn kan, welcher letztere der eingebildete ist. Die Müntze verhält sich zum Gelde wie eine Kunstwaare zu einer rohen Materie

terie

terie, darum hat sie auch einen grössern Werth, weil die Ausstückelung Mühe und Unkosten verursacht.

§. 239.

Je häuffiger diese Zeichen werden, desto weniger Sachen stellen sie vor, folglich muß desto mehr ihr Werth fallen. Siehet man Gold und Silber als eine Waare an, womit gehandelt wird, so ist es nützlich, aber es hört auf so nutzbar zu seyn, wenn man es als Zeichen betrachtet, weil denn der Ueberfluß diesen Zeichen schadet, der Preiß der Sachen steigen, und der Preiß des Geldes fallen muß. Verdoppelt sich in einem Staat das Geld, so muß auch der Preiß der Sachen verdoppelt werden, und die Proportion ist nach der Verdoppelung, wie sie vor ihr war, darum muß man bey Festsetzung des Preisses der Dinge auf das Verhältniß der Sache im Gantzen und auf das Verhältniß des Geldes, des Zeichens im Gantzen sehen.

§. 240.

Wird das Silber in einem Staate gemein, so verschwindet das Gold, weil es weniger Raum einnimt, und folglich leichter versteckt werden kan. Wird aber das Silber selten, so muß das Gold wieder hervorgezogen werden. Daher folgt die Richtigkeit dieser Anmerckung: wenn das Gold gemein ist, so ist das Silber selten, und umgekehrt, wenn das Silber gemein ist, so ist das Gold rar.

§. 241.

Wenn der innere Werth des Geldes und der Müntzen von dem äussern gar sehr verschieden ist,

 als

als welchen letzten das Geld durch den Willen der Menschen hat, §. 238. so ist dieser äussere Werth alsdenn der positive, gesetzliche und rechtliche, so fern die höchste Gewalt in einem Staate einen bestimmten Werth mit einem geprägten Metalle feststellet. Dahin nun gehöret,

1) daß die höchste Obrigkeit unter einer gewissen Menge Geld, als Metall betrachtet, und unter eben derselben Menge, als Müntze betrachtet, ein Verhältniß festsetzet.

2) Daß sie auch ein Verhaltniß unter den verschiedenen Metallen bestimmt, daraus Müntzen gemacht werden.

3) Daß sie ieder Müntze ihr Gewicht und ihre Feine festsetzet.

4) Daß sie den eingebildeten Werth damit verbindet.

§. 242.

Vergleichet man die Müntzen eines Staates mit den Müntzen anderer Länder, so legt man ihnen einen relativen oder Handels-Werth bey. Dieser ändert sich beständig, und kommt es hierbey auf unzählige Umstände an, obgleich nichts so beständig seyn solte als dasienige, welches der gemeine Maaßstab von allen Dingen ist. Ordentlich schätzet ein Volck die Müntzen des andern nach dem innerlichen Werthe, ohne Rücksicht auf den Zusatz, folglich wird alsdenn in dem Handel das Geld gleichsam eine Waare, welche gegen eine andere vertauscht wird.

§. 243.

Wird Geld und Münze als eine Waare betrachtet, gegen ander Geld verhandelt, so ist dieser Handel der Handwechsel, folglich bestehet dieser in dem Umsatze einer Geldsorte gegen eine ander. Der Geldwechsler im kleinen verhält sich zum Handwechsel, wie der Krämer zum Handel, und der Geldwechsler im grossen, oder der Banquier, wie der Großhändler zum Handel.

§. 244.

Handwechsel und Wechsel muß unterschieden werden. So wie das Geld ein Zeichen der Waaren ist, so kan eine Handschrift ein Zeichen des Geldes werden, welche denn die Stelle des Geldes vertritt, womit man bezahlet. Eine solche Handschrift nach ihren rechtlichen Formalien ist ein Wechselbrief. Durch diese kan man die Schuld, womit man einem Bürger eines entferntern Staates verwandt ist, leichter bezahlen, als im baaren Gelde, daher kauft man Wechselbriefe: und der Gläubiger kan seine Forderung von seinem Schuldner leichter erhalten, daher verkauft er Wechselbriefe.

§. 245.

Durch den Wechselhandel, der eine Erfindung der Juden und eine Frucht ihrer ehemahligen Bedrückungen ist, hat das gantze Handlungswesen eine gantz andere Gestalt bekommen, als ehedem. Die Kaufleute von verschiedenen Nationen richten sich nicht mehr nach dem positiven, sondern nach dem relativen Werthe der Müntzen, der Handel ist er-

leichtert und allgemeiner eben durch die Wechsel geworden. Die Obrigkeit muß diese mehrere Erleichterung nur befördern, und dis geschiehet besonders

1) Wenn vernünftige und wohlgegründete Gesetze vom Handel überhaupt, und vom Wechsel insonderheit gegeben werden, nach welchen Handlungsstreitigkeiten geschwind abgethan werden. Und hierbey ist eine besondere Geschwindigkeit unumgänglich nothwendig, weil diese Geschäfte alle Tage vorkommen.

2) Der Handel wird ausnehmend befördert, wenn der Credit erhalten wird. Beym Handel, besonders beym Wechselhandel kommt das mehreste auf das Vertrauen an. Und dieser Credit ist der privat Credit, so fern er unter Privatleuten des Staats befördert wird, als wodurch alles in mehrere Geschäftigkeit und Thätigkeit gesetzt wird, so, daß eben dadurch die Capitale aus einer Hand in die andere kommen: oder er ist der öffentliche Credit, der auf Sicherheit beruhet, wofür der gantze Staat haftet. Nachher wird etwas mehr davon gesagt werden.

§. 246.

Nach der Grundverfassung eines Staats und nach der Triebfeder dieser Machine §. 26. 29. 33. richten sich alle Unternehmungen, folglich in einem Lande, wo viele regieren, gründet sich die Handlung auf Wirthschaft, und wie dahin gehörig ist, daß man beständig, aber wenig gewinnet, damit man immer genug habe, so ist dis die Absicht des Handels

dels in Republicken, aber in Monarchien gründet sich die Handlung auf Pracht, und man sucht das eben durch den Handel zu unterstützen, was Stoltz und Vergnügen unterhält. Dis kan geschehen, wenn es nur vernünftig und wohlgeordnet ist, aber ienes muß mit vorzüglich in Anschlag kommen, wenn die Monarchie ihre wahre Vollkommenheit erreichen und erhalten soll.

§. 247.

Der Handelsmann muß überhaupt nicht so wohl suchen, das Seinige zu erhalten, als vielmehr es zugleich zu vermehren. Dis ist so bey dem einheimischen, und dis muß so seyn bey dem auswärtigen Handel. Freyheit in dem weitesten Umfange thut hier das mehreste, aber diese verstattet den Kaufleuten keinesweges zu thun, was sie wollen: es kan etwas den Kaufmann einschräncken, aber deshalb schränckt es nicht die Handlung selbst ein.

§. 248.

Soll der einheimische Handel blühen, so muß der Kaufmann theils gut einkaufen, theils mit Nutzen und nach den Grundregeln der Wirthschaft und Sparsamkeit verkaufen. Er kauft von Einheimischen oder von Fremden. Sind die einheimischen Waaren gut und wohlfeil, so kauft er gut; und hat der Staat gut Geld und gute Handlungsgesetze, so kauft er gut von Auswärtigen. Er verkauft an Einheimische oder an Fremde. Sind die ersten in solchen Umständen, daß ihre Bedürfnisse mannigfaltig sind, und daß sie diese auch befriedigen können, so handelt er mit ihnen zu seinem Gewinnste.

Verhandelt er seine Waaren an Fremde, und diese bringen gute andere Waaren oder Geld ins Land; so gewinnet der Staat in dem Grade, ie grösser dieser Absatz ist.

§. 249.

Da rechtmäsige Erwerbung eben der Zweck des Handels ist, so muß ein Volck besonders den Activhandel mit so vielen Nationen treiben als möglich, und wenn der Handel ein Paßivhandel manchmal seyn muß, §. 232. so muß nicht leicht ein Land von diesem Handel ausgeschlossen werden, es sey denn, daß im Gantzen dadurch mehr Schade für die paßiv handelnde Nation entstehe u. s. w. obgleich dis mit aller Freyheit bestehen kan, daß gewisse Waaren nicht von fremden Nationen eingekauft werden dürfen, weil sie auch in genugsamer Zahl und guter Beschaffenheit im Lande verfertiget werden. Ueberhaupt scheint ein Staat, der sich vorsetzt, nur mit einer Nation zu handeln, die Hofnung aufzugeben, sich zu bereichern, und dieses solte er doch; aber der Handel ist dazu das tauglichste Mittel, wenn er mit Klugheit geführt wird.

§. 250.

Man sucht nemlich beym auswärtigen Handel, gegen die Landes-produkte und Fabricken-Waaren, die überflüssig sind, andere benöthigte Waaren einzutauschen, und, wo möglich, baar Geld von den Bürgern fremder Staaten ins Land zu ziehen. Handeln nun zwey Völcker und vergleicht ein Volck seine Schulden gegen die gegenseitigen Schulden des andern, so ziehet und berechnet es die Handelsbilanz,

welche

welche von dem Volcke gewonnen wird, welches mehr Waaren verhandelt, als es von dem andern dagegen eingehandelt hat, und welches folglich Geld heraus bekommen muß.

§. 251.

Treibt ein Volck den Handel, aber gesetzt, daß es beständig die Bilanz im Gantzen verliehrt, so giebt es immer mehr aus, als es einnimt, folglich es setzt bey seinem Handel zu, und es muß auf diese Art nothwendig eine Armuth im Ganzen daher entstehen. Ob nun gleich manchmal wegen den vielen Bedürfnissen, die ein Land von dem andern nehmen muß, es in Absicht dieses Landes die Bilanz verliehren kan, so muß es selbige nur nicht gegen alle mit ihm handelnde Länder verliehren. Bey einem Handel kan verlohren, bey dem andern aber desto mehr gewonnen werden, und so wird doch wohl im Gantzen, folglich auch die Bilanz im Gantzen bey dem Handel gewonnen.

§. 252.

Bey Berechnung der Bilanz kommt es gar nicht auf den positiven, sondern auf den innern Werth des Geldes an. Im Handel wird dis mehr als eine Waare angesehen, darum kan nicht der eingebildete, sondern der innere Werth zum Grunde der Berechnung gelegt werden. Die Bilanz kan verspielt werden, wenn gleich das eine Land viel Geld von dem andern gegen seine Waaren erhält, wenig aber, oder gar keine andere Sachen, wenn das Geld als Waaren betrachtet nur dem eingebildeten Werthe nach den Sachen gleich, dem wahren Werthe nachhingegen unter ihnen ist.

§. 2 3.

§. 253.

Um die Bilanz zu gewinnen sind Zwangsmittel, z. B. Verboth der Ausführung des Geldes, oder der Einfuhre fremder Sachen nur in wenig Fällen dienlich, wenigstens sind diese Mittel nicht ohne besondere Behutsamkeit zu gebrauchen, am dienlichsten aber ist es, daß der einheimische Fleiß bey Gewinnung und Bearbeitung der Materialien befördert werde. Auf diese Art macht sich der Staat andern nützlich unb nothwendig, er verschaft Waaren, die der Grund der Handlung sind, und der Staat wird darum mehr Verkäufer als Käufer; folglich gewinnet er, wenn nur die Waaren den Ausländern annehmlich sind.

§. 254.

Eine Bank, eine Giro- oder Wirbel-Bank eines Landes ist eine allgemeine Casse, die unter dem Aufsehen der höchsten Landesobrigkeit stehet, wo ieder sein Geld verwahrlich niederlegen kan, unter Gewehrleistung aller vereinigten Bürger. Und da manchmal die Handelsleute eine grosse Summe Geldes in ihren Privathäusern nicht sicher genug aufbehalten können, so verwahrt ihnen die Bank diese Summen; und da es nicht ohne Weitläuftigkeiten seyn könte, wenn iederzeit die Schulden im baaren Gelde abgetragen werden solten, so macht die Einrichtung einer wohlangelegten Bank die Bezahlung so wohl leichter als auch geschwinder.

§. 255.

In Republiken, wo der Handel der Wirthschaft wegen getrieben wird, ist eine Bank von dem aller-

allergrösten Nutzen, und in Monarchien kan sie es seyn, wenn man auch hier nach den Regeln einer guten Haushaltung handelt, und wo der Fürst als ein Landesvater seinem Volcke das seinige läst und es durch weise Veranstaltung immer mehr und mehr zu vermehren und zu erhöhen sucht.

§. 256.

Wegen der Menge und der Verschiedenheit der Müntzen setzt man eine gewisse Geldsorte z. B. Pfunde zum beständigen Maaßstabe bey den Geschäften der Bank veste. Dieses Banco-Geld dienet zum Müntzfusse aller übrigen Müntzen, die sich in ein Land einschleichen können, nach welchem also alle fremde Müntzen gemessen werden müssen. Ungemein aber wird der Handel durch eine solche Anstalt erleichtert, da durch Abtragung der Forderungen im baaren Gelde so wohl wegen der Zerstreuungen, als auch wegen dem Verzählen und wegen des Aufgeldes auf verschiedene Geldsorten u. s. w. sich mehrere Beschwerden ereignen müssen. Alles dis wird durch Bancozettel gehoben, die baares Geld vorstellen, und noch mehr.

§. 257.

Da nämlich Bancozettel so manche Bequemlichkeiten vor baarem Gelde bey der Handlung haben, so müssen sie überall mehr gelten als Geld, wo nicht baares Geld mehr, als solche schriftliche Anweisungen gesucht wird: in diesem letzten Falle gilt Geld mehr als Bancozettel, daher Bancozettel bald mehr gelten als Geld, bald Geld mehr als Bancozettel. Nach Verschiedenheit der Umstände

ist nämlich bald Geld bald Bancozettel iemand angenehmer und diese Umstände können bey mehrern statt finden, daher dieser abwechselnde Werth begriffen werden kan.

§. 258.

Damit in einer solchen Wirbelbank die Berechnung desto leichter geschehen könne, pflegt man das Grundcapital in gleiche Theile zu zerlegen, da denn ein bestimmter Antheil eine Actie ist, welche Actien beym Handel das Geld vorstellen, und eben deswegen wie vorher brauchbarer beym Handel sind als Geld, aber ebenfals bald steigen bald fallen müssen, nachdem sie für sichere oder unsichere Zeichen gehalten werden, woraus eine neue Art des Handels entsteht, die viele beschäftigen und wegen des oft so schleunigen Fallens und Steigens ungemein vortheilhaft für diese handelnde seyn kan. Dis ist der Actien-Handel.

§. 259.

So lange der Credit einer solchen Bank und der Credit dieser Bancozettel und Actien bestehet, gelten diese Zettel so gut als Geld; und obgleich gantz natürlich nicht so viel baares Geld in der Casse der Bank seyn kan, wenn diese wohl eingerichtet ist, so gelten doch ihre Actien und Zettel so gut als Geld, wodurch der so genannte eingebildete Reichthum für den Staat entstehet, der aber so gut als ein wahrer ist. Die grösten Bäncke in Europa würden gesprengt, wenn alle Zettel bezahlt werden solten, aber sie werden nicht gesprengt, weil ihr Credit so groß ist §. 245.

§. 260.

§. 260.

Eine solche Wirbelbank kan zugleich auch ein grosses Lombard und eine Lehnbank seyn, wenn das Capital derselben zugleich dazu angewendet wird, daß auf treue Verpflichtungen und Pfänder Geld auf eine gewisse Zeit vorgeschossen wird, wodurch der Reichthum der Bank befördert, und vielen in dem Staate auf die ehrlichste Weise geholfen werden kan. Und mit alle diesem kan auch noch der Wechsel verbunden werden, so wohl der Handwechsel als auch der Wechsel mit Geld-Briefen.

§. 261.

Soll der Handel in einem Staate wohl blühen, so muß auch die Policey in sehr vielen Stücken ihn unterstützen. Es ist zu ihm nothwendig, daß die Waaren von einem Orte zum andern geschaft werden, und hier kan der Handel, wenn dis zu kostbar ist, unendliche Hindernisse, so wie der ganze Staat eben daher wahrhaftig grossen Schaden haben, wenn die Kostbarkeit des Transports nachher bey dem Verkaufe auf die Waaren geschlagen werden muß.

§. 262.

Alles also, was zum Transport der Menschen sowohl als der Waaren gehöret, muß ein Gegenstand eines guten Policeywesens seyn, so ferne dieses auch zur Beförderung des Handels geschäftig seyn muß. Dieser gewinnet viel, wenn das Post- und Fuhrwesen, imgleichen die Schiffahrt in denen Staaten, deren Lage diese verstattet, als eine öf-

fentliche Anstalt wohl eingerichtet ist, weil die Geschwindigkeit, die beym Handel so nothwendig ist, eben dadurch, und auch die Sicherheit befördert wird. Eben darum stehen hier unter der Sorge der Policey im weitesten Umfange tüchtige Fuhrleute, gute Lastthiere, Wege, Heerstrassen, Fähren, Schleussen, Brücken, Fuhrwerck, Gasthöfe, u. s. w. weil alles dieses dem Handelswesen ersprießlich seyn kan.

§. 263.

Tausend Gefährlichkeiten sind die Güter der Kaufleute bey ihrem Transporte, besonders wenn sie zu Wasser gehen, ausgesetzt. Diese Gefährlichkeiten haben eine neue Art des Handels hervorgebracht, nemlich die Versicherungen oder Assecuranzen, nach welchen ein Vertrag eingegangen wird, wo iemand oder eine Gesellschaft die Gefahren bey dem Transporte der Waaren eines andern vermittelst einer gewissen Summe, darüber beyde Theile eins geworden, über sich nimmt, welche der Eigenthümer der Waare von dem Assecurirer im Fall des Verunglückens seiner Waaren erlangt, dagegen aber in Falle des richtigen Ankommens etwas bestimmtes an dem Assecurirer von dem Eigenthümer gegeben werden muß, welches die Assecuranz-Prämie heisst. Diese vestgesetzten Summen sind verschieden, nachdem die Gefahren dabey grösser oder kleiner sind.

§. 264.

Bey den Assecurationen heißt die Schrift, in welcher diese Bedingungen ausgemacht und unterschrieben sind, die Police. Die Assecuranz-Prämie

mie wird von dem Eigenthümer gleich bey der Unterschrift der Police bezahlt, und da der Versicherer die Gefahren über sich nimt, und die Sachen zwar ankommen können, ob sie gleich gar sehr beschädiget sind; so muß der Versicherer allerdings diesen Schaden mit tragen helfen. Weil aber andere Waaren, die wohl zugleich mit transportiret worden sind, ohne Schaden geblieben sind, welcher ebenfals sie hätte treffen können, und des einen Eigenthümers Waaren mehr dem Unglücke oft ausgesetzt werden, um das Uebrige zu erhalten, so müssen alle Eigenthümer den Schaden des Eigenthümers der verdorbenen oder verunglückten Sachen zugleich mit dem Versicherer tragen, dabey nur eine genaue Berechnung mit vielen Schwierigkeiten verbunden ist, welches ein besonderer Gegenstand bey der Seepolicey seyn muß.

§. 265.

Blühet der Handel in einem Staate, er mag eine Verfassung haben, welche er will, so entsteht gantz natürlich daher mehrerer Aufwand und Pracht, die Reichthümer des Landes verschaffen diesen, und iene verschaft der Handel. Ohne Pracht aber schlummert der Handel, Manufacturen, Handwercke, Künste, selbst der Ackerbau müssen darum liegen, wenn nicht der Aufwand in einem Staate groß ist. Witz und Fleiß hilft nichts, wenn es nicht Leute in dem Staate giebt, die die Wercke des Witzes und des Fleises lieben und kaufen. Sind die Bürger aber wohlhabend und reich, witzig und fleisig, so wird immer was neues gemacht, welches gefält, weil es neu ist, es sey auch so klein, als es

 wolle.

wolle. Ohne Pracht aber wird der Künstler nichts geachtet, der Handwercksmann zum Theil wird arbeiten, aber nicht satt werden, und darum zu arbeiten aufhören müssen.

§. 266.

So gut die Pracht in einem Staate ist, so muß sie doch den Reichthümern desselben proportionirt seyn, sonst ist sie eitel und ziehet Armuth und noch was schlimmeres nach sich. Darum sind in dieser Absicht Gesetze der Mäßigkeit nöthig. Ohne diese wird der Pracht zu einer Ueppigkeit, welche dem Staate zum grösten Nachtheile gereichet. Diese nun wird eben dadurch befördert, wenn die Pracht des einem, von einem andern, der dem Stande nach unter ienem ist, nachgeahmt wird. Hier wird bey dem letzten die Pracht, die vernünftige Pracht des ersten eine tolle Ueppigkeit, welche entweder bey ihm selbst, oder bey seinen Kindern Armuth und Dürftigkeit, gegen Vornehmere, die über ihm sind, Verachtung, gegen andere nützliche Einrichtungen des Staats aber, die Beyhülfe von den Bürgern erfordern, Unempfindlichkeit, ja selbst Betrug und Treulosigkeit nach sich ziehet, weil vieles auf eine üppige Pracht verwendet werden muß.

Der

Der dritte Abschnitt, von den Gesetzen in Absicht der Staatseinkünfte.

§. 267.

Betrachtet man den Staat als eine grosse und weitläuftige Familie, so erfordert er gar viele und grosse Ausgaben, wenn diese Gesellschaft im Wohlseyn und Flore erhalten werden soll. Die auf dem Staat angewendete Wirthschaft ist die Staats- oder Cameral-Wirthschaft, so wie die Einrichtung der öffentlichen Einnahmen und Ausgaben das Cameral- oder Finanz-Wesen genannt wird.

§. 268.

In einem Hause erfordert es die Klugheit des Hauswirths oder des Hausvaters, daß ein gutes Vermögen auf eine kluge, vernünftige und billige Art gesammelt, das gesammelte erhalten, es vermehrt und endlich weißlich angewendet werde. Und auf diese vier Gegenstände muß sich auch die Cameral-Wirthschaft einschrenken. Geschiehet nur eines von diesen erklärten Stücken nicht gehörig, so muß dieser oeconomische Fehler in einem privat Hause Zerrüttungen nach sich ziehen, um wie viel mehr aber muß dis in einem Staate geschehen?

§. 269.

Nach den Grundsätzen einer vernünftigen Wirthschaft muß Einnahme und Ausgabe genau un-

tereinander verglichen werden. Diese einfältige und gemeine Regel muß auch der Grundsatz einer vernünftigen Staatswirthschaft seyn, doch nur mit dem Unterschiede, daß wie ein Privat-Mann seine Ausgaben nach seinen Einnahmen vestsetzen muß, damit nicht Armuth in sein Hauß eindringen möge, so die, welche Hausväter in der grossen Staatsgesellschaft sind, die Einnahmen nach den erforderlichen Ausgaben des Staats einrichten müssen, weil im entgegengesetzten Falle, wenn zu wenig verlangt und erhoben wird, der Staat nicht zum Besten der Bürger regiert werden kan, wenn aber zu viel, so muß endlich Armuth in die Häuser der Bürger dringen, der Nahrungsstand geschwächt werden, aber eben dadurch wird der gantze Staat arm, eben dadurch wird der Staat geschwächt.

§. 270.

Muß aber der gemeine Mann bey seinen Einnahmen und Ausgaben dahin sehen, daß er beständig etwas von seinen Einnahmen, zum künftigen entweder eigenen Gebrauche, oder zum Besten seiner Familie zurücklege, welches sein Noth- und Ehrenpfennig wird, so muß auch der Staat etwas von seinen Einnahmen, wenn die Bilanz zwischen ihnen und den Ausgaben gezogen wird, zurückbehalten, welches der Schatz des Staates wird. Wie eine Privatperson auch dieses erworbene gebrauchen muß, um damit wieder was neues zu erwerben, nur mit der Fürsorge, daß sie es zur Zeit der Noth oder der Anständigkeit haben könne; so muß auch der Staat den Schatz gebrauchen, damit dieser durch seinen eigenen Gebrauch mehr vermehrt werde.

§. 271.

§. 271.

Die Einkünfte eines Staats fliessen entweder aus beständigen und fortdaurenden, oder aus abwechselnden Quellen. Zu den ersten gehören manche Rechte, die der höchsten Obrigkeit zugestehen und von ihr beständig genutzt werden können und müssen, z. B. das Recht Steuern und Abgaben zu fordern, Geld schlagen zu lassen u. s. w. zu den letzten manche andere Rechte, deren Gebrauch nur manchmal und unter gewissen Fällen möglich ist. Beyde Arten von Mitteln müssen gebraucht werden, nur voraus gesetzt, zum Besten des Staats und auf eine billige Art und Weise §. 24. 269.

§. 272.

Wenn Cammergüter und wie sie in Monarchien genennt werden, Domainen Güter der Landesobrigkeit und dem Fürsten zugehören, die zu den Bedürfnissen des Staats bestimmt sind; so sind sie beständige Quellen von den öffentlichen Einnahmen, sie sind Güter des Landes, und sie müssen so sehr genutzt werden als möglich ist, weil sich durch gehörige Benutzung derselben ein grosser Vortheil über den Nahrungsstand verbreitet. Kan sie gleich die Obrigkeit nicht selbst verwalten lassen, wie Privatedelleute, welches für diese in Absicht ihrer Güter immer ihnen vortheilhafter ist, als wenn sie selbige an andere verpachten; so fält doch manche Gefahr des Schadens bey Verpachtung der Domainen Güter weg, und wenigstens ist er nicht so groß, als er wahrscheinlich und grösser ist, wenn Privatleute ihre Güter verpachten.

§. 273.

Der Unterthan ist Herr von dem, was ihm eigen ist, dis muß ihm darum auch eigen bleiben, aber er ist ein Glied eines Staats und muß also die Unkosten des Staats zugleich mit tragen, darum muß nicht das Grundvermögen des Unterhanen, sondern etwas von der Nutzung seines Grundvermögens dasienige seyn, was er zur Unterhaltung des Staats abgeben muß. Diese Theile seiner Nutzungen sind Theile seines Vermögens, welche er aber giebt, um die übrigen Theile seines gantzen Vermögens in Sicherheit zu haben, und es in Ruhe zu geniessen.

§. 274.

Diese Einkünfte nun wohl zu bestimmen, muß man theils auf dasienige sehen, was der Staat zu seiner Nothdurft, theils auf das, was der Bürger zu seiner Nothdurft gebraucht. Die öffentlichen Einkünfte müssen darum nicht nach dem, was das Volck geben kan, sondern nach dem, was es zu geben schuldig ist, abgemessen werden: mißt man es ia nach dem ab, was es geben kan, so muß man es wenigstens nach dem abmessen, was es immer geben kan. Die Bedürfnisse des Staats kommen wieder, aber wie, wenn der Bürger gegeben hat, daß er nicht mehr geben kan?

§. 275.

Es ist falsch, daß ein iedes armes Land dadurch fleissig folglich auch reich werden müste, wenn ihm viel Abgaben aufgelegt werden. So ein armes Land, besonders, wenn es klein ist, kan von einem andern

grossen

grossen umgeben und auf tausenderley Art gedruckt werden, daß wenig Fleiß, Künste und Manufacturen in ihm seyn können. Die Armuth der Bürger verursacht Verzweiflung bey ihnen, so wie der Reichthum Ehrgeitz erregt. Soll so ein armes Land zu viel geben, so wird es bedrückt, weil in ihm nicht die Quellen sind, so viel zu erwerben, daß es viel geben könne.

§. 276.

Wie bey ieder Wirthschaft mehrere Ordnung ganz natürlich seyn kan, wenn die Einnahmen auf etwas gewisses und beständiges gesetzt sind, so ist dis ebenfals bey der Staatswirthschaft. Ueberall gehet dis nicht an, darum muß dis nur geschehen, so viel als möglich. Auf das gewisse kan sichere Rechnung gemacht werden, auf das ungewisse nicht, dis kan manchmal gar sehr ausfallen. Wären darum die Staatseinkünfte auf gar nichts gewisses gesetzt; so könten wircklich viel nachtheilige Folgen und mancherley Beschwerden daher entstehen. Dis geschiehet nicht, wenn die Einkünfte gröstentheils bestimmt und sicher sind.

§. 277.

Da die Bedürfnisse des Staats und die Bedürfnisse der Unterthanen immer beysammen bestehen müssen §. 274. so muß dieses in ieder Art von Staaten zum Grunde bey den Auflagen gelegt werden. Je mehr Einwohner eines Landes sind, und ie reicher und wohlhabender das Land ist, desto grösser sind seine Bedürfnisse, aber desto leichter können sie auch bestritten werden, darum muß auch in Absicht der Auflagen, um sie auf die schicklichste Art zu

heben, die Sorge des Staats vorzüglich dahin gehen, daß theils das Land immer mehr bevölckert, theils daß der Nahrungsstand immer blühender werde: auf diese Art wird es den Bürgern möglich, die Bedürfnisse des Staats zu bestreiten.

§. 278.

Nach den Bedürfnissen des Staats müssen die Einnahmen desselben, folglich die Abgaben der Unterthanen eingerichtet seyn; aber die Bedürfnisse sind manchmal nur eingebildete, welche von den Leidenschaften, oder von einer eiteln Ruhmsucht, oder von einer Ohnmacht des Geistes derer, die regieren, ersonnen worden. Solten dem Staate diese eingebildeten Bedürfnisse verschaft werden, so müsten den Unterthanen ihre wahre Bedürfnisse entzogen werden. Soll aber der Staat die Unterthanen in Armuth stürtzen, um sich reich zu machen? soll er gleich anfangs reich zu seyn verlangen, oder wird er es lieber beständig seyn wollen? Nichts erfordert darum mehr Klugheit und Weisheit, als denienigen Theil zu bestimmen, welchen man den Unterthanen nehmen, und welchen man ihnen lassen soll.

§. 279.

In dem ordentlichen und ruhigen Zustande einer Republik, braucht diese so viele Ausgaben nicht als eine Monarchie, aber in unruhigen und critischen Zeiten gebraucht sie gemeiniglich mehr als eine Monarchie. Da in dieser die Ehre so viel thut, aber diese zu erlangen viel Aufwand erfordert, so wol als die grosse Höflichkeit, welches doch in Republicken

wegfält,

wegfält, so müssen die ordentlichen Einkünfte in einer Monarchie, wenn das übrige gleich ist, grösser seyn als in Republiken, obgleich vermittelst der Natur der Regierung in Republicken gemeiniglich gar vieles von den Unterthanen gehoben werden kan, eben so wohl als in Monarchien, nur hier vorausgesetzt, daß die Mässigung der Regierung Reichthümer verschaffen kan.

§. 280.

Es ist allezeit so gewesen, daß man die Auflagen nach Proportion der Freyheit der Unterthanen verstärckt hat, und man ist gezwungen, selbige nach dem Verhältnisse zu mässigen, nach dem die Knechtschaft vermehrt wird. In den gemässigten Staaten hält gleichsam die Freyheit die Unterthanen wegen den vielen und oft schweren Auflagen schadlos, so wie in despotischen Staaten die Abgaben geringe sind, damit hier der Verlust der Freyheit gleichsam in etwas ersetzt werde.

§. 281.

Kan also der Unterthan nach dem Grade seiner Freyheit am mehresten geben, so giebt der Bürger in Republicken auch am willigsten, weil er glaubt, daß er es sich selber giebt, und in Monarchien giebt er willig, wenn er einsiehet, daß die Erhaltung und Versicherung seiner Freyheit diese Abgaben erfordern, und daß der Fürst als ein Vater des Landes sie zum Besten des Staats gebrauche und anwende §. 279.

§. 282.

Alle Auflagen, die mehr unmittelbar auf die Person gehen, sind der Knechtschaft gemäß, die sich mehr auf die Waaren beziehen, sind der Freyheit gemäß. Die erste Art kann in Staaten, wo Freyheit ist, nicht gefallen, weil sie den freyen Menschen demüthigen muß, und weil sie nicht gefält, so ist der Unterthan nicht willig dabey, und weil er nicht willig, so sind diese Auflagen allezeit schwerer als diejenigen, wobey die Freyheit auf keine Weise gedruckt zu werden scheint.

§. 283.

Die Auflage auf den Kopf, die persönliche Auflage ist der Knechtschaft, hingegen die Auflage auf die Sachen und Waaren, die dingliche Auflage ist mehr der Freyheit gemäß, darum schicket sich diese letzte am besten für die Natur der gemässigten Regierung. Der Kaufmann schießt auf diese Art die Steuer nur vor, und seine Käufer bezahlen sie wircklich, folglich ist er in dieser Absicht theils ein Schuldner des Staats, theils ein Gläubiger der eintzeln Personen. Jenes ist er, weil er die Steuern an den Staat vorausbezahlen muß, und dieses ist er, weil er die Abgaben, die der Käufer erlegen muß, für ihn erlegt. Um wie viel gemässigter also die Regierung ist, um ie mehr der Geist der Freyheit herscht, und ie sicherer die Glücksgüter sind, desto leichter ist es dem Kaufmanne, an dem Staat das voraus zu bezahlen, was die eintzeln Personen an ihn bezahlen solten, und welches sie nachher erst wieder dem vorschiessenden Kaufmanne erstatten.

§ 284.

Bey diesen Steuern, die auf die Waaren gelegt werden, muß ein gehöriges Verhältniß zwischen dem Werthe der Waaren und zwischen den Abgaben seyn, und auf keine Waare vom schlechten Werthe darf ein übermässiger Tribut gelegt werden, weil in diesem Falle theils durch den Unterschleif so viel gewonnen werden kan, daß die Strafe der Natur, nämlich die Einziehung der Waaren untüchtig werden muß, den Unterthan von dem Unterschleiffe abzuhalten, und man also zu ungereimten Strafen, wobey alle Proportion aufgehoben wird, seine Zuflucht nehmen muß, theils, weil der Preiß der Waaren nun gar nicht mehr in der Natur derselben, sondern in dem Willkühre der Obrigkeit gegründet wäre, welches letzte dem ersten so widerspricht, daß ieder gleich die Ungerechtigkeit gleichsam mit Händen greifen kan.

§. 285.

Sind aber diese Abgaben auf Waaren dem Werthe derselben gehörig angemessen, so empfinden sie die Unterthanen am wenigsten, sie wissen fast nicht, ob sie davon Steuern geben, oder nicht. Der Käufer vermengt nachher bey seinem Kaufe diese Abgabe, die er wircklich giebt, mit dem Preisse der Waare, und bezahlt die Auflagen langsam, wie er die Waaren gebraucht, und fast ohne es gewahr zu werden. Solte aber nicht der Kaufmann, sondern der Bürger überhaupt die Abgaben tragen, und solten diese wohl gar nicht auf die Waaren, mit denen gehandelt wird, als auf die Personen geschlagen werden, so würde dieser die Noth-

wendigkeit, daß er dazu verbunden wäre, gar stark empfinden, und beständige Untersuchungen müsten in seinem Hause angestellt werden. Nichts ist der Freyheit mehr zu wider als eben dieses.

§. 286.

Die Freyheit hat die stärksten Abgaben hervorgebracht, aber diese müssen nur nicht übertrieben werden, denn die Wirkung der übermässigen Abgaben ist die Knechtschaft, und diese verursacht wieder die Verminderung der Abgaben §. 280. Glücklich ist darum ein freyes Land, wenn die Obrigkeit zwar von ihren Bedürfnissen redet, aber auch an die Bedürfnisse der Unterthanen gedenkt, und wenn die Bedürfnisse des Landes mit Klugheit ausgetheilt werden. So eine Obrigkeit ist grösser, als wenn sie sinnreich und unermüdet ist, bey vorkommenden Fällen Rath zu schaffen, es mag nun der Unterthan dabey gedrückt werden oder nicht.

§. 287.

Die Abgaben, die von eß- und trinckbaren Dingen, ingleichen von dem, was zur Kleidung und Wohnung der Bürger gehört, erhoben werden, machen die Accise aus. Eine Einrichtung, die alle trift und die darum sehr heilsam ist, wenn nur nicht die Auflagen so groß werden, daß sie eine Theurung dieser nothwendigen Dinge nach sich ziehen, folglich auch eine Theurung der Arbeiten des Handwerckers und darum eine Theurung der Manufactur-Waaren. Die Folge davon ist eine Stockung im Handel und darum eine Verstopfnng der Quellen des Reichthums.

§. 288.

§. 288.

Von der Accise ist der Zoll verschieden, er ist eine Abgabe, die der Staat von den fremden Waaren hebt, wenn sie eingeführt werden. Diese gewährt, sonderlich in denienigen Landen, wo der Handel blühet, die grösten Einkünfte. Aber kein blinder Zufall und keine Caprice, sondern die Vernunft muß die Taxen dabey bestimmen. Das Verzeichniß der Waaren und der Abgaben bey ihrer Einfuhre, heißt der Zoll-Tariff, bey welchem und seiner Bestimmung nicht so wohl auf den Unterschied der Sachen in nothwendige und wollüstige gesehen werden kan, weil sich der Begriff derer Sachen, die zur Wohllust dienen, gar sehr ändert, und der Ueberfluß, wie Voltair sagt, oft ein sehr nothwendiges Ding ist. Vielmehr müssen die Sachen nach ihren Graden der Nothwendigkeit in Sachen der erstern, der zweyten, der dritten Nothwendigkeit u. s. w. eingetheilt werden. Zu denen der ersten Art gehören die Lebensmittel, die das Land, in welches sie eingeführt werden, nicht hervorbringt, ingleichen die Sachen, die die Materialien der Manufacturen des Landes sind. Zu denen der zweyten Classe gehören die Dinge, die zwar der gemeine Mann entbehren kan, aber nicht der vornehmere und begüterte, der sie ihm für nothwendig achtet, und die dritte begreift die Sachen in sich, die bloß auf den Pracht und bloß auf das Vergnügen gehen.

§. 289.

Weniger Werth haben alle diese Sachen an dem Orte, wo sie gekauft, aber der Transport verursacht

sacht es, daß sie da einen höhern haben müssen, wo sie verkauft werden. Wären sie nun in dem Lande, wo sie consumirt werden, selbst gebauet, so würde die Obrigkeit von ihnen die gehörige Accise erhalten haben. Und diese muß sie von ihnen auch erlangen, weil sie im Lande consumirt werden, gleichsam als ob sie im Lande selbst hervorgebracht wären, folglich müssen die der erstern Gattung in dem Tariffe so hoch stehen, als Landesprodukte, weil sie nothwendig sind und darum werden hier die Transport-Unkosten bey ihrer Versteurung abgezogen, aber diese werden nicht abgezogen bey den Sachen der zweyten Art, damit die einheimischen Bürger angereitzt werden, sie selbst zu bauen oder zu bearbeiten, und nach den Regeln der Sparsamkeit müssen die Dinge der dritten Ordnung in dem Tariffe so gar höher stehen, als sie dem Kaufmanne mit den Unkosten des Transports zu stehen kommen, weil sie bloß zum Vergnügen dienen.

§. 290.

Dieses sind die Grundregeln, die in eintzeln Fällen mehr oder weniger eingeschrenckt werden müssen. Ueberall aber muß hierbey die Mässigkeit und Billigkeit beobachtet werden. Wird zu viel auf einkommende Waaren gelegt, so entsteht daher der Schade, daß theils der Absatz zu starck zum Schaden der Handlung fält, theils der Staat durch Unterschleife der Schleifhändler so betrogen wird, daß er, wenn die Taxe geringer wäre, mehr von solchen Sachen einbekommen würde, als er würcklich bey dieser hohen Taxe erhält; theils, wenn die Strafen auf den Unterschleif vernünftig sind, der Staat nicht

viel

viel gewinnen wird, wenn sie aber zu groß seyn, so sind sie unvernünftig, und der Staat verliehret dabey.

§. 291.

Die Abgaben, die von Sachen erhoben werden, können so verschieden abgetheilt werden, als diese Sachen verschieden sind. Von dem beweglichen Sachen, von den Waaren ist schon geredet worden: aber die Nutzungen der Güter der Unterthanen müssen eben der Maaßstab bey ihrem Abgaben seyn, §. 271. Da nun mancher wenige Kaufmannswaaren vielleicht seiner Einrichtung nach verbraucht, vor sich selbst aber Güter hat, durch deren Benutzung er die Bedürfnisse des Staats mit bestreiten helfen kan, weil diese Benutzung wohl grösser seyn kan, als der Nutzen dieses oder ienes Kaufmanns, der doch einen Theil dieses seines Nutzens abgeben muß: so ist es vernünftig, daß der Landmann von seinen Gute, Hufen, Garten, Wiesen u. s. w. der Bürger in den Städten von seinen Häusern, Brauen, Nahrung und Gewerbe etwas zum Bedürfnissen des Staats hergebe, nur vorausgesetzt, daß dis alles nach vernünftigen maaßgebenden Grundsätzen geschehe (principia regulatiua) und z. B. nicht so viel von den Häusern in den Städten oder auf dem platten Lande gefordert werde, worauf vielleicht schon manche andere Beschwerden gelegt sind, die zur Erhaltung der Policey u. s. w. erfordert werden, oder woraus weniger Nutzen erhalten werden kan. Wären hier die Abgaben noch besonders groß, so vergehet dem Bürger die Lust, sich solche Güter anzuschaffen.

§. 292.

Weil ein Theil der Nutzung der Güter zu den Einkünften für den Staat geschlagen werden muß, §. 272. so gilt dis von den Gütern der Kirche und den Lehngütern des Adels theils an sich, theils nach der heutigen Verfassung der Staaten eben so wohl, als von Bauergütern. Sind sie frey, so ist es eine Gnade des Fürsten. Die Kirche hat kein Recht dazu, weil sie Eigenthümerin der Güter. Der Adel hat kein Recht zu diesen Befreyungen. Das Alter beweißt hier nichts, ihre Dienste beweisen nichts, denn die werden ihnen und solten ihnen bezahlt werden; haben sie andere Auflagen, die die Stelle der Steuern vertreten, so sind sie nicht frey, ihre Abgaben, haben nur einen andern Namen. Gebraucht der Adel mehr als der Bauer, von dem, was schon verzöllet ist, so giebt er, was auch der Bauer giebt, wenn dieser diese Waaren braucht; und denn würde er noch mehr geben; aber der Adel gebraucht mehr, weil er mehrentheils reicher als der Bauer ist. Kurtz, hierbey muß Freyheit aus Gnade und Freyheit aus Rechte unterschieden werden.

§. 293.

Es versteht sich von selbst, daß die Landesobrigkeit zu Erhebung dieser Einkünfte eine Menge von Bedienten gebraucht. Redlichkeit ist ihre Haupttugend, ohne diese sind sie unmittelbare Betrüger des Staats oder Beförderer des unerlaubten Schleifhandels, und folglich bestehlen sie den Staat mittelbarer Weise. Ihre andre Tugend muß Geschicklichkeit und Hurtigkeit seyn. Viele Untertha-

nen

nen spannen alle Kräfte an, um den Staat besonders bey Einführung fremder Waaren zu betrügen, aber die, welche über die Erhebung der Abgaben gesetzt sind, müssen klug genug seyn, um den Betrug zu entdecken oder ihm zuvorzukommen. Sie sind Bediente der Kammer, und dieser ists genug, wenn das nur von iedem gehoben wird, was der Obrigkeit gehört. Hier gilt kein Ansehn der Person, darum muß auch der Accise- und Zollbediente höflich und vernünftig seyn, ieden bald fördern, Unachtsamkeit sowohl als Grübeleyen und Plackereyen vermeiden, da iene dem Staate schädlich, diese aber für die Unterthanen verderblich, für den Staat aber ohne Nutzen sind.

§. 294.

Die Obrigkeit kan alle diese Einkünfte selbst verwalten lassen, oder sie kan sie verpachten. Verwaltet der Fürst oder die Obrigkeit sie selbst, so handelt er als ein guter Hausvater, der mit erforderlicher Sorgfalt und Ordnung seine Einkünfte selbst ziehet, den Unterthanen nach Erforderniß ihrer Bedürfnisse Nachsicht geben kan, dem Staate den oft entsetzlichen Profit erspart, welchen der Pachter ziehet, folglich auch die Zufriedenheit des Volcks erhält, welche in Schmertz und Unlust verändert werden muß, wenn es den Pachter durch seine Bedrückungen unseglich reich werden, sich aber unter ihm als einen tyrannischen Zölner mehrmals erniedriget sehen muß. Sollen diese Einkünfte ia verpachtet werden, so ist dabey die gröste Behutsamkeit nöthig, um einen Pachter zu finden, der mässig, ehrlich, sanftmüthig, gerecht, ein Menschenfreund, ein Liebha-

der seiner Mitunterthanen ist. Die Frage wird nie ohne Schwierigkeit beantwortet werden: wo ist so ein Mann dazu? Vielleicht eher eine Gesellschaft von einigen, als ein eintziger, woselbst einer den andern eher einschrencken kan.

§. 295.

Die bisher erklärten Einkünfte sind die ordentlichen; aber der Staat kan in ausserordentliche Umstände gerathen, deshalb braucht er ausserordentliche Kosten, und denn muß auf ausserordentliche Einkünfte gedacht werden. Es giebt unendlich viele Arten, sie zu heben, aber nicht alle bestehen gleich gut mit der Wohlfarth des Landes. Die Erhöhung der ordentlichen Abgaben ist das gewöhnliche Mittel, das in diesen ausserordentlichen Fällen angewendet wird, und es ist gut, wenn durch die Erhöhung nur nicht die Abgaben in das übertriebene fallen, und dis muß geschehen, wenn die Abgaben schon so groß sind, daß, wenn sie grösser würden, die Freyheit und der Wohlstand der Unterthanen dabey zu sehr leiden würde. Der Unterthan muß hier bey allen leiden, nur bey einer Art mehr als bey der andern, und er ist verpflichtet hierbey zu leyden, weil er ein Bürger und ein Unterthan ist; nur ist die höchste Obrigkeit verbunden, zu sorgen, daß, da er leyden muß, er doch so wenig leyden möge als möglich.

§. 296.

Unter solchen ausserordentlichen Abgaben ist ohnstreitig die Art die beste, welche auf das gesamte Vermögen der Unterthanen, dis mag in baarem

Gelde

Gelde oder in Grundstücken bestehen, gelegt wird. Die Proportion kan auf diese Weise am besten erhalten werden, und obgleich nicht alle Activ- und Passiv-Schulden eines Bürgers bekannt werden können, so hat ein Unterthan, der Passiv-Schulden hat, es sich selbst zuzuschreiben, wenn er seine Gläubiger nicht bekannt macht, und seine passiv Schulden erweiset. Auf diese Weise können selbst die Activschulden der Unterthanen, wenigstens dem grösten Theile nach bekannt, und darum eine, obgleich nicht völlig accurate, doch die accurateste Proportion, die möglich ist erhalten werden.

§. 297.

Es ist besser, ehe die Unterthanen gäntzlich verdorben werden, daß der Bedürfnisse des Staats wegen aus dem guten Gelde schlechteres geprägt wird. Der Landmann schlägt zwar auf seine Arbeit und auf die von ihm gewonnene Erdprodukte, der Handwercker und Fabricante auf seine Waaren, und der Handelsmann gewinnet dabey, wenn er klug ist, theils weil er zu den Zeiten, da die Zeichen des Geldes in Ueberfluß sind, mehr absetzet, weil iene nicht viel geachtet werden, theils weil ihm wegen der mancherley Geldsorten mehrere Gelegenheiten zum Handwechsel gegeben werden. Dis gehet von dem grösten Kaufmanne bis zum geringsten Krämer also. Nur dieienigen werden dabey so gleich leyden, die von dem Staate eigene Pensionen haben, allein vielleicht können einige Abgaben erhöhet, und diese ihre Einbusse ihnen vergütet werden, wenigstens denen, die von ihren Besoldungen nicht mehr die Nothwendig-

keiten des Lebens bestreiten könten; und die können in der Zukunft leyden, die von ihren Capitalien leben, aber eben diese leyden am wenigsten, weil sie mehr leyden können. Und gesetzt, daß alle die, welche in Pensionen stehen, und alle die, welche von ihren Capitalien leben, wahrhaftig oft einen grossen Schaden von der Erhöhung der Müntzen haben müssen, diese sind doch in einem Staate weit weniger als die, welche die Landwirthschaft, Handwercke und Handel treiben. Aber ein Bürger muß sein eigenes Wohlseyn dem Wohlseyn der gantzen Bürgerschaft nachsetzen. §. 14. 10.

§. 298.

Es ist eine Regel eines Privat Menschen, alsdenn lieber Schulden zu machen, als durch seinen eigenen Untergang seine Unkosten aufzubringen, und dis gilt auch von dem Staate, es ist besser Schulden zu machen, als die Unterthanen durch ausserordentliche Auflagen zu Grunde zu richten: und es versteht sich von selbst, daß diese Last dem Staate so wenig beschwerlich fallen müsse, als nur möglich ist, folglich muß hierbey die Sorge dahin gehen, theils daß die Interessen richtig abgezahlt, theils, daß die Schuld selbst in der Zukunft auf eine bequeme Art getilget werde, folglich ist ein Stück der Sorge, daß gleich die Mittel vestgesetzt werden, die Zinsen unausbleiblich zn bezahlen, und ia den Anatocismus zu vermeiden, wodurch die Last noch drückender werden muß, und ein anderes Stück, daß gleich die Mittel vestgesetzt werden, das Capital selbst zu bezahlen, nur vorausgesetzt, daß solchee Mittel dazu erwählt

wählt werden, welche den Staat am wenigsten belästigen.

§. 299.

Aber man hat in den neuern Zeiten die Frage aufgeworfen, ob es einem Staate vortheilhafter sey, wenn er National-Schulden habe, oder wenn er frey von ihnen sey. Das erste sucht man aus der Erfahrung zu beweisen. Montesquieu ist sehr dawider. Er unterscheidet ein lauffendes Papier, das die Münze vorstellet, ein anderes, welches ein Zeichen vom Gewinste ist, der durch den Handel erhalten worden, ein drittes, das eine Schuld anzeigt. Hält er nun die zwey ersten dem Staate für sehr vortheilhaft, so giebt er das letzte blos für eine Gewährleistung für die Schulden der Nation aus, welches vier Schwierigkeiten bey sich habe:

1) Die Gläubiger, die als Ausländer hier genommen worden, ziehen jährlich grosse Summen als Interessen von der Nation, die geborgt hat.
2) Bey einer solchen Nation, die beständig schuldig ist, müsse der Wechsel gar sehr niedrig stehen.
3) Die Abgaben, um die Zinsen zu bezahlen, müsten den Manufacturen schaden, da man die Künstler theurer bezahlen müste, als wenn diese Abgaben nicht erfordert würden.
4) Man entziehe die wircklichen Einkünfte des Staats denen, die fleissig und arbeitsam wären, und an müssige, die nichts arbeiten, würden sie gebracht. Daß man diese drey so sehr verschiedene Arten von Papieren unter einander vermenge, giebt Montesquieu für den

Grund der Meynung aus, daß National-Schulden dem Staate dienlich wären.

§. 300.

Gegen ihn streitet der Herr Baron von Bielefeld mit sehr vielem Scharfsinne, wobey aber immer vorausgesetzt werden muß, daß das erborgte Capital warhaftig zum Besten des Landes, zum Flore der Manufacturen und des Handels angewendet werde, nicht aber zu einem eiteln Prachte und zu einer iederzeit gefährlichen Ueppigkeit. Die Gläubiger erlangen auf diese Art drey, vier, fünf Procent von ihren Capitalien, der Staat als Schuldener aber gewinnet wohl durch Fabriquen und Handel zwanzig und mehrere, rechnet man solchergestalt die Interessen, die die Gläubiger empfangen, von dem Gewinste der Schuldner ab, so verhält sich dieser letzte gegen den ersten, wie eines zu viere, folglich mögen immer Papiere Schulden des Staats vorstellen, der Gewinst durch diese Schulden muß endlich selbst das erborgte Capital übersteigen.

§. 301.

Es ist aber auch falsch, daß der Wechsel bey einer solchen Nation, die Schulden hat, immer niedrig stehen müsse; wo nemlich der Handel blühet, da muß der Wechsel hoch stehen, wenn gleich der Staat unter vielen Schulden stehet, und obgleich die Manufactur-Sachen eben der Zinsen wegen, die der Staat abgeben muß, theurer seyn können, als wenn diese Abgaben nicht gegeben würden: so würden doch diese Sachen, weil sie bey Man-

gel des Geldes in einer nicht so grossen Menge gemacht werden, nicht wohlfeiler seyn. Und endlich nimt Montesquieu ohne Grund an, daß alle die, welche von Zinsen leben, Müssiggänger seyn müsten. Gäbe es aber nicht Leute in Staate, die von Zinsen lebten und Verschwendung liebten; so müsten viele Handwercker und Künstler in einem Staate wegfallen, deren Arbeit auf Pracht, Vergnügen und Annehmlichkeiten ziehlet.

§. 302.

Kan die erforderliche Summe von den Unterthanen des Staats geborget, so muß nichts von den Fremden genommen werden. Auf diese Art borgt gleichsam der Staat von sich selbst, und die Zinsen bleiben in dem Staate, und solche Darlehen werden am ersten gehoben, wenn der Credit des Landes aufrecht stehet, und dieser dauert so lange wircklich fort, als die den Gläubigern bewilligte Conditionen genau erfüllt, und die Interessen richtig abgetragen werden.

§. 303.

Wenn ein Staat borgen muß, so ists besser, daß er von Einheimischen borget, wenn er aber seine Schulden bezahlen will, so ists vortreflich, wenn er es so einrichtet, daß auch Fremde angereitzet werden, Capitalia herzugeben, wodurch diese Schulden getilgt werden können. Man hat dazu oft Lotterien, Leibrenten, Tontinen und dergleichen erwählt. Ueberall aber muß hier gerecht verfahren werden, widrigenfals sinkt der Credit, der beste Ruhm eines Landes und mit ihm sinken alle Vortheile, die eben durch diesen Credit erhalten werden können.

§. 304.

Es giebt noch unendlich viele andere Arten, auf ausserordentliche Wege den Bedürfnissen des Staats zu Hülfe zu kommen. Verkaufung, Veräusserung auf Wiederkauf, Verpfändung gewisser Maiestätsrechte, Domainen und Einkünfte u. s. w. Gebrauch des Nothrechts, da das Eigenthum der Unterthanen angegriffen wird u. s. w. Es sind dis zwar alles mögliche Mittel, aber ihr Gebrauch ist mit unendlicher Gefahr verbunden, und die gelindern sind immer den härtern vorzuziehen, die härtesten aber nur alsdenn zu gebrauchen, wenn auf keine andere Weise der Staat erhalten werden kan.

Der vierte Abschnitt, von den Gesetzen in Absicht der Staatsausgaben.

§. 305.

Die Einnahmen des Staats müssen angewendet werden, und zwar zum Besten desselben, weil alle öffentliche Handlungen hierauf stimmen müssen. Folglich muß die Landesobrigkeit die Bedürfnisse des Staats zu erkennen, und nach dem Grade ihrer wenigern oder mehrern Nothwendigkeit sie durch vernünftige Ausgaben befriedigen.

§. 306.

Anders sind die Ausgaben, die im Staate bleiben, und gantz anders die, welche aus dem

Staate hinausgehen. Bey ienen läuft das Geld, so zu reden, nur aus der rechten Hand in die lincke, aber in Ansehung der ersten muß das Cammer- oder Finantzcollegium sehr sparsam seyn. Diese Regel ist allgemein, aber es giebt unendlich viele Fälle, da die Klugheit gebeut, eine Ausnahme von ihr zu machen. Man hat im Lande manchmal nicht alles, was doch erforderlich ist; es wäre lächerlich, wenn man hier nicht Geld ausser Lande führen wolte, um das fehlende sich zu verschaffen, man würde in eine Sparsamkeit fallen, die alle Ehre aufheben müste, wenn man bloß mit denen Dingen zufrieden wäre, die auf dem Grund und Boden unsers Landes wachsen, oder in ihm verfertiget werden. Eine höchst vernünftige Ehre und das allervernünftigste Vergnügen muß hierbey weiter gehen.

§. 307.

Der nothwendigen Ausgaben in einem Staate sind unendlich viele. Der Civilstaat begreift so viele besondere Arten unter sich, so viele Bedienten in den verschiedenen Ordnungen, die dahin gehören, und ihre Arbeiten um den Staat sind so mannigfaltig, daß es eine der nothwendigsten Ausgaben desselben seyn muß, alle Bedienten so zu setzen, daß ieder sein Amt treu verwalten könne.

§. 308.

Zu diesem Civilstaate gehört auch der Finantz- der Kirchen- und Schulenstaat. Die Handhabung der Gerechtigkeit, die gehörige Besorgung des Cameralwesens, Kirchen und Schulen, hohe und nie-

drige und was dahin gehöret, ordentlich einzurichten, sie zu erhalten und sie zum Besten der gantzen Gesellschaft zu ordnen, erfordert nicht wenig Kosten, und ohne sie kan die Absicht des Staats nicht erreicht werden.

§. 309.

In Monarchien muß der Landesherr und seine Familie von dem Staate erhalten werden. Hier erfordert der Hofstaat gar viel. Wenn sein Hof nicht ansehnlich und nicht auf eine seiner Würde gemässe Weise unterhalten würde, so würde selbst wieder die Grundverfassung gehandelt werden müssen. Alle, die zur Familie des Fürsten gehören und nicht anderwärts versorgt werden, müssen von dem Staate, weil sie Glieder der vornehmsten Familie des Landes sind, ihren Stande gemäß erhalten werden. Wird für sie wenig gesorgt, so leydet dabey ihre eigene Ruhe, ihre eigene Ehre, die Ehre des Fürsten und des gantzen Staats.

Ehre und Vergnügen haben an den Hofe ihren Sitz, und diese erfordern viel Ausgaben; aber ist der Fürst mässig, so wird er nicht einen Pomp verlangen, der ihm und seinen Hofleuten beschwerlich ist, und ist er weise, so wird er nicht verlangen, daß sich seine Unterthanen, um ihn nur zu vergnügen, erschöpfen sollen. Die einfältige Regel: durch Pracht und Vergnügen muß sich niemand selbst ruiniren, ist auch eine Regel für den Fürsten. Treibt er seine Pracht höher, und will er grössere Vergnügen haben, als er ohne Schaden seines Landes haben kan, so ist seine Pracht unsinnig und sein Vergnügen unvernünftig.

§. 310.

Der Fürst ist in Monarchien gleichsam der große Haushalter, aber ein guter Haushalter darf so wenig verschwenderisch als geitzig seyn. Zwischen diesen beyden Lastern stehet die Freygebigkeit, welche, wie bey iedem, so besonders bey einem Fürsten eine unschätzbare Tugend ist. Bey grossen Unternehmungen muß er kein Geld sparen, darum muß er sich in den Zustand setzen, daß er zu rechter Zeit viel habe. „Ein Fürst ist, daß ich mit dem grossen Antimachiavell rede, „dem Himmel ähnlich, „welcher seinen Thau und Regen alle Tage aus„gießt und dennoch immer aus seinem unerschöpfli„chen Vorrathe die Erde fruchtbar machet.„

§. 311.

Da nach der heutigen Verfassung vieler Staaten ein beträchtlicher Theil der Glieder derselben Soldaten seyn müssen: so erfordert der Kriegesstaat vorzüglich viele Ausgaben, da oft an die Helfte der Staatsausgaben auf den Kriegesstaat verwendet werden muß. Noch einen beträchtlichen Aufwand erfordert der Kriegesstaat bey denen Staaten, welche die See ihres Handels wegen befahren: hier ist auch ein See-Kriegesstaat.

§. 312.

Das gröste Elend muß daher erwachsen, wenn dem armen Soldaten seine Löhnung vorenthalten, und ihren Befehlshabern ihr Sold nicht gehörig gereichet wird. Die mehresten von ienen haben nichts für sich, und haben entweder nichts anders gelernet,

oder können oft das, was sie erlernt haben, nicht anwenden, darum ists eine Grausamkeit, wenn ihnen nicht so viel gegeben wird, als zu den Nothdürftigkeiten des Lebens erfordert wird. Unlust zu dienen muß daher nothwendig entstehen, aber wo diese ist, da ist der Grund zu vielem Elende, das nachher auf den gantzen Staat gehet. Der Befehlshaber unter dem Soldaten soll mehr verstehen, als nur seine Hände gebrauchen, wie ein gemeiner Soldat, aber um diese Wissenschaft zu erlangen wird manche Ausgabe erfordert, die ihm schwer, ia unmöglich fället, wenn er nichts vor sich hat, oder die Obrigkeit selbst ihm nicht mittelbarer Weise hierbey hilft.

§. 313.

Zu dem Kriegesstaate gehört nicht nur die Mannschaft, sondern auch die Festungen, Kriegesgebäude und Kriegesvorrath, welches alles im tichtigen Stande erhalten werden muß: eben deshalb entsteht hieraus eine Art von Staatsausgaben, welche zu den nothwendigsten und den grösten gehören, wenn dis alles so seyn und so bleiben soll, wie es dem Staate nützlich und nothwendig ist.

§. 314.

Sind die erklärten Ausgaben die ordentlichen und beständigen, so giebt es auch noch andere ausserordentliche, die den Staate nützlich, folglich nothwendig sind. Wird etwas neues zum Besten des Staats erfunden und soll es ausgeführt werden; so werden oft grosse ausserordentliche Unkosten dazu erfordert, die alsdenn wegfallen, wenn es ausgeführet worden ist.

ist. Es entstehen manchmal schwere Unglücksfälle und der Staat ist verbunden, denen zu Hülfe zu kommen, welche dergleichen Unfälle betroffen haben. Dis ist eine ausserordentliche Ausgabe. Es entsteht Krieg, und nun entstehen unendlich viele Ausgaben, die der Krieg nothwendig macht, es leyden manche Provintzen bis auf den äussersten Grad, und der Staat muß oft das Elend der ausgesogenen Provintzen mit tragen helfen, woraus neue ungewöhnliche Ausgaben entstehen.

§. 315.

Um einem Schatz in einem Staate zu samlen, müssen zu dieser Einnahme §. 270 auch gewisse Ausgaben festgesetzt werden, und dieser Schatz wird nachher gebraucht, durch ihn manches bestreiten zu können, was ausserordentlich vorfällt und doch bestritten werden muß, in Falle, daß kein anderer schicklicher Weg gefunden werden könte, die Bedürfnisse des Staats abzuthun, folglich ist der Schatz eigentlich eine Nothquelle, aus welcher nur alsdenn erst die Abgaben genommen werden müssen, wenn keine andere Quellen vorhanden sind, oder wenn der Gebrauch von anderen Quellen das Land und die Bürger verderben würde. Ist kein Schatz vorhanden, so müssen in solchen Fällen Schulden gemacht werden, aber es ist doch, allgemein zu reden, besser, wenn ein Staat reich und ohne Schulden ist, als wenn er zwar reich, aber mit Schulden behaftet ist.

§. 316.

Weil ausserordentliche Ausgaben in einem Staate vorfallen können, man aber die Zeit nicht wissen kan,

kan, wenn sie vorfallen, so ist die Sammlung eines Staatsschatzes zu allen Zeiten nothwendig, folglich auch alsdenn, wenn gleich der Staat ein Schuldner ist. Muß ein privat Mann erst an die Tilgung seiner Schulden gedencken, ehe er etwas von seinen Einnahmen zu den künftigen ausserordentlichen Ausgaben, die sich ereignen können, zurück legen darf, so muß doch in dieser Absicht ein Staat gantz anders handeln, dieser muß eher für die Erhaltung seines Schatzes, als für die Tilgung seiner Schulden sorgen, genug, wenn nur die Zinsen richtig bezahlt werden, und die Schulden doch bezahlt werden können, aber eben deswegen nicht bezahlt werden, weil es vortheilhafter für den Staat ist, mehr Gewinst durch die Schulden für sich zu ziehen, und den Gläubigern nur wenig Gewinst für die Capitalien zu geben, als nicht Schulden, aber auch nicht iene Vortheile zu haben §. 300. 301.

§. 317.

Was übertrieben wird, das wird schädlich, und wenn der Schatz eines Staates zu groß wird, so wird der Umlauf des Geldes unter den Unterthanen gehemmt: darum ist es dem Lande allezeit dienlich, daß ein Theil eines so groß werdenden Schatzes wieder in dem Umlauf gebracht werde. Liegt er gantz ruhig, so trägt er nichts, ist ein Theil davon in Umlaufe, so wird er selbst dadurch vermehret, oder der Unterthan gewinnet doch dabey durch den Gebrauch desselben, und so kan er immer mehr vermehrt werden §. 270.

§. 318.

Hat ein Staat Schulden, und sollen sie getilget werden, so setzen diese Ausgaben des Staats Einnahmen voraus, wodurch sie bestritten werden müssen. Die Einnahmen zu diesem Zwecke sind entweder von den ordentlichen nicht unterschieden, da nur von ihnen etwas erspart, und zu der Tilgung der Schulden angewendet werden kan, oder es sind neue ausserordentliche Einnahmen, die darauf verwendet werden. Diese müssen nur gerecht und billig seyn; denn es ist rathsamer, die Last der Schulden zu tragen, als auf eine ungerechte Weise sie zu tilgen.

§. 319.

Nach dem Nothrechte ist manches erlaubt, das sonst unrecht wäre, aber auch nach dem Nothrechte ist es nicht erlaubt, daß die Schuldforderung vernichtet würde, da noch allezeit gelindere und gerechtere Mittel vorhanden sind, den Staat zu erhalten, ob er gleich in vielen Schulden steckt, als ihm seinen Credit dadurch nehmen, daß die Gerechtigkeit aus den Augen gesetzt, und nur zum Nutzen gehandelt wird. Dieser letzte fällt weg, wenn die Gerechtigkeit sinckt, weil Credit und Gerechtigkeit weit mehr dem Staate nützet, als ihn die Schulden, in welchen er ist, schaden können.

§. 320.

Da der Einnahmen und der Ausgaben in einem Staate so viele sind; so müssen zu jeder Art derselben

selben in den verschiedenen Oertern verschiedene Cassen seyn, welche alle endlich in der obersten zusammenfliessen. Jede Provintz, iede Stadt u. s. w. hat ihre eigene Ausgaben und Einnahmen, darum muß immer eine Casse der andern untergeordnet seyn, und ein ieder Ort seine Einnahmen und seine Ausgaben besorgen, aber abhangend von dem Finantzcollegio, unter welchem er stehet, welches seine Einnahmen und Ausgaben nach den Bedůrfnissen der gantzen Gesellschaft anordnet.

§. 321.

Ausgaben und Einnahmen můssen in einer ordentlichen Wirthschaft immer gegen einander verglichen werden, so, daß immer eins das andere einschrenckt, und dieses ist von der grösten Nothwendigkeit bey einem Staate. Wird die Bilantz der Einnahmen und Ausgaben nicht gehörig gezogen; so kan sich die Obrigkeit unmöglich gegen alle Zufälle waffnen, und ihre Unternehmungen so ůberschlagen, daß sie wůrcklich zum Besten des Staats gereichen. Es ist dis so schwer nicht, als es scheint, eine Casse arbeitet immer der andern vor, und von dem obersten Finantz Rathe ist darauf diese Berechnung gegen einander ohne sonderliche Schwierigkeiten anzustellen.

Der fünfte Abschnitt,
von
den Gesetzen in Absicht der Macht eines Staats.

§. 322.

Einige allgemeine Gesetze der Staatslehre in Absicht der Sicherheit eines Landes vor fremden Völckern, und die Gesetze der Kriegeskunst, sind unendlich verschiedene Sachen. Die Wissenschaft des Krieges ist ein Lehrgebäude von der Einrichtung eines Kriegesheeres und von dem Gebrauche desselben, welche viele Erfahrungen und Bekanntschaft mit dem Kriegeswesen voraussetzt. Eine gründliche Theorie davon kan nur von einem gelehrten Helde, nicht aber von einem Philosophen, dessen Geschäfte Nachdencken und Betrachtung ist, geliefert werden, aber iene allgemeine Gesetze muß er erklären, und er kan sie auch nach dem Zwecke eines Staats aus einander herleiten.

§. 323.

Ist nun ein Staat noch so gut eingerichtet, steigt das Wohlseyn seiner Bürger aufs höchste, blühen Künste, Handwercke, Handel und Wissenschaften in ihm auf die schönste Weise; so werden ihn gewiß andere mit scheelen Augen ansehen, ihn seines Glücks wegen beneiden, und ihm zu schaden suchen. Ist er nun bey allen diesen seinen Vorzügen nicht mächtig, nicht furchtbar, so ists leicht, daß er angefallen, sein Glück gehemmet, und er eine

Beute seiner neidischen Feinde werden kan. Deshalb muß ein ieder Staat alle seine Kräfte anwenden, daß er gehörig mächtig und andern furchtbar werde.

§. 324.

Die Grentzen eines Staats müssen darum durch Festungen beschützt, und diese Festungen durch Armeen vertheidiget werden. Es bestehet also die wahre Macht eines Staats nicht so wohl in der Leichtigkeit zu erobern, als vielmehr in der Schwierigkeit, ihn anzugreifen, oder so zu reden, in der Unveränderlichkeit und Beständigkeit seines Zustandes. Wird er durch Eroberungen vergrössert, so zeigen sich eben daher neue Seiten, ihn anzugreifen. Wenn darum Weisheit gebraucht werden muß, um die Macht zu vermehren, so ist nicht weniger Klugheit nöthig, die Macht in Zaume zu halten. Die kleine Ausdehnung eines Staats hat Unbequemlichkeiten, aber der Grösse dieser Ausdehnung fehlt es wircklich auch nicht an solchen oft noch grössern Unbequemlichkeiten.

§. 325.

Soll ein Staat eine wahre Stärcke haben, so muß die Grösse desselben so beschaffen seyn, daß eine gehörige Proportion statt finde, zwischen der Geschwindigkeit, mit welcher man wider ihn eine Unternehmung ausführen kan, und zwischen der Hurtigkeit, die ihm möglich ist, solche zu vereiteln. Ist der Staat zu groß, so kan er sich nicht gleich dem, welcher angreift, zeigen: Langsamkeit, um sich ihm zu zeigen, ist mit tausend Gefährlichkeiten verbunden,

bunden, und der Staat wird wohl eher ein Raub seiner Feinde, als er in seinem gantzen Umfange erfahren hat, daß er einen Feind habe.

§. 326.

Man kan sich einen Staat nicht als mächtig gedencken, wenn er nicht theils volckreich, theils reich ist, theils nicht die kriegerischen Tugenden seine Bürger beseelen. Fehlt auch nur eines von diesen Stücken, so ist er entweder gar nicht mächtig, oder er kan die Theile der Macht, welche er hat, nicht gehörig anwenden. Ein zahlreiches aber furchtsames Heer ist nicht zum Kriege, höchstens nur zum verwüsten, wo es keinen Widerstand findet, geschickt. Ein tapferes kleines Volck ist mächtiger als ein zahlreiches, welches sich bey seiner Furchtsamkeit durch seine Menge mehr hinderlich ist, aber ein tapferes armes Volck ist mehr desperat, als daß es sich durch Vernunft solte bey seinen Unternehmungen regieren lassen, und wenn es reich und tapfer aber klein ist, so kan die Klugheit zwar hierbey Wunderdinge thun, aber hat es mit andern ebenfals mächtigen Feinden zu thun, so kan es immer kleiner werden, weil es doch ebenfals einbüsset, und es ist allezeit viel Glück, wenn es mit Glücke sich aus seinen Händeln herausbringt.

§. 327.

Die Natur wirkt zwar den Grund der Tapferkeit, aber es können viele Ursachen seyn, wodurch sie angeflammt und gestärckt, oder aber geschwächt, ja gar erstickt werden kan. Der Staat selbst muß diese letzten, wodurch sie gestärckt wird, haben, die ersten

aber auf alle Weise befördern, und nichts wird hierbey mehr dienlich seyn, als wenn Erkenntniß, Liebe des Vaterlandes, Tugend, Ehrliebe, Großmuth u. s. w. unter den Bürgern befördert wird.

§. 328.

Um diesen Zweck, die Sicherheit eines Staats von aussen zu erhalten, muß der Soldaten-Stand gut eingerichtet seyn, und der erste Gegenstand desselben ist die Errichtung eines Heers. Gantze Völcker streiten heut zu Tage nicht mehr, sondern man hat aus dem Kriege ein eigenes Handwerck gemacht, worin der Soldat erst unterrichtet wird, und bey welchem er oft bis ans Ende seines Lebens bleibt. Zu dem Heere gehören theils die gemeinen Soldaten, theils die Befehlshaber, welche letzten, besonders in Monarchien, aus den Adel genommen werden, weil dieser nach Ehre handeln soll, und weil man nun einmal den Krieg als das Feld der Ehre ansiehet. Zu einem guten Befehlshaber wird viel Geschicklichkeit und sehr viel Erfahrung erfodert, welche erste er von Jugend auf zu erlangen suchen muß. Eben daher ist die Stiftung einer Militairschule, besonders in Monarchien eine der allernützlichsten. Sind hierin erst iunge Edelleute gehörig unterrichtet, so werden sie unter das Heer gebracht, und verbinden nunmehr mit ihrer erlangten Geschicklichkeit auch Erfahrung, wodurch sie immer fähiger werden, Befehlshaber in steigender Ordnung zu werden.

§. 329.

Die Grösse des Kriegesheeres muß dem Staate proportionirt seyn, weil es von demselben erhalten werden

werden muß, und es ihn gegen die Angriffe gehörig vertheidigen soll. Wird nun die Frage aufgeworffen, wie groß ein Heer eines Staats seyn solle? so erwehlt man hier verschiedene Wege.

Montesquieu will, daß unter einer Million Unterthanen zehen tausend von ihnen Soldaten seyn sollen, folglich nimt er die Proportion der Soldaten gegen die gesamten Unterthanen, wie Eins zu Hundert. Allein unter diesen hundert Unterthanen sind beinahe die Helfte Weiber, die Helfte von dieser ersten Helfte besteht wiederum aus Alten und Unvermögenden, oder Kindern, und davon müssen noch andere abgezogen werden, die doch die bürgerlichen Aemter verwalten müssen, nichts zu sagen von den nothwendigen Handwerckern, Künstlern u. s. w. Nach dieser Rechnung müste wohl gar das eigentliche Verhältniß wie Eins zu zwantzig oder zu etliche zwantzig angenommen werden. Aber dieses würden die Nothwendigkeiten des Staats, die durch Handwercker, Fabricanten u. s. w. besorgt werden, nicht ertragen könuen.

§. 330.

Wenn andere zum Maaßstabe hierbey den Reichthum des Landes annehmen, so gehen sie ohnstreitig sicherer. Ein zu grosses Heer kan einen Staat, worin wenig Reichthümer sind, wohl völlig entkräften, aber ist der Staat reich, so haben die Handwercker, Landwirthe, Künstler u. s. w. eben dadurch, daß das Heer von dem Lande erhalten wird, den Vortheil, daß das Geld aus einer Hand in die andere gehet, die Manufacturen, Handwercke u. s. w. mehrere Arbeit, folglich auch mehrern Verdienst

 haben,

haben, welches alles aber da nicht statt findet, wo der Staat ohne viel Güter und Vermögen ist, denn da verursachet die Erhaltung eines grossen Heers viel Ausgaben, die aber das Land nicht aufbringen kan.

§. 331.

Wird gar zum Maaßstabe die Grösse des Landes genommen, so ist dieser Grund offenbar unschicklich und oft unmöglich in seiner Ausführung. Ein grosses Land ist nicht allemal volkreich, und ein grosses Land ist nicht allezeit reich. Folglich kan wohl ein grosses Land lange nicht ein so grosses Heer aufbringen, als ein anderes weit kleineres, wenn dieses volckreich ist, da es doch nach diesem angenommenen Grunde einen grössern Militairstaat haben müste, und gesetzt, daß es eins seiner Grösse proportionirtes Heer in Verhältnis gegen andere Staaten aufgebracht hätte, so muß auch dieses erhalten werden, ist das Land arm, so müste hierbey der Bürger und der Soldat unendlich leiden.

§. 332.

Es hat der Graf Moritz von Sachsen in dem schon oben angezogenen Wercke vorgeschlagen: „ man solte eine iede Mannsperson ohne Rücksicht „ auf ihren Stand verbinden, seinem Vaterlande „ fünf Jahre zu dienen, und diese fünf Jahre müsten zwischen zwantzig und dreyssig fallen. Nach „ diesen fünf Jahren könten die, welche Lust hätten, beym Heere bleiben, der Abgang der andern „ aber würde durch neue Ankömmlinge ersetzt. „ Dieser Vorschlag hat entsetzliche Schwierigkeiten. Kaum hätten die, welche eine Kunst oder ein

Handwerck erlernt hätten, die Theorie gefaßt, und in fünf Jahren, besonders, wenn sie nicht nach ihrer erlangten Kentniß arbeiten könten, würden sie das mehreste vergessen, die grösten Hindernisse würden gelegt werden, seine Umstände vor sich selbst einzurichten, da dis iust die besten Jahre sind, etwas anzufangen, viele würden zu manchen künstlichen Arbeiten, die sie erlernt hätten, durch die Strapatzen bey dem Heere gantz ungeschickt werden, und das Heer selbst würde immer mehr neue und ungeübte Soldaten haben, als alte erfahrne und geübte, und dis ist ein grosser Mangel bey einem Heere.

§. 333.

Ein Landeskind nimt immer mehr Antheil an der Noth seines Vaterlandes als ein Fremder, darum beweiset die Erfahrung überhaupt, daß die besten Soldaten eines Staats die Landeskinder sind. Aber hier treibt Machiavell die Sache zu hoch, wenn er behauptet: „daß ein kluger Fürst lieber mit seinen eigenen Völckern umkommen, als mit Fremden überwinden wolle.„ Kan ein Fürst vermischte und kan er Hülfsvölcker entbehren, so thut er wohl, wenn er sie nicht unter sein Heer aufnimt, gibt aber sein Land ihm nicht Soldaten genug, so ist es doch besser, es zugleich durch Fremde vertheidigen, als es durch Mangel von genug einheimischen Soldaten umkommen zu lassen. Mit lauter fremden Leuten wird zuviel gewagt, darum gilt hier die Anmerckung des Antimachiavells: „wer nur mit fremdeu Leuten Krieg führet, der ist schwach, wer ihn aber mit Fremden und Einheimischen zugleich führet, der ist starck.„

§. 334.

Da nun ein regelmässig eingerichtetes Heer, das aus alten und erfahrnen Soldaten besteht, weit mehr ausrichten kan, als ein weit zahlreiches, das nicht wohl eingerichtet ist; so muß die Hauptsorge bey einem Heere dahin gehen, daß die Mannschaft gut geübt werde. Diese Uebungen müssen auf die eigene Erhaltung der Soldaten abziehlen, und ist also das Heer nicht geübt, so wird mit ihm wenig auszurichten seyn. Eben darum ists gut, daß die, welche sich dem Soldatenstande widmen, so lange bey diesem Stande bleiben, als es ihre Kräfte zulassen. Die zu einem guten Soldaten erforderliche Geschicklichkeit wird erst durch viele Uebungen erlangt, und durch die Erfahrung zur Vollkommenheit gebracht. Deswegen ist eine Einrichtung, nach welcher die Landeskinder eine Zeitlang dienen, hernach, wenn sie erst recht gut geübt wären, wieder los gelassen werden müsten, weniger nützlich, als wenn die Saldaten auf beständig gedungen werden.

§. 335.

Gesetzt aber, daß, sonderlich Fremde, vermittelst einer Capitulation Dienste unter einer Armee nehmen, so muß ihnen diese gehalten werden, man mag auch dagegen sagen, was man will. Der Ruhm des Staates, den er eben dadurch erhält, daß er seinen Soldaten ihre Capitulation pünctlich hält, würde wircklich so mächtig seyn, daß aus allen Nationen ihm Soldaten zuliefen, und nach Verlauf der verabredeten Zeit, da sie des Dienstes gewohnt wären, würden wenige den Dienst aufgeben,

ia endlich könten mit mehrer Gerechtigkeit die Ausreisser bestraft werden.

§. 336.

Eben darum, weil Uebung und Geschicklichkeit eines Soldaten so viel ausrichten kan, so wird ein zusammengeraftes Heer wenig oder nichts gegen eine mässige wohl geübte Armee ausrichten können. Es sind Hirngespinste, wenn man viel auf Landmilitz, und auf allgemeine Aufgebothe des Volcks rechnet. Erscheint sie gegen einen geübten Feind, so wird sie niedergehauen, ohne was gethan zu haben. Dem Staate wird durch ihren Tod nicht geholffen, aber er verliehrt so gleich eine Menge von sehr nützlichen Gliedern. So schlecht diese Landmilitz im Felde ist, so nützlich kann sie dennoch in Festungen seyn, und so furchtbar kan sie werden, wenn sie nur eine Schule ist, aus welcher die ordentlichen Soldaten genommen werden.

§. 337.

Die Pflichten der Kriegesleute müssen durch Gesetze bestimmt seyn, aber diese müssen genau beobachtet werden. Den Befehlshabern werden diese Kriegesarticul ausgetheilet, und in Absicht des gemeinen Soldaten stehen seine allgemeine Pflichten schon in seinem Eide, in den übrigen stehet er völlig unter seinen Obern, deren Willen er genau befolgen muß, wie ein Befehlshaber ebenfals unter den Willen seiner obern Befehlshaber völlig stehet. In dieser genauen Unterwürfigkeit bestehet die Mannszucht, welche der Grund zu den besten Unternehmungen ist,

 darum

darum sie in Friedenszeit so wohl als im Kriege gehandhabet werden muß, weil ihre Beobachtung sonst im Kriege schwerer, und wegen Mangel derselben in Frieden der Staat manchen Gefährlichkeiten ausgesetzt seyn müste.

§. 338.

Um den Staat wohl vertheidigen zu können, sind in ihm veste Plätze nothwendig, welche nur an den nothwendigen Seiten angelegt werden müssen, weil sie sonst ohne Nutzen sind, wenn sie so liegen, daß sie das Land nicht decken, das Eindringen des Feindes und seinen Rückzug nicht verhindern, und selbst die Natur sich ihrer Dauerhaftigkeit oder Sicherheit gleichsam zu widersetzen scheint. Diese Festungen aber müssen auch leicht vertheidiget werden können. Sie helfen wenig, ob sie gleich noch so veste sind, wenn ihre Vertheidigung gantze Heere zu ihrer Besetzung erfordert. Es ist nichts so veste, es kan überstiegen werden, wenn es an Leuten fehlt, die vesten Plätze tapfer zu vertheidigen.

§. 339.

Zu alle diesen ist der Kriegesvorrath von Geschütz mit seinen Zubehör, die Waffen der Trouppen, ihre Mondirung, Proviant u. s. w. die erste Nothwendigkeit. Das nothwendige muß man aus dem Staate selbst zu erlangen suchen, darum auch die Nothwendigkeiten des Krieges Der Umlauf des Geldes wird dadurch ungemein befördert, und der Staat ist sicherer, daß diese Bedürfnisse oft tauglicher sind, und in allen Fällen kosten sie so viel nicht,

wenn

wenn sie im Lande verfertiget, als wenn sie erst mit vielen Transportkosten von andern erhandelt und herbey geschaft werden.

§. 340

Nach der Einrichtung des Soldatenstaates kan der gemeine Soldat von seinen Verdienste nicht so viel ersparen, daß er in seinem Alter, oder wenn er des Staatswegen zerstümmelt ist, sein gehöriges Auskommen haben könte Darum ist es eine Pflicht der Menschlichkeit und ein Beweis der Danckbarkeit, daß man den Soldaten, die vor das Vaterland gefochten, und in ihrem Dienste alt und grau, oder verstümmelt worden sind, Invaliden-Häuser erbaue, in welchen diese Leute nach allen überstandenen Mühseligkeiten ein geruhiges Alter ohne Druck der Armuth und nicht mit Zeichen der Undankbarkeit des Staats haben können.

§. 341.

Die Seestaaten haben noch ausser der Kriegesmacht zu Lande, für ihre Seemacht zu sorgen, um durch sie ihre Häfen, oder ihre Besitzungen jenseits des Meers oder ihren Handel zu vertheidigen Es wird sehr viel und mehr zur Einrichtung und zur Erhaltung der Seemacht erfordert, als zur Landkriegesmacht, und diese Unkosten können auch von den Seemächten gar wohl bestritten werden, weil sie sich eben durch ihren Seehandel so viel Quellen des Reichthums eröfnen können. Sie erfordert gute Seesoldaten, Bootsleute, Kriegesschiffe nach den verschiedenen Arten derselben und Seehäfen, um die Flotten und Kriegsbedürfnisse in ihnen zu haben.

§. 342.

Man unterscheidet bey einem Staate seine wirckliche und seine relative Macht, oder seine Macht in Vergleichung anderer. Jene findet sich bey einem Staate blos an und vor ihm selbst blos betrachtet, wenn er volckreich, begütert, arbeitsam, tapfer und glücklich ist, dieser hingegen bestehet in der Stärcke desselben im Verhältnisse gegen andere benachtbarte Staaten, und dann ist er mächtig, wenn diese benachtbarten schwach sind. Wenn man nun die wirckliche Grösse zu vermehren sucht, so muß nur nicht die Grösse in Absicht auf diese Verhältnisse vermindert werden.

§. 343.

Es geschiehet dieses, wenn ein Staat zwar wircklich mächtiger wird, aber auf so eine Art, daß der Angrif seinen Feinden leichter wird als wenn er nicht durch Eroberungen sich unglücklich vergrössert hätte. In Absicht der relativen Macht kommt gar vieles auf die glückliche Lage der Theile des gantzen an. Wird nun gleich der Staat durch Theile vermehrt, welche nicht an das gantze schliessen, so gewinnet er wircklich in Absicht seiner wircklichen Macht, aber diese Theile sind den Angriffen seiner Feinde am ersten ausgesetzt, folglich auch andere Theile, wenn diesen geholfen werden soll. Nun soll der Staat für alle Theile sorgen, folglich leydet er, wenn seine Theile leyden. Ein benachbarter Staat kan in seinem Verfalle seyn, beschleunigt ein anderer seinen Untergang, so hat dieser keinen in der Nähe, der die Unfälle und Wiederwärtigkeiten des Glücks für ihn auf-

fängt.

fängt. Wird auf solche Art etwas zu der wircklichen Macht gewonnen, so wird weit mehr von der relativen verlohren.

§. 344.

Ein kleiner Staat ist doch ein Staat, folglich will er sich ebenfals so wohl erhalten, als ein grosser. Will er aber einem grossen und mächtigen Staate es nachthun, viel Soldaten halten, und den Kriegsstaat so ordnen, wie ein anderer weit mächtiger, so gleicht er, um mit einem grossen Könige zu reden, demjenigen, der das Getöse des Donners nachmacht, und sich einbildet, Jupiter zu seyn. Aber weil er ein Staat ist, so ist sein Beherscher verbunden, ihn zum Wohlseyn und zur Sicherheit der Bürger zu regieren. Kan er nicht ein so grosses Heer halten, wie ein mächtiger Staat und kan er nicht so reich werden wie ein grosser, der in seinen Einrichtungen vortreflich ist, so kan er doch nach seinen Verhältnissen reich werden und nach seinen Verhältnissen ein Heer halten.

§. 345.

Nun wird eine kleine Macht, wenn sie mit andern kleinen Machten zusammen verbunden wird, eine grosse Macht. Ist also ein kleiner Staat vor sich nicht mächtig genug, um sich in Sicherheit gegen Ueberfälle zu setzen, so muß er theils auf eine vernünftige Art sein Land reicher zu machen suchen, und diesem Reichthum gemäß ein Heer, ob es gleich klein, wenn es nur wohl eingerichtet ist, erhalten, theils aber auch seine Macht mit der Macht anderer kleinerer Staaten verbinden, als ob die verbundenen Heere das Heer

eines eintzigen Staates ausmachten, vorausgesetzt, daß sie diese ihre Macht nach der Lage ihrer Staaten verbinden können, und daß sie gleichförmige Absichten haben, sich gegen einander wieder ihre Feinde ernstlich beyzustehen.

§. 346.

Findet aber diese Uebereinstimmung in ihren Absichten, uud die Uebereinstimmung der Art der Uebungen bey ihren Heeren nicht statt, so entsteht freylich tausend Unordnung, wenn sie sich verbinden, oder ist diese Verbindung unmöglich, liegt ein kleiner Staat iust so, daß er sich nicht wohl mit andern von seiner Stärcke verbinden kan, so ist es besser, daß er bey entstehenden Unruhen mächtiger Staaten die Neutralität erwehle, seinem Volcke durch den Handel mit den Kriegesheeren Vortheil ziehen lasse, nnd keine Festungen habe, als daß er sich gezwungen zu einer Partey schlagen muß, von welcher er nicht viel Nutzen, von der andern aber desto mehr Schaden haben wird.

§. 347.

Aus dem bisher erklärten kan man die Staaten nach ihrer Macht gar wohl abtheilen, und wir wollen hier die Abtheilung des Herrn Baron von Bielefelds zu der unsrigen machen, weil sie der rechtigen Denckungsart so wohl als der Erfahrung am gemäsesten ist.

Die erste Classe von Mächten begreift dieienigen in sich, welche grosse Heere und mächtige Flotten halten, dazu baar Geld haben uud Quellen des Reichthums besitzen, die unerschöpflich sind. Diese

können

können sich allein ohne fremde Beyhülfe erhalten und vertheidigen.

Die zweyte Classe begreift dieienigen Mächte in sich, die ohne anderer Hülfe für sich allein nicht handeln, ob sie gleich für sich allein, ohne Beyhülfe anderer Mächte etwas anfangen können. In die dritte Classe gehören die, welche nicht einmal etwas für sich allein anfangen, sondern gleich bey dem Anfange sich auf andere Staaten verlassen müssen, und die vierte faßt die in sich, welche durch ihre Würde, Vorzüge u. s. w. Achtung verdienen, aber weder eine wirckliche noch verhältnißmäßige Macht haben. Diese letzten müssen sich mehr durch Weisheit als durch Macht zu erhalten suchen.

§. 348.

Kein Zweck kan ohne Mittel erreicht werden, und da der Zweck eines ieden Staates ist, sich so wohl zu erhalten, als seine Macht zu vermehren, so muß er die Mittel, diesen Zweck zu erreichen, in allgemeinen vestsetzen, welches sein System ausmacht. In der Anwendung dieser Mittel kommt das mehreste auf eine besondere Klugheit an. Ohne alles System zu handeln, heißt nach einem blinden Ohngefehr gehandelt, und nach einem bestimmten Systeme zu handlen, führt die Beschwerlichkeit mit sich, daß sich oft Umstände ereignen, da es Mühe kostet, sie in das angenommene System einzuleiten, nur muß dieses beständig seyn, weil der Zweck, zu welchem es sich als ein Mittel verhält, zu allen Zeiten und unter allen Umständen eben derselbe bleibt. Sind die allgemeinen Mittel, um zu ihm zu gelangen,

gen, wohl gewählt, so darf von ihnen nicht abgegangen werden, sonst entsteht ein Widerspruch, nur ist Klugheit nöthig, diese Mittel auch da anzuwenden, wo ihre Anwendung schwer, ia gar unmöglich zu seyn scheint.

§. 349.

Der erste Zweck eines Staats, sich zu erhalten, hat keine Grentztn, aber der andere, sich zu erweitern, ist gar sehr eingeschrenckt. Nicht alle Erweiterung würde gerecht seyn, und nicht alle Erweiterung und nicht alle Zunahme der Macht eines Staats ist ein Zuwachs seines Glücks §. 324. darum kan ein System, wodurch eine übertriebene, eine Riesengrösse eines Staats gesucht, oder gar zur Universal-Monarchie gearbeitet würde, gar schlecht mit den Nutzen des Staats bestehen.

§ 350.

Um die Grentzen des Staats vernünftig zu erweitern, muß darum die relative und wirckliche, die wahre und die Scheingrösse von einander gar wohl unterschieden werden. Die letzte, die wahre Grösse ist nicht immer mit der ersten verbunden, und denn ist sie nur eine Scheingrösse §. 325. Um aber den Staat überhaupt zu vergrössern, kan man die dazu dienlichen Systeme auf zwey ziehen, auf das kriegerische und auf das friedliche oder politische. Das erste muß gerecht und nützlich, aber auch nicht ohne das zweyte seyn. In dem Falle, daß es dem Staate an einer genugsamen Macht fehlt, so muß Weisheit den Mangel der Macht ersetzen. §. 347.

§. 351.

Alles das, wodurch die relative Macht eines Staats vergrössert und die wirckliche Macht desselben nach einem friedlichen Systeme höher getrieben werden kan, muß befördert werden; folglich sind hier die Unterhandlungen ein Hauptgegenstand, so wohl die öffentlichen mit andern Staaten, als auch die Unterhandlungen der Bürger mit den Bürgern anderer Staaten durch den Handel, als welcher Handel die Hauptquelle des Reichthums, folglich auch ein wesentlich Stück der wircklichen Macht eines Staats ist.

§. 352.

Wie man nun etwas nach seiner vorzüglichen Beschaffenheit benennt; so nennet man auch das System eines Staats das System des Handels, wo man durch Vermehrung seines innern Vermögens seine Macht zu erheben, folglich zwar mehr durch Verträge, doch auch manchmal durch Gebrauch der Gewalt den Handel zu unterstützen, und sich dadurch mehr auszubreiten und über andere zu erheben sucht.

§. 353.

Wird ein Staat zu mächtig, so lauft ein anderer Gefahr, von ihm unterdrückt zu werden. Fallen zwar die ietzigen Beherscher desselben nicht auf Ungerechtigkeiten, so ist man nicht sicher, daß nicht die folgenden ihre zu groß gewordene Macht zum

Schaden und zum Nachtheil anderer Staaten anwenden würden; deswegen wäre es wenig klug gehandelt, wenn ein Volck das andere in seiner Macht und Ueberwucht immer zunehmen sehen, selbst aber dabey ruhig und ohne Sorgen seyn wolte, ob nicht vielleicht diese übertriebene Macht ihm über lang oder kurtz zum Nachtheil und zur Bedrückung gereichen würde.

§. 354.

Es ist vernünftig, gegen drohende Gefahren sich in Sicherheit zu stellen; aber es wäre unvernünftig, wenn es durch offenbare Beleidigungen geschehen solte. Man hat das so genannte System des Gleichgewichts zn dieser Sicherheit vorgeschlagen, nach welchem man so gleich zum Waffen greifen müsse, aus dem Grunde, die Macht, wider welche man dieselben ergreift, werde zu mächtig, und sie könne deshalb vielleicht in der Zukunft gefährlich werden.

§. 355.

Auf ein blosses Vielleicht darf nicht gebauet werden, und um eines Vielleichts willen ganze Länder gegen einander in Harnisch zu iagen, da doch andere Mittel vorhanden sind, sich gegen dieses Vielleicht zu waffnen, ist offenbar ungerecht. Die härtesten Mittel dürfen nicht eher gebraucht werden, als wenn die gelindern nicht mehr gebraucht werden können. Aber es giebt noch gelindere, wenn ein Staat in seiner

Macht

Macht bewundernswürdig steigt und zunimt, ohne daß Gewalthätigkeiten und Bedrückungen nothwendig wären.

§. 356.

So lange nun zwischen zwey Staaten eine gegenseitige Hochachtung statt findet; so lange wird es der eine nicht wagen, den andern anzugreifen, und diese gegenseitige Hochachtung wird dadurch erhalten, daß bey zunehmender Macht des einen der andere sich ebenfals zu verstärcken, mit andern Mächten Bündnisse einzugehen, sich in diesen Verbindung der um sich greiffenden Macht entgegen zu stellen sucht, in dem Falle, daß sie sich nicht in ihren Schrancken halten wolte.

§. 357.

Mehrere Staaten können manchmal von einer allgemeinen Gefahr, von einem fremden Volcke bedrohet werden. Hat einer von ihnen nicht Macht genug, der Gefahr zu widerstehen, und werden mehrere bedrohet, so müssen sie sich alle unter einander verbinden, diese Gefahr von sich abzuwenden. Ein zeitiger privat Nutzen wird gewiß in der Folge ein grösserer allgemeiner Schade, wenn man sich durch ein solches fremdes Volck auf eine solche Art zu helfen sucht, daß es sich in die Angelegenheiten solcher Staaten mischet, die von ihm allezeit manches zu befürchten haben. Je mehr es sich in ihre Angelegenheiten einmischet, desto grösser wird ihre Gefahr vor ihm.

§. 358.

So richtig es zwar überhaupt davon zu reden ist, daß ein Staat berechtiget, ia gar verbunden seyn, in dem Falle einer ihm drohenden Gefahr Hülfe zu suchen und sie anzunehmen, wo er sie findet: so muß er nur behutsam seyn, daß ihm diese Hülfe in der Folge nicht zu mehrern Schaden gereiche. Es ist gar nicht genug, voriezt allein sich aus einer Beklemmung herauszuwickeln: die Vernunft muß auf das gegenwärtige sehen, aber sie hört auf, Vernunft zu seyn, wenn sie nicht auch beständig auf das künftige ein Auge gerichtet hat. Und eben dadurch, daß durch Verbindung mit einem ganz fremden Volcke ein Staat sich zu helfen suchen wolte, würde er leicht sich und andern in der Zukunft mehr schaden können, als ihm vielleicht iezt geholfen würde.

Einleitung
in die
Staatslehre
nach den Grundsätzen
des
Herrn Baron von Montesquieu.

Das dritte Buch.

Das dritte Buch,
von
den Gesetzen eines Staats in ihren Verhältnissen mit andern Staaten betrachtet.

Das erste Hauptstück,
von den
allgemeinen Pflichten eines Staats gegen andere.

§. 359.

Wenn man einen Staat in Verhältnisse gegen einen andern betrachtet, so können sie beyde als einzelne Personen erwogen werden, da einer eben dieselben Rechte und eben dieselben Verbindlichkeiten von Natur gegen den andern hat, unter welchen dieser gegen den ersten stehet.

het. Der gantze Umfang der Gesetze für einzelne Menschen ist folglich auch ein Umfang von Gesetzen für gantze Staaten und Nationen gegen einander.

§. 360.

Ein Staat ist jederzeit sich mehr genugsamer als ein eintzelner Mensch. Ich will so viel sagen, ein Mensch braucht in weit mehrern Dingen Hülfe und Beystand von andern Menschen, als ein Staat von andern Staaten. Nun ist ein Mensch dem andern darin keine Hülfe schuldig, wobey er sich selbst genugsam seyn kan, und ein Staat ist also einem andern Staate in denen Dingen, die er selbst thun kan, zu helfen nicht verbunden. Ein Mensch muß zuerst für sich sorgen, und ein Staat muß also sehr behutsam seyn, wenn er andern hilft, damit er sich nicht selbst schaden möge

§. 361.

Wegen der Sorge einer ieden Nation für sich selbst muß sie so gegen andere verfahren, daß der Nachtheil, der von ihr gefürchtet werden könte, abgewendet, hingegen aber der Vortheil, der durch sie und von ihr erhalten werden kan, wircklich befördert werde. Soll einer des andern Vortheil befördern, so muß der andere die Freundschaft des ersten zu erlangen und beyzubehalten suchen, und soll ein Staat sicher seyn, daß ein anderer, gesetzt auch, daß er seine Freundschaft nicht erhalten könne, ihm doch keinen Schaden zufügen werde, so muß er sich gegen ihn in ein solches Ansehn zu setzen bestreben, daß dieser sich scheuet, ihm wircklich zu schaden

§. 362.

Um die Freundschaft anderer Staaten zu erhalten, wird besonders erfordert, daß ihnen zum Vortheil so viel geschehe, als mit dem eigenen Wohlseyn bestehen kan. Folglich gehört dahin theils ein gerechtes gegenseitiges Betragen, theils eine allgemeine Billigkeit unter einander, theils endlich eine genaue Beobachtung der Anständigkeit. Wird eins von diesen Stücken aus den Augen gesetzt, so erscheint ein Staat dem andern als ihm hinderlich und nachtheilig, und es ist daher natürlich, daß der andere ebenfals wenig des ersten Vollkommenheiten zu befördern suchen wird.

§. 363.

Hat eine Nation die erste und die Hauptverbindlichkeit, alles zu ihrem Vortheile und zu ihrem Wohlseyn einzurichten, vorausgesetzt, daß es auf eine gerechte und billige Art geschehe §. 362, so hat sie auch die zweyte der ersten unterworfene Verbindlichkeit, den Vortheil und den Flor anderer auswärtigen Staaten zu befördern zu helfen, nur hier vorausgesetzt, daß sie selbst dabey nicht leide und ihr eigen Wohlseyn fremden aufopfere. Aber diese Pflicht eines Staats ist keinesweges ein Recht, andere Völcker zu zwingen, das anzunehmen, was er in diesen Fällen für gut halten würde. Nach der natürlichen Freyheit stehet es einem Volcke frey, sich von andern verbessern zu lassen, wolten andere Völcker es dazu zwingen, und ihre inneren Pflichten als Zwangspflichten ansehen, so würden sie eben dadurch wieder die Freyheit der

fremden Nation handeln, und die Ausübung ihrer Verbindlichkeit würde eine offenbare Beleidigung werden.

§. 364.

Da niemand über Vermögen verbunden ist, so kan auch kein Staat gezwungen werden, einem andern zu helfen, wenn er sich dadurch selbst schaden würde. Vieles ist zwar an sich eine Verbindlichkeit, aber in tausend Umständen kan es aufhören, verbindlich zu seyn. Alle Pflichten eines Staats gegen Fremde haben immer diese stillschweigende Bedingung: wenn es nicht wieder das höchste Gesetz der Gesellschaft ist §. 10. Die Pflichten gegen sich selbst gehen den Pflichten gegen andere vor, darum hat ein Staat das Recht, wenn er von einem andern um Hülfe angesprochen wird, zu untersuchen, ob er auch diese Liebespflicht dem andern ohne seinen eigenen Nachtheil, dis heist, ob er sie ihm vernünftig leisten könne? Findet er das Gegentheil, so hat er so gar die Verbindlichkeit, seine Pflicht gegen andere ihnen abzuschlagen, weil sie auf diese Art aufgehört hat, seine Pflicht zu seyn.

§. 365.

Bey allen Handlungen eines Staats, die sich auf fremde beziehen, liegt also der Eigen-Nutzen nach allem Rechte und nach aller Billigkeit zum Grunde. Weit gefehlt, daß er unedel seyn solte; er ist der wahre Grund, man mag ihn auch nennen, wie man will, das Staatsinteresse, die Staatsraison, oder wie er sonst heissen mag. Weil sich nun sowohl die innere Beschaffenheit eines Landes gar sehr verändern,

dern, als auch die Verhältnisse der Staaten gegen einander gar verschieden auf einander folgen können, der wirckliche Nutzen eines Landes aber eben hierinne gegründet ist, so ergiebt es sich von selbst, daß sich dieser Nutzen ebenfals gar sehr verändern müsse. Das erste Gesetz eines Staats ist unwandelbar, aber bey der Anwendung desselben muß manchmal iust dem entgegen gehandelt werden, welches vorher demselben gemäß voranstaltet worden.

§. 366.

Muß die Staatslehre iederzeit mit der Sittenlehre bestehen, so muß das Staatsinteresse niemals der Gerechtigkeit und der Billigkeit wiedersprechen. Der Zweck ist der Nutzen; und die Mittel zu diesem rechtmässigen Zwecke müssen ebenfals rechtmässig seyn; aber sie wären unrechtmässig, wenn ein Staat mit dem Schaden eines andern seinen Vortheil, das Wohlseyn seiner Bürger und seine Macht befördern wolte. Dis alles muß er befördern, nur dürfen nicht andere Staaten und Völcker dabey beleidigt werden.

§. 367.

Die Beschaffenheit eines Landes kan in die beständige und zufällige abgetheilt werden, so wie die Verhältnisse desselben ebenfals natürliche und beständige, oder abwechselnde und zufällige seyn können. Da nun hierin der Grund des Interesse eines Staates befindlich ist, so ist dieses ebenfals natürlich oder zufällig, unwandelbar oder veränderlich. Ist nun aber dieses Staatsinteresse der Grund, nach welchem ein vernünftiges Betragen der Staaten ge-

gen

gen einander bestimmt werden muß; so ist es eine Verbindlichkeit für ieden Staat, alle Arten dieses Nutzens für sich zu erhalten, folglich alle seine Handlungen in Beziehung gegen andere Länder dieser Verbindlichkeit gemäß, aber auch nach aller Gerechtigkeit einzurichten.

§. 368.

Vergleichet man nun einen Staat gegen den andern, so ist ihr gegenseitiges natürliches und wesentliches Interesse entweder an einander so gebunden, daß keiner seinen Zweck gehörig erreichen kan ohne Mitarbeit des zweyten; oder aber ihr Staatsinteresse hänget nicht zusammen, einer hat eben dieselben Zwecke, die der andere hat. Beyde suchen sie zu erreichen und einer eiffert dem andern nach, es ihm zuvor zu thun. Im ersten Falle giebt ein Staat dem andern wechselsweise die Mittel an die Hand, sein Ziel zu erreichen, hingegen im zweyten Falle sucht einer den andern in seinen Entwürfen zu durchkreuzen, und ihm Hindernisse und Schwierigkeiten zu verursachen.

§ 369.

Da eine politische Freundschaft zwischen zweyen Staaten unumgänglich erfordert wird, wenn einer dem andern in Erhaltung und Beförderung seiner Vollkommenheiten behülflich, oder ihm doch darin nicht hinderlich seyn soll; so pflegt man die Freundschaft zweyer Staaten gegen einander in der ersten Absicht eine natürliche, die aber in der zweyten, eine erzwungene und erkünstelte zu nennen. Diese letzte aber wird gar eine unnatürliche Freundschaft,

wenn

wenn zwey Staaten, die sich einander nacheifern, folglich einer dem andern mehr hinderlich zu seyn sucht, als er ihn zu seinen Absichten beförderlich seyn kan, unter einander eine Freundschaft schliessen, um einen gemeinen besondern Zweck zu erhalten. Diese ist erzwungen, hört also auf, so bald der Grund derselben aufgehört hat.

§. 370.

Es versteht sich von selbst, daß ein Staat eine gehörige Kentniß von der gantzen Verfassung und den Verhältnissen anderer Staaten suchen müsse, um zu erfahren, wie sie seine Vollkommenheiten befördern, oder aber ihm dabey hinderlich seyn könten. Nach dieser Erkentnis muß das Betragen eines Staats gegen einen andern eingerichtet seyn, und hier ist ein System nöthig, welches in den allgemeinen Regeln eines klugen Verfahrens gegen ihn bestehet. So verschieden nun die Beschaffenheit, und so verschieden die Verhältnisse mehrerer Staaten gegen einen bestimten Staat sind, so verschieden müssen auch die Systeme des Betragens dieses gegen iene seyn.

§. 371.

Nicht ieder Staat kan nemlich dem andern auf gleiche Art helfen oder schaden; aber dieser muß nur suchen, einen ieden dahin zu vermögen, daß er ihm nicht schade, und der, der ihm vortheilhaft ist und vortheilhaft bleiben kan, sein Betragen gegen ihn nicht ändere. Darum muß das allgemeine System des Betragens eines Staats gegen andere nach dieser ihrer Verschiedenheit eingerichtet seyn.

§. 372.

So richtig es ist, daß ein Staat, um nicht sich selbst zu schaden, und seinem Interesse unendliche Schwierigkeiten zu setzen, gegen ein ander Volck sich nach einem vestgesetzten vernünftigen Systeme in seinem Betragen richten müsse, welches er nie leicht verlassen darf; so richtig ist es doch auch, daß er auf die iedesmal vorkommenden besondern Fälle und Umstände genau achtgeben, und diese zum Maaßstabe seines iedesmaligen Betragens annehmen, aber sie doch in sein System so einflechten müsse, daß keine Unordnung in den angenommenen Regeln dadurch entstehe.

§. 373.

Alles Betragen eines Staats gegen andere, gehet auf das gemeine Staatsinteresse, und dieses bestehet in der Erhaltung und in den fortdaurenden und wachsenden Wohlseyn desselben. Da nun dahin vorzüglich die Grundeinrichtung und die Freyheit des Staats, nebst der möglichsten Glückseligkeit der Bürger gehört; so müssen alle Systeme des Betragens gegen fremde Nationen eben hierauf stimmen, dis muß der Zweck seyn, zu welchem sich die Systeme, wie Mittel zum Zwecken verhalten.

Macht und Unterhandlungen sind diese Mittel dazu. Von der ersten haben wir geredet, wir kommen nun auf die Verträge und Unterhandlungen.

Das zweyte Hauptstück, von den Gesetzen eines Staats in Verhältnisse gegen andere Staaten insonderheit.

Der erste Abschnitt, von den Gesetzen in Absicht der Bündnisse und Verträge.

§. 374.

Da die gegenseitige Macht der Staaten in einer gar grossen Ungleichheit stehet, folglich einer gar leicht von einem andern, um sein System auszuführen, und seinen endlichen Zweck zu erreichen, gehindert werden kan, oder auch einer für sich betrachtet, nicht hinreichend ist, sein allgemeines Beste zu befördern; so entsteht daher die Nothwendigkeit, sich mit andern Staaten in Unterhandlungen und Verträge einzulassen, wodurch dem annehmenden Staate von dem versprechenden, um sein inneres Wohlseyn zu befördern, Hülfe, und zu seiner Sicherheit für Auswärtige, Schutz und Vertheidigung ertheilt wird.

§. 375.

Kein Staat verspricht etwas umsonst, er hat allezeit bey seinen Versprechen einen unmittelbaren, oder einen entfernten und mittelbaren Vortheil seines Landes zum Grunde. §. 365. Der annehmende Theil

Theil muß sich darum in die Stelle des versprechenden setzen, um auf diese Art zu erkennen, ob der versprechende auch den Zweck erfüllen könne, was für Schwierigkeiten auf ieder Seite statt finden, was nach dem natürlichen Systeme des versprechenden Theils §. 367. 373. von ihm gehoft werden könne u. s. w. Kommt dieses nicht vorher in Anschlag, so lehrt oft der Erfolg, daß der Staat, der einen gewissen Zweck zu erreichen sucht, untaugliche Mittel dazu erwählt habe. Wäre er mit mehrer Klugheit dabey zu Rathe gegangen, so hätte er wohl nach einer genauern Ueberlegung gefunden, daß der Theil, dem er zu seinem Zwecke erwählt, und welcher ihm auch Vorschub und Hülfe versprochen, mehr zu seinem eigenen Vortheile handeln müsse, als zum Besten dessen, welchen er, zu unterstützen, versprochen.

§. 376.

Nach der Absicht bey den Verträgen, und nach der Verschiedenheit der Versprechungen dabey, können die Bündnisse verschieden abgetheilt werden. Macht ein Staat mit andern einen Vertrag, um das Gleichgewicht und das System seiner Regierung zu erhalten, so ist es ein Schutzbündnis: gehet er aber einen Vertrag ein, um seine Rechte und Ansprüche gegen andere geltend zu machen, so ist es ein Trutzbündniß Und so giebt es auch Offensiv- Defensiv- Subsidien- Partage-Tractaten u. s. w. Nach den Verhältnissen des Staats ist oft ein oder der andere von diesen Verträgen nothwendig, ob gleich viele Klugheit dabey erfordert wird, weil mehrere von ihnen diesem oder

ienem Theile der vereinigten Völcker gar sehr bedencklich seyn können.

§. 377.

Einem Staate, der in einer natürlichen Freundschaft gegen einen andern stehet, liegt gar viel daran, daß dieser erhalten werde, folglich schickt sich iener am besten zum Bundesgenossen dieses letzten, weil ihr beyderseitiges Wohlseyn so genau verbunden ist. Natürliche Freunde schicken sich darum am besten, unter einander Bündnisse einzugehen. Sie haben den Willen, sich gegen einander zu helfen, und weil sie natürliche Freunde sind, so können sie sich auch einander beystehen, und weil einer des andern natürlicher Freund ist, so muß einer um den andern sich immer mehr verdient zu machen suchen, so wird das gegenseitige Vermögen zu helfen grösser, und das Interesse von beyden Seiten muß wachsen, weil einer dem andern die Mittel dazu darreichet. §. 368.

§. 378.

Staats-Verträge werden im Nahmen des ganzen Staats gemacht, und der versprechende macht eben durch den Vertrag etwas zu einem Rechte des annehmenden. Werden sie nicht gehalten, so wird wider das Recht eines andern, also wird unrecht gehandelt. Keine Ungerechtigkeit ist nach der Staatslehre erlaubt, denn sie ist wider das Naturrecht, zu welchem die Staatslehre ein Zusatz ist, folglich müssen alle Staatsverträge heiligst gehalten werden.

§. 379.

Ein Fürst in einer Monarchie stellt den ganzen Staat vor, dessen Fürst er ist, darum muß er

alle die Versprechungen, die er im Nahmen seines Volcks gethan hat, und die er auch hat thun können, sorgfältig halten §. 378. Machiavell sagt: „bey einem Fürsten müssen die Eigenschaften eines „Löwen und eines Fuchses seyn, „ und daraus schliesset er, folglich ist er nicht verbund n, sein Wort zu halten. Er gehet noch weiter und behauptet, „da alle Menschen Bösewichter wären, die al„le Augenblicke ihr Wort brächen, so sey ein Fürst „noch weniger verbunden, ihnen das seinige zu „halten „

§. 380.

Wir machen hier die Antwort des Antimachiavells zu der unsrigen. „Es ist ein seltsamer „Schluß: es gibt Wölfe und Füchse in den Wäl„dern, und darum muß ein Fürst ein Betrüger „seyn. Die Welt gleicht einem Spiele, wo sich „ehrliche Spieler, aber auch Betrüger einfinden. „Will ein Fürst, der mit spielen muß, nicht betro„gen seyn, so muß er die Art und Weise wissen, „wie man im Spiele betriege, nicht, damit er an„dere betrügen möge, sondern damit er von andern „nicht betrogen werde.

Auf das zweyte antwortet dieser grosse Mann: „Machiavell widerspricht sich, denn er sagt „gleich darauf, man findet immer Leute, die so „einfältig sind, daß sie sich betrügen lassen; es ist „grundfalsch, daß die Welt aus lauter boshaften „Leuten bestehe; und gesetzt, sie wären es, muß „man ihnen nachahmen? Folgt es, Cartouche „stiehlt und mordet, folglich muß man auch steh„len; und wenn auch keine Ehre und Tugend in

„der

„ der Welt wäre, so solte man doch ihre Spuren „ bey den Fürsten finden. „

§. 381.

Ueber Vermögen kan niemand verbunden seyn, und es findet keine Verbindlichkeit zu demienigen statt, was unmöglich ist. Dis gilt auch von den Staatsverträgen. Hat ein Volck seinem Fürsten die Oberherrschaft aufgetragen, so hat es ihm doch nicht die Vollmacht gegeben, sie auch zu der Zeit auszuüben, wenn er nicht Herr über seine eigene Person ist. Gesetzt also, daß ein Fürst durch Nothzwang und Gewalt, wenn er gefangen ist, etwas versprochen hat, welches das Verderben des gantzen Staats seyn müste; so ist er weder nach dem Naturrechte verbunden, sein Versprechen zu halten, weil er eben in diesem Zustande aufgehört hat, sein Volck vorzustellen, noch verbindet ihm die Staatslehre dazu, weil diese auf das nützliche siehet, welches aber bey Beobachtung dieses Versprechens gantz beyseit gesetzt werden müste.

§. 382.

Hat ein Staat, besonders der Fürst, der seine Unterthanen vorstellt, unbedachtsamer Weise ein Bündniß gemacht, welches mehr zum Schaden als zum Vortheile gereichet, so muß er freilich seinen Credit und seine Ehre zu erhalten suchen, aber auch seinen Vortheil und sein Interesse. Beydes kan in diesem Falle nicht zugleich erhalten, folglich muß nur hierbey das kleinere Uebel dem grössern vorgezogen werden, da ienes, ob es gleich an sich betrachtet, ein Uebel ist, dennoch im Verhältnisse gegen dieses

etwas gutes ist. Nun ist der Schade entweder so groß, daß er den Untergang und das Unglück des Volcks nach sich ziehen müste, oder nicht, sondern es leidet dabey zwar der Staat, aber er wird nicht gleich deshalb unglücklich. Im letzten Falle muß diese Last mit Gedult getragen und die erste Gelegenheit ergriffen werden, von dem Vertrage abzugehen, im ersten Falle hingegen ist es besser, daß ein Theil der Ehre aufgeopfert, als daß das Volck unglücklich gemacht werde. Der Grund dieser Aenderung ist Vernunft, aber Unbedachtsamkeit und Irthum war die Ursache zu dem Vertrage; die Folgen dieser Aenderung sind das Wohlseyn und das Glück des Landes, hingegen würden die Folgen des beybehaltenen Vertrags der Untergang desselben seyn.

§. 383.

Nirgends ist darum wohl mehr Behutsamkeit nöthig, als bey solchen Staatsverträgen, so wohl bey dem Entwurfe derselben, als auch bey ihrer Schliessung selbst. Alles, was nach dem Naturrechte zu einem rechsbeständigen Vertrage erfordert wird, daß muß auch hierbey statt finden. Hierher gehört also der Inhalt und die Form des Vertrages, daß nichts dunckeles und zweydeutiges bey ihm sey, wodurch nachher die Verbindlichkeiten und Rechte, die eben daher entstehen sollen, zweydeutig werden. Alles muß also in Absicht des Zwecks, der Bedingungen, der Dauer u. s. w. genau und bestimmt ausgedrückt seyn, um nicht eben dadurch zu künftigen Streitigkeiten unbedachtsamer Weise, wenigstens von der einen Seite Anlaß zu geben.

§. 384.

§. 384.

Alle Stücke, über welche ein Vertrag eingegangen wird, müssen in besondern Artickeln bestimmt werden, und diese Puncte müssen deutlich ausgedruckt seyn, damit keiner der schliessenden Theile noch erst Auslegungen darüber machen könne.

Geheime und Separatartikel bey einem Tractate sind solche verabredete Puncte, die die schliessenden Theile entweder nicht so gleich, oder gar niemals der Welt bekannt machen wollen. Ist Deutlichkeit und Genauigkeit bey dem gantzen Tractate und bey allen Puncten desselben nöthig, so ist hierauf besonders bey den geheimen Artikeln zu sehen, weil diese nicht bekannt, aber doch beobachtet werden sollen. Undeutlichkeit nnd Zweydeutigkeit aber könte hier am allerersten verursachen, daß sie nicht, oder nicht so, wie sie solten, befolgt würden.

Der zweyte Abschnitt, von den Gesetzen in Absicht der Unterhandlungen.

§. 385.

Gantze Völcker können nicht nach allen ihren Gliedern Unterhandlungen pflegen, eben so wenig ist dis in Absicht der Republiken von allen ihren Räthen thunlich. Eine persönliche Unterredung zweyer Fürsten ist eher zu bewerckstelligen, allein wie die persönliche Zusammenkunft mehrerer Landesherrn allezeit manche Bedencklichkeiten mit sich führet, so ist

dis besonders also, wenn sie persönlich über Staatssachen sich unter einander in Unterhandlungen einlassen wolten. Wenn darum ein Staat mit dem andern diesen Weg der Unterhandlungen erwählen will: so ist am allerschicklichsten, daß es von eintzeln Bürgern des Staats, als von seinen Bevollmächtigten geschehen.

§. 386.

Eine solche Person, welche ein Staat an den andern abschicket, um Staatssachen abzuhandeln, und den gegenseitigen Nutzen der Völcker zu befördern, heist ein Minister oder ein Gesandter des Volcks, von welchem er an das andere abgeschickt ist. Aus dieser Erklärung ergiebt sich von selbsten, daß kein Glied eines Staats bey einem andern Volcke des ersten Gesandter seyn könne, als wenn es von seinem Volcke dazu gebraucht, und dafür erkant wird, und daß niemand an einen andern Staat einen öffentlichen Minister abschicken könne, als das Volck selbst oder dieienigen, welche das Volck beherschen, folglich ist dis ein Recht des Fürsten in der Monarchie und des hohen Raths in den Republiken.

§. 387.

Oeffentliche Minister stellen ein gantzes von einem andern unabhangendes Volck vor, folglich kan kein Volck, das einem andern unterworfen ist, an dieses einen Gesandten schicken, aber dis gehet allerdings an, wenn ein Fürst eines Volcks zwar ein Vasall eines andern, aber kein Unterthan desselben ist. Darum sind auch Abgeordnete, die ein Stadthalter an seine hohe Obrigkeit, ein Feldherr u. s. w. ab-

schick

schickt, keinesweges öffentliche Minister. Nur ein freyes Volck und ein Fürst eines freyen Volcks, es mag auch seine Herrschaft noch so eingeschrenckt seyn, hat dieses Recht.

§. 388.

Minister werden eines Staatsgeschäfts wegen geschickt, folglich ist ein Commissarius, der für seinen Fürsten in privat Angelegenheiten mit einem andern Volcke handelt u. s. w. kein Gesandter. Eben die Staatsgeschäfte, die sich auf das gantze Volck beziehen, machen den Gegenstand der Unterhandlungen aus; denn diese bestehen in den Arbeiten, die ein Staatsmann für sein Volck oder für seinen Herrn bey einem andern Staate zu treiben hat.

§. 389.

Ob gleich so bald als Staaten eingerichtet worden sind, einer oft mit den andern durch Gesandte hat unterhandeln müssen, folglich der Gebrauch der Gesandten so alt ist, als die Staaten selbst; so hat man doch erst in den neuern Zeiten eingesehen, daß das Staatsinteresse in Absicht der auswärtigen Angelegenheiten am besten besorgt werden könne, wenn ein Staat bey dem andern, der mit ihm in einiger Verbindung stehet, wodurch dis allgemeine Interesse befördert werden kan, beständig einen Gesandten halte, der die Angelegenheiten seines Staates oder seines Fürsten bey allen Vorfallenheiten besorgte. Franckreich hat diesen Gebrauch aufgebracht, andere Staaten sind ihm hierin gefolgt, so, daß es nunmehr ein gemeines Herkommen ist, bey iedem Staat, der

irgend mit einem andern in einer Verbindung stehet, Abgeordnete von dem andern zu finden.

§ 390.

Ein Minister muß ein Unterhändler seyn, der die Vortheile seiner Nation bey einem andern Staate zu befordern sucht, folglich muß er die gegenseitigen Verhältnisse und Vortheile dieser Staaten gegen einander, die Gesetze der Gerechtigkeit und Billigkeit, die Leidenschaften der Menschen sich zu Nutze zu machen, die Vortheile des einen an die Vortheile des andern auf eine kluge Weise zu binden, folglich die Hertzen der Menschen zu gewinnen, und sie zu seinem Vortheile zu lencken wissen. Gelehrsamkeit ist dazu nicht hinreichend, es wird mehr erfordert Viel Welt, viel Witz, viel Geschmack thut hier so viel, ia noch mehr als Gelehrsamkeit. Zu alle diesem ist Geschäftigkeit und Arbeitsamkeit ein nothwendiges Stück Wegen Mangel einer dazu erforderlichen Thätigkeit sind darum ganz alte Leute zu diesen Geschäften nicht am geschicktesten, so wenig, als iunge wegen Mangel der Erfahrung und Erkentniß der Welt.

§. 391.

Weil ein Minister einen gantzen Staat vorstellet, so muß dieser oder der Fürst desselben ihm diesen Charakter ertheilen, und der Gesandte selbst muß dis von seiner Obrigkeit ihm ertheilte Recht, die Staatsgeschäfte zu besorgen, gehörig beweisen können. Daher entsteht die Nothwendigkeit der Beglaubigungsschreiben oder Creditive, in welchen

ihm

ihm dieser Charakter beygelegt und er an einen andern Staat gewiesen wird, um die Angelegenheiten der Nation, zu welcher er gehört, zu besorgen. So wenig iemand einen als den Bevollmächtigten eines dritten ansehen kan, wenn er keine Vollmacht hat, eben so wenig kan ein Staat einen als den Abgesandten eines andern erkennen, wenn er nicht seine Beglaubigungsbriefe aufweisen kan. Diese sind gleichsam seine offene Vollmacht.

§. 392.

In einem solchen Beglaubigungsschreiben meldet in verbindlichen Ausdrücken der einen Minister abschickende Staat oder Herr desselben die Bewegungsgründe, die ihn bestimmt haben, ihn abzuschicken, ingleichen die Person nach allen ihren Würden und Titeln, so auch den Charakter, welchen sie haben soll, und erbittet seinem Minister Gewogenheit und Glauben in Absicht dessen, was er in seinem Nahmen vortragen oder versichern würde. Dieses Creditiv wird gedoppelt ausgefertiget, das Original davon gehört dem Fürsten oder dem Staate, an welchen der Minister gewiesen, die Abschrift davon dem Minister selbst, welche er gleich bey seiner Ankunft dem Minister der auswärtigen Angelegenheiten bey dem Hofe, wo er handeln soll, abgiebt, um Audientz bey dem Herrn selbst zu erlangen.

§. 393.

Ein Bevollmächtigter hat eben die Rechte, welche derienige hat, welchen er vorstellet, folglich hat ein öffentlicher Gesandter die Rechte, die ein

freyer Staat hat, weil er eben diesen vorstellt, von welchem er geschickt worden ist. Aus diesem Grunde kan er nicht unter dem Oberherrn und nicht unter den Gerichten stehen, wohin er geschickt ist. Gesandte sind das Wort ihrer Staaten, welche sie senden, und dis muß frey seyn, weil sie unabhangende Staaten sind. Alle Gemeinschaft würde unter den Völckern aufhören müssen, wenn man sie und die ihrigen zwingen könte, ihre Heimlichkeiten und die Absichten ihrer Staaten zu offenbaren.

§. 394.

Da ein Gesandter ein Bevollmächtigter ist, so muß er sich in seinen Handlungen nach den Befehlen des ihn schickenden Staats, oder dessen Oberherrn sorgfältig richten, und eben hierin bestehet seine Instruction, wider welche er niemals etwas eingehen darf, weil er sonst aufhören würde, ein Gesandter zu seyn, indem der Staat ihm zu nichts bevollmächtiget hat, was in der Instruction nicht unmittelbar oder mittelbar vestgesetzt worden.

§. 395.

Es gehet nicht an, daß alles, was der Minister thun solle, nach allen einzeln Vorfallenheiten ihm in der Instructiou erzählt würde, es ist ihm diese also nicht so wohl ein Gesetz, als vielmehr eine Erklärung der Absichten seines Herrn. Nach seiner Klugheit muß er alle Mittel aufsuchen, und sie gebrauchen, um das Interesse seines Staats zu befördern, aber man kan nicht alle Ereignisse und alle Umstände vorhersehen, welche genuzt werden können,

folglich

folglich muß dem Minister freye Hand gelassen werden, in besondern Vorfallenheiten nach seinem Gutdüncken zu handeln, nur daß er seiner in Händen habenden Instruction gemäß verfahre.

§. 396.

In Absicht der Instructionen kan man eine doppelte von einander unterscheiden, die öffentliche, zeigbare und die geheime. Man kan sich Fälle gedencken, wo der Minister die erste dem Hofe, an welchem er handelt, zeigen kan und muß, aber die lezte erklärt den Willen seiner Obrigkeit genauer und mit mehrern Milderungen. Diese letzte darf er niemahls offenbahren, und er muß nur erst alsdenn nach der letzten handeln, wenn er es unmöglich findet, nach der ersten seine Geschäfte zu treiben.

§. 397.

Depeschen sind nichts anders, als Folgen der ersten Instruction eines Ministers. Während seines Aufenthalts bey einem fremden Staate können sich tausend Veränderungen zutragen, welche dem Systeme seines Landes gemäß eingerichtet werden können. Er bekommt darum von seiner Obrigkeit nähere Instructionen deswegen, er meldet die Vorfallenheiten an dem Orte, wo er stehet, welche Aufmercksamkeit verdienen, er bekommt nähere Verhaltungsbefehle, und alles dieses nennt man Depeschen. Wie alle Justructiones klar und deutlich abgefaßt werden müssen, so ist es auch bey diesen, da im entgegengesetzten Falle der klügste Minister in die Verlegenheit gesetzt würde, unthätig zu seyn.

§. 398.

§. 398.

In einem Staate ist nur eine Obergewalt und diese ist ungetheilt, folglich kan kein Gesandter bey aller seiner Freyheit und Unverletzlichkeit ein Stück dieser Obergewalt über die seinigen haben, wiedrigenfalls würde die Oberherschaft des Staats getheilt seyn müssen. Und da kein Staat den andern beleidigen und in ihm Unordnungen und Zerrüttungen verursachen darf, so kan kein Staat es erdulten, wenn ein öffentlicher Minister die öffentliche Ruhe und Sicherheit stöhren wolte. Freyheit und Unbändigkeit muß überhaupt unterschieden werden. Jene muß ein Gesandter haben, und zwar die gröste, aber würde ihm diese verstattet, so würde den Bürgern ihre Ruhe und Sicherheit genommen werden, und diese muß einem Staate über alles gehen §. 9. 10.

§. 399.

Wegen der Freyheit eines Ministers soll er in seinen Unterhandlungen durch kein Hinderniß gestört werden. Er kan oft misfallen, weil er für einen redet, welchem derienige nichts zu befehlen hat, bey dem er reden muß. Man würde deshalb auf eine unrechte Weise mit ihm umgehen, wenn er seiner freyen Handlungen wegen bestraft werden solte. Dann müste ein Staat, dann müste ein Fürst, der doch natürlich unerschrocken reden soll, durch den Mund eines Menschen reden, der sich beständig fürchten müste zu reden.

§. 400.

Da ein Minister so grosse Freyheit hat, so muß ihm vorzüglich die Freyheit zugestanden werden, die

ieder

ieder Mensch hat. In Absicht dessen, was eigentlich zur Religon gehört, ist kein Mensch dem andern unterworfen, folglich muß vorzüglich einem fremden Minister die freye Uebung seiner Religion zugestanden werden. Das edelste Stück seiner Freyheit würde wegfallen, wenn er diese nicht hätte. Es versteht sich aber von selbst, daß er bey seiner freyen Religionsübung die Ruhe des Staats nicht zu untergraben suchen müsse §. 398.

§. 401.

Mißbraucht ein Abgesandter seinen Repräsentativ-Charakter, so hebt man ihn auf, indem man ihn nach Hause schicket. Auch hat der durch ihn beleidigte Staat das Recht, ihn bey seiner Obrigkeit zu verklagen, der entweder seine unrechte That bestraft, oder sich derselben selbst theilhaftig machet.

§. 402.

Der Verbindung und des Zusammenhangs mehrerer Staaten wegen, müssen sie oft Gesandte an einander schicken, und die Absicht dabey ist, daß sie ihren gegenseitigen Nutzen befördern wollen. Eben deshalb sind sie verbunden, ihre gegenseitigen Gesandten anzunehmen. Aber wo diese Absicht fehlt, da kan auch diese Verbindlichkeit, die Gesandten des andern Staates anzunehmen, nicht statt finden. Wenn also ein Staat ein offenbahrer Feind des andern ist, so würde sein Gesandter bey diesem letzten mehr suchen müssen, den Schaden und Untergang dessen, in welchem er sich aufhält, als den gegenseitigen Nutzen dieser beyden Staaten freundschaftlich zu befördern-

dern, deswegen hat das andere Volck hierbey das Recht, einen solchen Gesandten nicht anzunehmen.

§. 403.

Des Repräsentativ-Charakters eines Gesandten wegen ist man ihn besondere Achtung und Ehrenbezeugungen schuldig, denn er stellt einen freyen Staat vor, welchem Achtung von andern freyen Staaten gebühret. Diese Ehrenbezeugungen gründen sich bloß auf das Herkommen und auf Gewohnheiten. Diese Gebräuche sind in verschiedenen Staaten verschieden, überall sind verschiedene Ceremonielle; daher muß ein Abgesandter sich das Ceremoniel des Staates, an welchen er geschickt worden, gefallen lassen, nur aber ist er verbunden, nicht zuzulassen, daß ihm so begegnet werde, daß dadurch seine Würde, folglich die Würde seines Staats geschmälert würde. Die Ehre, die den Gesandten erzeigt wird, wird seiner Obrigkeit und seiner Nation erzeigt, und wird er zurück gesetzt, so wird eben dadurch seine Nation zurückgesetzt.

§. 404.

Wie sich die Zeiten ändern, so ändern sich auch die Gebräuche. Manches bey ihnen ist wesentlich, manches ist zufällig, dieses muß ienen weichen, und es ist eine Schwachheit, wenn ein Gesandter auf diesen Gebräuchen nach allen ihren zufälligen Bestimmungen ängstlich bestehen wolte. Man solte froh seyn, daß die alten so verwirrten Ceremonielle und die alten so beschwerlichen Complimente abgeschaft würden, da die wahre Höflichkeit nur darin bestehet,

die-

diejenigen, mit welchen man umgehet, vergnügt zu machen, folglich ist es wider die wahre Höflichkeit, und es ist wider die wahre Ehre, wenn man den altmodischen Zwang als ein Stück der wahren Hochachtung beyzubehalten suchet.

§. 405.

Durch das Creditiv wird der Charakter des Gesandten bestimmt, und wenn er in dieser Würde von dem Staate, an welchem er abgeschickt worden, und dem er seine Beglaubigungs-Schreiben übergiebt, erkannt worden, so fängt er eigentlich erst an, Minister zu seyn. Gleichwol muß seine Reise, weil er einen Staat vorstellet, gesichert seyn, darum muß man ihn theils auf sein Wort für einen Minister halten, bis er an dem Orte seiner Bestimmung angelanget, und seine Beglaubigungs-Schreiben angenommen worden sind, theils aber ist er eben dieser Ursache wegen mit Pässen zu versehen, wodurch er seinen Charakter beweisen kan.

§. 406.

Alle Staaten, wodurch ein Minister reiset, sind ihm eine völlige Sicherheit schuldig, weil er ein freyes Volck vorstellet. Was ihm begegnet in der Qualität eines Ministers, das begegnet seinem Herrn und seiner Nation. Folglich darf ihm nirgends unanständig begegnet werden, weil eben dadurch sein Staat beleidiget würde. Muß ihm aber ein solcher Durchzug verstattet werden, so versteht es sich von selbst, daß dieser Durchzug dem Staate, durch welchen er gehet, unschädlich seyn müsse. Im entgegen

gegen gesetzten Falle, wenn ein solcher durchgehender Minister verdächtig ist, daß er etwas zum Schaden des Landes, wodurch er gehet, anzetteln könte, so hat der Staat das Recht, ihn den Durchzug abzuschlagen, keinesweges aber darf er sich an der Person des Ministers vergreifen. Ueberhaupt aber davon zu reden, kan ihm der Durchzug verstattet werden, wenn der Verdacht besonders klein ist, nur mit der Behutsamkeit, daß dieser ihm zugestandene Durchzug von ihm nicht zum Schaden des Landes gemisbraucht werden könne.

§. 407.

Dis zuletzt gesagte gilt aber keinesweges von denen Staaten, welche in Kriege und Feindschaft gegen einander stehen. Die Verbindlichkeiten, die ein Staat gegen den andern hat, hören auf, wenn sie im Kriege gegen einander sind. Einer kan des andern Leute anhalten und vest setzen; daher ist es völlig dem Rechte und der darauf zu bauenden Billigkeit gemäß, daß, wenn Minister des einen Staats heimlich, und ohne vorher Erlaubnis erlangt zu haben, durch die Länder des andern reisen, dieser sie anhält und in Verhaft nimmt, damit der Feind seinen Zweck, warum er sie an andere geschickt hat, nicht erreichen könne.

§. 408.

Nach Verschiedenheit der Würde der Minister theilt man sie in drey Klassen ab. Es kan nemlich ein Minister seinen Herrn unmittelbar vorstellen, daher hat er eine Würde, die ihn über alle Minister

erhebt.

erhebt. So einen Minister nennt man einen von dem ersten Rangze oder einen Bothschafter, einen Abgesandten. Weil ein solcher Bothschafter so wohl, als der Staat, an welchen er geschickt wird, eben des vorstellenden Charakters des Ministers wegen an ein sehr empfindliches Ceremoniel gebunden werden, so hat ein solcher Minister des ersten Ranges sehr viele Hindernisse, die Absicht seines Staats zu erreichen.

§. 409.

Die Minister des zweyten Ranges, ein ausserordentlicher Gesandter, oder ein Envoie, welcher seinen Herrn nicht unmittelbar vorstellet, folglich nicht die Würde und das Ansehen haben kan als ein Bothschafter, ist eben deswegen, weil er eine nicht so große Würde, als der erste hat, mehr geschickt zu den Unterhandlungen als ein Bothschafter. Er kan eher die Gelegenheiten ergreiffen und welche suchen, als ein Minister des ersten Ranges, zum Vortheile seines Constituenten zu handeln. Aus diesem Grunde giebt bey großen und wichtigen Unterhandlungen ein Staat oftmahls seinem Unterhändler den Charakter eines ausserordentlichen Gesandten, um die Unterhandlungen glücklicher zu Stande zu bringen, heimlich aber bekommt sein Unterhändler den Beglaubigungs-Brief eines Abgesandten, welchen er nur erst vor der völligen Endschaft seines Geschäftes vorzeiget, damit das gantze Werck, welches er ausgeführet, destomehr Nachdruck bekommen möge.

§. 410.

Die Minister vom dritten Range haben die Rechte eines Ministers, aber nicht die Würde der Bothschafter und der Envoie's. Sie stellen ihren Constituenten nicht in seiner Würde, sondern in seinen Angelegenheiten vor, daher können sie die ienen zwey Arten von öffentlichen Ministern zukommende Achtung nicht haben. Zu ihnen gehören Residenten, Consuls, Deputirten, Agenten u. s. w. Sie geniessen alle den Schutz des Völckerrechts, aber sie sind ihrer Würde nach weit unter ienen, entweder der wenigen Würde ihrer Constituenten, oder ihrer zu treibenden Geschäfte wegen.

§. 411.

In Absicht der Bothschafter sowohl als Envoies giebt es ordentliche und ausserordentliche. Dieser Unterschied ist bloß zufällig, es kan sich ein Umstand zeigen, welcher anzurathen scheint, daß dessen Besorgung nicht dem ordentlichen Minister anvertrauet werde. Gebraucht man darum einen ausserordentlichen, so muß der ordentliche ihm allen Vorschub thun, ihm alles Licht geben, das er geben kan; denn beyde sind Diener eines Herrn, beyde suchen darum desselben Interesse, einer muß also dem andern so sehr behülflich seyn, als es ihm möglich ist.

§. 412.

Es bringt es der Gebrauch so mit sich, daß ein Staat bey dem andern nur einen Minister hält.

Mehre-

Mehrere sind wohl mehr schädlich als beförderlich Das Hertz der Menschen ist nun einmahl so, daß gemeiniglich einer dem andern, der mit ihm nach einem Ziele arbeitet, Hindernisse und Schwierigkeiten zu legen, und auf diese Art sich über den andern zu erheben sucht. Ueberdem sind die Gedancken der Menschen unterschieden, der eine würde also oft das verwerffen, was der andere für nützlich und schicklich hält. Darum würden sie sich leicht wissentlich, oder ohne Vorsatz einander mehr hindern. Dazu kommt noch, daß die Mehrheit dieser Minister mehrere Aufmercksamkeit auf sie und auf ihre Handlungen nach sich ziehen müste

Bey Congressen ist hier eine Ausnahme, die wir weiter unten vestsetzen werden.

§. 413.

Ein Minister, er mag einen Rang haben, welchen er will, kan nicht seine Geschäfte alleine treiben, es ist ihm ein Gefolge nöthig, welches seinem Charakter anständig ist. Pracht, Würde und Anstand muß hier unterschieden werden, und die erste muß bey den Gesandten des ersten, die zweyte bey denen des zweyten, und der dritte bey den Ministern des dritten Rangs seyn. Der Bothschafter und der Envoie braucht besonders einen Legations-Secretair. Dieser ist ein Rath des Ministers, nicht aber ein Diener desselben, sondern er ist ein Bedienter eben des Herrn, welches Bedienter der Minister ist. Folglich muß er von dem Haus-Secretair des Ministers unterschieden werden. Von dem Minister wird der Legations-Secretair dem Hofe vorgestellt, damit er in dieser Qualität erkant werde,

darum er auch bey Abwesenheit, Kranckheiten und Hindernissen des Ministers die Handlungen fortsetzet. Uebrigens handelt er unter der Aufsicht desselben, und muß ihm überall behülflich seyn, aber alsdann zuwider, wenn er etwas vornehmen wollte, das wider das Interesse seines Hofes wäre, es möchte nun aus Unvorsichtigkeit oder aus Bosheit geschehen.

§. 414.

Soll ein Minister zugleich seinen Staat in seiner Pracht vorstellen, so ordnet man ihm einige so genannte Gesandschaftscavalliers, auch manche Edelknaben zu. Jene sind gar nicht Bediente des Ministers, aber sie werden dem Herrn, an welchen er geschickt worden, von ihm vorgestellt, und ihrer eigenen Würde nach sind sie ebenfals frey. Da sie bloß zum Prachte da sind, so begleiten sie nur den Minister bey den Ceremonien-Visiten, empfangen die vornehmen Personen, die dem Minister ihre Gegenvisite geben, richten Complimente bey den grossen aus u. s. w. aber sie sind gar nicht zu der Arbeit da. Die Edelknaben sind vornehmere Diener, aber keine Lakayen, und ob sie gleich Liverey tragen, so muß sie doch ihres Standes wegen reicher seyn, als der Lakayen ihre. Uebrigens muß der Minister auf sie insgesamt, wie auf alle übrige seiner Leute acht geben, daß sie nicht lose Händel anfangen, denn sie gehörren zu seinem Gefolge.

§. 415.

Da ein Minister besonders von dem ersten und zweyten Range einen gantzen Staat vorstellet und mit so

so vieler Würde bekleidet ist, so muß er auch von seiner Obrigkeit mit so viel Einnahmen versehen werden, als erfordert wird, die Ehre des Staats zu beobachten. Sein äusserliches Ansehen und Aufzug muß gleich das Volck auf sich ziehen, aber dis bekommt einen schlechten Begriff von dem Staate, aus welchem er abgeschickt worden, wenn nicht aus seinem gesamten Betragen, aus seiner Haushaltung, Tafel, Geschirr, Kleidung u. s. w. Feinheit und Pracht hervor schimmert. Läst ein Minister auf eine vernünftige Art aufgehen, so kan er immer mehr erfahren und mehr zum Besten seines Staats arbeiten; ist er zu eingeschrenckt, so kan er nicht viel thun, nicht viele gewinnen, nicht viele zu seinem Vortheile gebrauchen, und seiner Absicht werden eben dadurch grosse Hindernisse gesetzt.

§. 416.

So wie die Menschen einander ursprünglich gleich sind, so sind auch gantze Staaten einander gleich, so, daß keiner über den andern einen Vorrang hat. Bloß und allein durch Verträge oder durch hergebrachte Gewohnheiten kan einer über den andern den Rang haben; wo aber diese Gründe nicht statt finden, da kan kein Minister seinem Staate den Rang vergeben, weil er ihm um die Rechte der Gleichheit bringen, dem andern aber die Rechte einer höhern Würde eigestehen würde.

§. 417.

Handelt ein Minister zum Interesse seines Herrn, so darf er nicht unterlassen, ihm so oft als möglich, Relationen von dem, was an dem Hofe,

wo er steht, sowohl in Ansehung der ihm aufgetragenen Unterhandlung als in Absicht der übrigen Verhältnisse der Staaten gegen andre abzustatten. Eben deshalb muß er auch mit allen Ministern anderer Staaten einen freundschaftlichen Umgang pflegen, um die Gesinnungen anderer Staaten gegen seinen Herrn, so viel als möglich ist, zu erfahren. Diese Freundschaft aber, weil sie zum Grunde und zum Zwecke das Staats-Interesse hat, ist nur eine politische; es ist also eine besondere Behutsamkeit nöthig, daß diese Freundschaft nicht zu groß werde, wodurch der Zweck mehr gehindert als befördert wird.

§. 418.

Die Relationen müssen kurtz und deutlich abgefaßt seyn, aber sie sind bloß dem Staate, von dem der Minister geschickt worden ist, bestimmt. Ob es nun gleich eine offenbahre und schändliche Ungerechtigkeit ist, die Relationen und Depeschen, die Geheimnisse fremder Staaten zu erbrechen, so sucht doch ein Staat mehrerer Sicherheit wegen, diese seine Geheimnisse so zu verbergen, daß, wenn auch diese Schriften erbrochen werden solten, sie doch nicht gelesen und verstanden werden können. Daher ist der geheime Briefwechsel durch Ziffern entstanden.

§. 419.

Man versteht unter diesen unbekanten Charaktern, oder Zahlen solche Zeichen, über deren Bedeutung die an einander schreibenden übereingekommen sind. Das Verzeichniß dieser Zahlen mit denen damit zu verbindenden Bedeutungen ist der Schlüssel, folglich muß dem Minister ein solcher Schlüssel mitgegeben

wer-

werden, welcher aber bloß und allein für ihn und für den Legations Secretair bestimmt ist, weil nur diese zwey um die Geheimnisse des Staats wissen, allen andern aber sie sorgfältig verborgen werden sollen. Bey dem Empfange entziffert der Secretair die geheimen Depeschen, durch Anwendung des Schlüssels auf sie.

§. 420.

Der Gesandte berichtet seinem Herrn den Inhalt der Audienzen, die er bey dem Herrn, an welchen er geschickt ist, gehabt hat, ingleichen die Conferenzen in Absicht seiner Unterhandlungen mit den Ministern des andern Staats, erzehlt den Verlauf von Sachen, die wichtig sind, das heist, er setzt Protocolle auf, überschickt die Erinnerungs-Schriften, ingleichen die Protestationen, die er der Besorgung des Interesse seines Staats wegen übergeben hat. Und dieses wird überschickt entweder auf dem ordentlichen Wege der Post, oder durch Staffetten, auch Couriers, wenn Geschwindigkeit, Eilfertigkeit und besondere Sicherheit dabey nöthig ist: daher ist der Gebrauch mancher Staaten, daß sie ihren Ministern eilende Bothen halten, durch welche sie und ihr Hof am sichersten und geschwindesten benachrichtiget werden können, in der That sehr lobenswürdig.

§. 421.

Wegen der Mannigfaltigkeit der Unterhandlungen eines Ministers mit einem andern Staate muß er kurze Auszüge aus den Relationen, die er seiner Obrigkeit überschickt, verfertigen, dieselben in der

Ordnung, wie sie sich der Zeitfolge nach auf einander beziehen, in eine Sammlung bringen, woraus das Archiv der Gesandschaft entstehet. Nach seiner Zurückkehr übergiebt er dieses Archiv entweder dem Collegio der ausländischen Sachen, oder seinem Nachfolger, damit diese bey sich ereignenden Umständen leicht wieder nachgeschlagen und genutzt werden können. Ueberhaupt muß sich ein Minister, ehe er seinen Posten antritt, sehr wohl mit dem Gesandtschafts-Archive seines Vorgängers bekant machen, damit er auf diese Art den eigentlichen Zusammenhang der zwey Staaten gehörig erkennen, den Charakter der Personen, mit denen er es zu thun haben soll, einsehen, und seine Handlungen auf eine kluge Weise mit den Unterhandlungen seines Vorgängers verbinden könne.

§. 422.

Wenn der Staat es für gut befindet, seinen Gesandten wieder zurückkommen zu lassen, so meldet es der Minister dem Herrn, bey welchem er gestanden, und erlangt also seine Abschieds-Audientz, und es wird ihm ein Zeugniß seines Wohlverhaltens während der Zeit, daß er als Minister bey ihm gestanden, ertheilt. Dieses Zeugniß ist sein Recreditiv, welches er bey seiner Zurückkunft an die Obrigkeit giebt, von welcher er abgesendet war. Mit diesem Recreditiv ist nach itziger Gewohnheit ein Geschenck verbunden, ein Merckmahl der Gnade des Herrn, oder derer Herrn, bey denen er gehandelt, gegen die Person des Ministers. Nach den Graden

der Geneigtheit ist dis Geschencke eingerichtet, und nach den Gebräuchen bey verschiedenen Höfen ist es verschieden.

§. 423.

Ein Minister, der an einem fremden Hofe stehet, soll das Beste seines Staats bestmöglichst durch seine Unterhandlungen zu befördern suchen, und der Staat, bey dem er stehet, muß alle Sorgfalt anwenden, daß die fremden Minister nichts zu seinem Nachtheile ausforschen und vornehmen. Jeder hat hierbey sein Staatsinteresse zu seiner Absicht, und ieder muß also suchen, daß ihm nicht von dem andern Hindernisse gelegt werden. Nun muß dieses ein Staat seiner Verhältnisse wegen von einem Minister eines Staats immer mehr fürchten, als von einem andern; daher hat er das Recht, ia er hat die Verbindlichkeit gegen sich selbst, auf denienigen Minister besonders Achtung geben zu lassen, der ihm so sehr verdächtig ist, daß er etwas zu seinem Schaden vornehmen würde. Aus diesem Grunde ist eine grosse Behutsamkeit gegen fremde Gesandte nöthig, daß ihnen keine Gelegenheit gegeben werde, die Schwachheiten des Staats, an welchem sie stehen, zu erkennen, oder die besondern Staatsabsichten zu vereiteln, die er zu erlangen suchet.

Der dritte Abschnitt, von den Gesetzen in Absicht des Krieges.

§. 424.

Entstehen Streitigkeiten zwischen zwey Staaten, so müssen diese sich freylich alle mögliche Mühe geben, sie in Güte abzuthun, und wir werden im letzten Abschnitte dergleichen Regeln der Klugheit vortragen, wie sie ohne Gewaltthätigkeiten abgethan werden können.

Herr Baron von Bielefeld giebt zwar den Krieg für ein wahrscheinliches Uebel, und für ein unsicheres Gut aus, welcher also bloß das letzte Mittel seyn müste, um zu seinen rechtmässigen Absichten zu gelangen: aber, nachdem er erst die Menschlichkeit und Bescheidenheit der Heere, die im jetzigen Jahrhunderte gegen einander zu Felde gelegen, gerühmt hat, so glaubt er, daß ein grosses Kriegesheer, wenn es wieder in seine Länder zurückkehre, an allen Orten, wo es sich aufgehalten habe, güldene Spuren zurück lasse.

So richtig nun dis in manchen Absichten ist, so werden doch diese güldenen Spuren bey wenigen Bürgern des Landes, welches der Schauplatz des Krieges gewesen, bey dem grösten Theil derselben aber werden die traurigsten Spuren des Elendes, der Noth, der Armuth zurückgelassen werden.

§. 425.

Man kan nicht leugnen, daß dieienigen in einem Lande, welche ein Gewerbe treiben, das für das Heer nothwendig ist, eben der Menge ihrer Arbeit und ihres Absatzes wegen, durch ihre Nahrung mehr im Kriege als im Frieden erwerben. Dieser Nutzen erstreckt sich über manche Arten von Handwerckern und über solche, die viel mit der Armee handeln; allein verdienen sie mehr als im Frieden, so müssen sie auch das, was sie von andern gebrauchen, wiederum theurer erkaufen, dem Feinde, wohl gar dem Freunde vieles und wohl mehr wieder abgeben, und die andern, deren doch immer die mehresten in einem Lande sind, deren äusserer Verdienst durch das Kriegesheer nicht wächst, haben den Schaden, der ihnen auf keine Art durch den Krieg ersetzt wird, und dazu kommt noch, daß die, welche im Kriege viel erworben haben, gemeiniglich nach dem Kriege wenig erwerben können, weil der gröste Theil ihrer Mitbürger so viel gelitten hat. Die zurückgelassenen güldenen Spuren des Krieges sind darum in Absicht des gantzen Staats traurige Spuren der Noth und des Elendes.

§. 426.

So lange darum noch gelindere Mittel vorhanden sind, durch welche ein Staat seine Rechte, die ihn streitig gemacht werden, vertheidigen kan, so lange müssen diese gebraucht, nicht aber ein Krieg unternommen werden. Und nur ist dieser in dem Falle der Selbsterhaltung erlaubt, alle andere Gründe dazu sind ungerecht.

Der Staaten Leben ist wie das Leben der Menschen. In dem Falle der natürlichen Vertheidigung haben diese das Recht zu tödten, und die Staaten haben das Recht, ihrer eigenen Erhaltung wegen Krieg zu führen.

§. 427.

Das Recht, Krieg zu führen, entsteht also aus der Nothwendigkeit und aus der strengsten Billigkeit. Solten die Ursachen dazu willkührliche Regeln des Ruhms, des Wohlstandes und des Nutzens seyn: so würden Fluthen vom Blute die Erde überschwemmen. Nicht der Ruhm eines Fürsten darf die Ursache dazu seyn, denn sein Ruhm wäre Hochmuth, nicht aber ein Recht. Der Ruf von seiner Macht könte die Macht seines Staats zwar vermehren, aber der Ruf von seiner Gerechtigkeit würde sie eben so sehr erheben.

§. 428.

Ein Krieg kan mit den Grundsätzen des Naturrechts gar wohl übereinstimmen, und doch wohl nicht mit den Regeln der Staatslehre. Er kan gerecht, aber er kan schädlich seyn. Allezeit ist er ein zweifelhaftes und gefährliches Mittel, welches darum nicht eher angewendet werden darf, als wenn es wahrscheinlich ist, daß es glücklich angewendet werden könne. Ist ein Staat zu schwach, und ist er ohne Hülfe anderer fremden Staaten; so kan seine Ursach, Krieg mit einem andern zu führen, höchst gerecht, aber nichts würde dabey wahrscheinlicher seyn, als daß er sich weit mehr dadurch schaden,

den, als daß er ihn zu seinem Glücke ausführen würde.

§. 429.

Wird nun ein Krieg unter Nationen und Fürsten im Namen ihrer Unterthanen geführt, so ist er ein öffentlicher Krieg. Und da Gewalt überhaupt nie gebraucht werden darf, als zur Beschützung und Erhaltung seiner Rechte, diese aber von gantzen Staaten oft nicht anders beschützt und erhalten werden können, als durch Anwendung der Gewalt, weil ein freyer Staat eben seiner Freyheit wegen in den Streitigkeiten mit einem andern freyen Staate unter keiner Obrigkeit stehen kan, die diese Streitigkeiten schlichten könte; so ergiebt sich hieraus die Nothwendigkeit des Krieges, die manchmal bey einem Staate seiner Sicherheit wegen statt finden muß.

§. 430.

Derjenige ist bey einem Kriege der angreifende Theil, der dem andern seine Rechte streitig macht, er mag nun die Gewaltthätigkeiten zuerst anfangen, oder nicht, derjenige aber ist der vertheidigende Theil, der seine Rechte wider die Angriffe des ersten vertheidiget, er mag nun die Gewaltthätigkeiten zuerst anfangen, oder seine Gewaltthätigkeiten mögen Folgen auf den Gebrauch der Gewalt von Seiten des angreiffenden seyn. Der Krieg, in Absicht auf jenen betrachtet, ist ein Anfalls-Krieg, (bellum offensiuum), in Absicht auf diesen ein Vertheidigungs Krieg (bellum defensiuum). Wie man sich nun gegen jemanden zu vertheidigen berechtiget ist, entweder wenn er schon wircklich beleidiget hat,

oder,

oder, wenn er sich doch entschlossen hat zu beleidigen; so ist ein solcher Krieg eines Volcks gegen ein anderes, welches das erste anzugreiffen gewilliget ist, gerecht, weil es ein Vertheidigungs-Krieg ist.

§. 431.

Obgleich ein ieder Anfalls-Krieg unerlaubt ist, so ist es doch in Absicht gantzer Staaten schwer zu beurtheilen, in Absicht welches der Krieg ein Angriff, das heißt, welcher der angreiffende Theil sey. Gantze Staaten leben nemlich in dem natürlichen Zustande, und folglich können sie keinen Oberherrn erkennen, ein freyer Staat muß also nach seinem Gewissen beurtheilen, was er mit Rechte thun könne oder nicht, und ob ein Krieg in Absicht auf ihn gerecht oder ungerecht sey. Will ein dritter davon urtheilen, und einem von den streitenden Staaten Recht beylegen, so muß er den andern für ungerecht handelnd ausgeben, dieses seine Ehre, seine Freyheit würde auf diese Art angegriffen werden.

§. 432.

Um seine Gerechtigkeit bey einem vorhabenden Kriege zu beweisen, pflegt darum ieder Theil seine Rechte und seine Verbindlichkeit zu beweisen, warum er die Waffen gegen den andern ergreiffen müsse. Daher entstehen Deductionen oder Krieges-Manifeste, welche nichts anders als Schutzschriften seines Verfahrens sind. Diese Schriften sollen die gantze Welt überzeugen, deshalb müssen sie deutlich und nachdrücklich, aber sie werden im Namen eines gantzen Staats gegen einen andern Staat ge-

schrieben, darum müssen sie frey, aber nicht unanständig abgefaßt seyn; denn Staaten und deren Fürsten, ihre Repräsentanten sind sich beständig eine Art einer Achtung schuldig. Wird diese von dem einen Theile gantz bey Seite gesetzt, so ist der Erfolg davon, daß ihm von dem andern Theile ebenfals ohne Anständigkeit begegnet, oder daß von der verständigen Welt geurtheilt werden muß, die Artigkeit und guten Sitten würden wenig von ihm geachtet, ein Urtheil, das seiner Ehre allezeit gar sehr nachtheilig ist.

Von diesen Kriegs-Manifesten ist noch die Kriegs-Erklärung unterschieden. Die Art der Alten, durch einen Herold dem andern Staate vorher erst förmlich den Krieg anzukündigen, war bey aller dieser Prahlerey seiner Unerschrockenheit und Gerechtigkeit weniger menschlich und vortheilhaft, weil eben dadurch die Feindseligkeiten heftiger, die Erhaltung seines Rechtes schwerer und das Elend vieler Länder und Menschen unvermeidlicher werden muste.

§. 433.

Es ist unbedachtsam, die Zahl seiner Feinde zu vermehren; wenn darum ein Staat mit einem andern einen Krieg anfangen muß, so muß er auch alle Hindernisse der Erhaltung seines Zwecks vorherzusehen und sie nach seinem Vermögen zu heben suchen. Ein grosses Hinderniß aber ist, wenn sich mehrere Staaten zu dem Feinde schlagen, denn so wird die Macht des Feindes zu groß, als daß ihr gehörig widerstanden werden könte. Ob es nun gleich richtig ist, daß zu viele gegen einen Staat verbun-

dene

dene Mächte, wegen der Verschiedenheit ihrer Absichten und ihrer Würckungen zum Besten dessen, wieder welchen sie sich vereiniget haben, einander mehr hinderlich als beförderlich seyn können, ihre Verbindung auch leichter getrennt werden kan, als die Verbindung zwischen wenigen; so ist dis doch nur eine Möglichkeit, und es ist ebenfals möglich, daß der Zweck der Verbindung erhalten werden könne. In aller Absicht wird die Erreichung des Zwecks dem, wider welchen sie sich verbunden haben, schwerer und wenigstens schwebt er eine Zeitlang, so lange nemlich die Uebereinstimmung der verbundenen statt findet, in der augenscheinlichsten Gefahr. Es ist also eine Pflicht einer Nation, andere Staaten entweder zu bestimmen, ihr Hülfe zu erzeigen, wenn sie einen Krieg führen muß, oder doch sie zu vermögen, daß sie nicht dem Feind Hülfe erzeigen.

§. 434.

Verbinden sich nun mehrere Staaten untereinander; so verbinden sie sich, um zu einen bestimmten Zwecke zu gelangen. Dieser aber wird nicht erreicht, wenn nicht übereinstimmende Mittel erwählt werden, daß er erreicht werden könne. Daher muß ein Entwurf, wie sie Gewalt gegen den Feind gebrauchen wollen, unter ihnen verabredet werden, widrigenfals könte einer den andern in seinen Handlungen hindern und den gantzen Zweck dadurch vereiteln. Bey Eröfnung eines ieden Feldzuges muß aus eben dem Grunde der iedesmalige Operations-Plan von neuem verabredet werden. Und da sich kein Staat auf seine Hülfsvölcker zu sehr verlassen

kan,

kan, §. 433. so muß darauf gleich anfangs gerechnet werden, gesetzt, daß diese wenig genutzt werden könten, wie dem ohnerachtet der Zweck erreicht werden könne. Uebrigens muß ein Staat, der unter seinem Herren Hülffsvölcker hat, die als wahre Bundesgenossen ihm dienen, die Billigkeit gegen sie haben, daß sie auf gleichem Fusse mit seinen eigenen Soldaten stehen. Es wäre ungerecht, sie allein bey den gefährlichsten Unternehmngen zu gebrauchen, um die Seinigen zu schonen. Beyde Arten müssen geschonet, aber beyde Arten müssen auch gebraucht werden.

§. 435.

Das Recht des Krieges ziehet das Recht der Eroberung nach sich. Diese ist eine Erwerbung und die Natur der Erwerbung fordert Erhaltung und Gebrauch, nicht aber Vernichtung. Der Eroberer hat nicht einmahl das Recht, die Gesellschaft zu zerstören, noch weniger die Menschen, die die Gesellschaft ausmachen, umzubringen. Die Gesellschaft ist die Vereinigung der Menschen, nicht die Menschen selbst. Der Bürger nun kan zu Grunde gehen und der Mensch bleibt übrig; aber der Eroberer hat auch nicht das Recht, den Bürger zu Grunde zu richten.

§. 436.

Es giebt keine rühmlichere Eigenschaft eines Menschen, als ein Menschenfreund zu seyn, folglich ist es auch ein vortreflicher Zug eines Ueberwinders, wenn er ein Wohlthäter der Ueberwundenen wird. Ein Eroberer verursacht allezeit mehrere Uebel, folg-

lich muß das Eroberungsrecht, wenn es nun nothwendig und rechtmäßig ist, eine grosse Schuld bezahlen, wenn es die Anforderungen der menschlichen Natur befriedigen soll.

§. 437.

Kein Land ist ohne Unvollkommenheiten, und ein Staat, der erobert wird, befindet sich gemeiniglich nicht mehr in der Stärcke seiner Einrichtung. Ein Eroberer kan hier alles wieder umkehren, wenn die Bürger bisher bedrückt waren, oder wenn ihre übrige Beschaffenheit weit von ihrer möglichen Vollkommenheit entfernt war. Das überstandene Unglück der Ueberwundenen wird auf diese Art durch die darauf folgenden Verbesserungen vergütet, die Ueberwundenen schätzen sich glücklich, daß sie überwunden, und welches daher entstanden, daß die Gründe zu ihrem grössern Wohlseyn gelegt worden sind.

§. 438.

Gehet etwas über seine Schrancken, so nähert es sich seinem Untergange; die wirckliche Macht kan auf solche Art steigen, die relative sincken, und so muß endlich die wirckliche ebenfalls abnehmen, und wohl gar aufhören, §. 342. Es ist also wider die Natur der Sache, daß eine democratische Republik Städte erobert, die sich in die democratische Regierung nicht schicken; denn man muß hier die Eroberung nach der Zahl der Bürger einschrencken, welche für die Democratie bestimmt war.

§. 439.

Bezwingt eine Democratie ein Volck, um es als Unterthanen zu regieren, so muß sie ihre Freyheit in Gefahr setzen; denn sie müste den Obrigkeiten, welche sie in den eroberten Staat schickte, eine Macht anvertrauen, die selbst zu ihren Schaden angewendet werden könte. In der Democratie darf niemand zu viel Macht allein haben, sonst ist Gefahr, daß er ein Monarch und noch was schlimmeres werde. §. 99.

Alles dis gesagte gilt auch von der Aristocratie.

§. 440.

Auch eine Monarchie soll nur erobern, so fern sie dadurch in dem natürlichen Schrancken ihrer Regierung bleibt. Die Klugheit will, daß sie so bald inne halte, als diese Schrancken überschritten werden.

Ein Volck pflegt immer mehr seine Sitten näher zu kennen, zu lieben und zu vertheidigen, als seine Gesetze; darum ist nicht bey den Eroberungen, sonderlich der Monarchie genug, daß der überwundenen Nation ihre Gesetze gelassen, vielleicht ist es noch nothwendiger, daß ihr ihre Sitten gelassen werden. Nichts soll hier geändert werden, als die Armee und der Nahme des Regenten; aber es wird vorausgesetzt, daß die Gebräuche und Sitten der überwundenen Nation unbeschadet ihrer wahren Vollkommenheit beybehalten werden könne. §. 13. 437.

§. 441.

Da der Krieg allezeit ein grosses Uebel für einen Staat ist, §. 425. so muß man suchen, so bald wie möglich seinen vorhabenden Zweck zu erreichen, und die Ruhe, die dem Bürger so edle Ruhe wieder zu erlangen. Am ersten wird er geendiget, wenn die gantze Kraft eines Staates angewendet wird, um ihn glücklich zu führen. Doch aber muß nicht alles gewagt werden. Aus aller Macht muß zwar ein Krieg geführt werden, aber der Kriegführende muß noch immer Macht und noch immer Kräfte gleichsam zum Hinterhalte haben; denn es kan ein guter Entwurf umschlagen, aber es wäre zu klein, wenn er gleich allen Muth wolte sincken lassen, vorausgesetzt daß nur eine nöthige Klugheit alles hierbey so eingerichtet hat, daß nicht gleich aller Muth fallen müsse.

§. 442.

Menschlichkeit ist überall im Kriege eine vortrefliche Tugend, folglich auch, wenn sie an den Tag gelegt wird in Absicht der Einwohner des Landes, der Städte und der Dörfer, und in Absicht der streitenden Heere selbst. Es ist eine unmenschliche Grausamkeit, wenn das Land verheeret, und die Einwohner von ihrem Sitze veriagt werden; aber sie ist auch selbst dem grausamen Sieger am schädlichsten, sein Ruf verbreitet sich, er bringt Angst, Schrecken und Verzweiflung bey den Einwohnern hervor, dieses alles macht, daß ieder fliehet, wer nur kan, und der Sieger findet, wo er hinkommt, alles öde, bey seinen Siegen und bey den grossen Strapatzen der Soldaten müssen diese

wohl

wohl hungern, und alle Reichthümer, alles Geld und Schätze, die erworben sind, sind wie nicht erworben, da sie nicht gebraucht werden können.

§. 443.

Ein Krieg verursacht entsetzlich viele und grosse Unkosten, streitet darum iemand eines Rechtes wegen, das ihm zugestehet, so würde er sein Recht nicht gantz erlangen können, wenn er erst so viel Unkosten aufwenden müste, um zu seinem Rechte zu gelangen. Wer Ursach zu einem ausserordentlichen Aufwande eines andern ist, um sein Recht dadurch zu erlangen, der ist auch gehalten, die Kriegesunkosten dem andern wieder zu erstatten. Daher sind die Brandschatzungen und Contributionen entstanden, welches Geld-Erpressungen vom Feinde sind, um dadurch die Kriegs-Unkosten mit bestreiten zu können. Muß Gerechtigkeit bey allen Handlungen der Krieger seyn, so ist sie auch hier vorzüglich nöthig. Ein feindliches Land darf nicht verdorben, sondern es muß erhalten werden §. 442. Ueberschreitet man alle Grentzen der Billigkeit bey diesen Brandschatzungen, so wird grausam gegen die Privat-Personen des feindlichen Staats, weniger nützlich aber gegen sich selbst verfahren; da eben dadurch es unmöglich wird, in diesem Lande von neuem was zu erheben, und da auch dadurch die Gefahr entsteht, daß auf gleiche Weise bey umgekehrtem Glücke von dem Feinde so verfahren werden würde.

§. 444.

Die Krieger nehmen sich einander ihr Leben, um einander ausser dem Stand zu setzen, sich zu

schlagen; aber man muß nicht andere ausser diesem Stand setzen, um zu sterben. Ich will so viel sagen: es ist genug, wenn der Feind besiegt und überwunden ist, es wäre abscheulich, ihm mit guten Vorbedachte auf eine solche Art, wenn er nicht gleich gestorben ist, zu verwunden, folglich ausser dem Stand zu setzen, seinem Heere zu dienen, daß er nothwendig sterben müsse. Aller Gebrauch vergifteter Waffen, alles Ermorden der Gefangenen u. s. w. ist daher ein Beweis einer Grausamkeit, die nichts nutzt, aber den Charakter der Menschheit gar sehr erniedriget.

§ 445.

List und Verschlagenheit im Kriege ist oft ein Mittel, zu seinem Rechte am geschwindesten zu gelangen. Es ist hierbey nichts grausames und nichts ungerechtes, weil die Krieger gegen einander die Absicht haben, sich einander umzubringen, um den Streitigkeiten ein Ende zu machen. Aber die Nationen müssen im Gantzen suchen, so wenig Blut zu vergiessen, als möglich: wird ein Theil nun durch Hinterlist überwältiget, so wird der andere desto mehr gewinnen, und im gantzen wird das Leben der Kriegesleute geschont, welches die Menschlichkeit erfordert.

§. 446.

Ist iemand ausser den Stand gesetzt, sich zu währen, so wäre es unbillig, ihn dennoch umzubringen. Daher muß den Gefangenen ihr Leben gelassen werden, weil sie Menschen sind, von denen man nichts ferner zu fürchten hat. Sie sind

Menschen,

Menschen, und sie sind Unterthanen ihres Herrn, dem sie gedient haben, darum haben sie als Kriegesleute dem Sieger schaden müssen. Dis war ihre Verbindlichkeit, aus diesem Grunde muß ihnen auch von ihrem Ueberwinder alles gereicht werden, was zu ihrer Erhaltung erfordert wird. Es ist schön, seinen Freunden wohl zu thun, es ist also noch weit schöner, auch seinen gewesenen Feinden Wohlthaten zu erzeigen, und ihnen ihr Unglück, so viel als möglich ist, erträglich zu machen.

§. 447.

Nach den allgemeinen Gesetzen des Völkerrechts ist vieles recht und erlaubt, aber in einzeln besondern Fällen wäre doch wohl ein gelinderes Mittel zu dem Zwecke zureichend gewesen: was also zwar, allgemein genommen, gerecht war, ist dennoch wohl in den besondern Fällen unbillig und unedel. Derjenige Befehlshaber also, der die Gesetze der Menschheit genau zu beobachten sucht, wird alle Gewalt im Kriege eher einzuschrencken, als auszudehnen suchen, und da der Gebrauch seines Rechtes den Menschen bitter seyn muß, so wird er es ihnen doch nicht bitterer zu machen suchen, als erfordert wird.

§. 448.

Ein Volck ist neutral, wenn es bey einem entstandenen Kriege gar keinen Theil daran nimmt, und weder die eine, noch die andere streitende Parthey begünstiget. Unpartheylichkeit ist also die Haupttugend bey einem neutralen Staate, was er

dem einen erlaubt, das muß er auch dem andern erlauben, sonst lencket er sich mehr auf die eine Seite.

Ob gleich ieder Staat das Recht hat, bey einem entstehenden Kriege zwischen andern neutral zu bleiben; so hat doch einer von dem Krieg führenden Mächten das Recht, wenn ihm der dritte Staat verdächtig scheint, ihm einen Neutralitäts-Tractat vorzuschlagen, damit er nicht der Gefahr ausgesetzt sey, daß dieser Nachbar nachher mit dem Feinde zu seinen allergrösten Schaden gemeine Sache machen möge.

§. 449.

Erwählt ein Volck die Neutralität, so werden viele Streitigkeiten gar leicht entstehen können, daß dieses oder ienes wider die Neutralität sey. Daher eine solche Nation, die ihre Ruhe in Sicherheit stellen will, am besten thut, wenn sie mit beyden Krieg führenden Staaten einen Vertrag schliesset, in welchem iedem bestimmt wird, welche Rechte und welche Verbindlichkeiten dem neutralen und den untereinander streitenden Staaten zugestehen sollen.

§. 450.

Wer einem Staate wider einen andern hilft, der gebraucht Gewalt wider ihm, und erkennet den Krieg dessen, wider welchen er hilft, für ungerecht. Folglich ist der Helffer selbst ein Feind von dem, wider welchen er dem andern hilft. Es hat also der andere alle Rechte gegen den, der seinem Feinde hilft, welche er wider seinen Feind selbst hat; man gebraucht Gewalt wider ihn von doppelter Seite, er hat darum

das

das Recht, Gewalt dieser doppelten Gewalt entgegen zu setzen.

§. 451.

Niemanden darf etwas übel genommen werden, das ihm nothwendig, folglich das ihm nach einem vorhergehenden Versprechen nothwendig worden ist. Es kan darum iemand neutral bleiben und doch ein Alürter seyn. Hat er nemlich einem andern nach einer Defensiv-Aliantz eine gewisse Hülffe versprochen, so ist er gehalten, dis sein Versprechen zu erfüllen, wenn nur nicht der Krieg dessen, dem er Hülffe versprochen hat, offenbar ungerecht ist. Aber die Neutralität kan übrigens mit dieser Hülffe gar wohl bestehen. Von der Gerechtigkeit bey dem Kriege urtheilt er nicht, und die erzeigte Hülffe ist hier, so zu reden, ein Stück der eigenen Macht dessen, welchem er diese Hülffe erzeigen muß. Würde sie nicht ertheilt, so würde eben hierdurch die Neutralität verletzt werden: dann die abgeschlagene Hülffe wäre eine Begünstigung dessen, wider welchen der andere, dem doch Beystand versprochen worden ist, die Waffen ergriffen.

§. 452.

Müssen alle Verträge gehalten werden, und müssen die Verträge gantzer Völcker untereinander ihnen heilig seyn, so müssen auch die Verträge, die zwey Kriegende untereinander eingehen, sorgfältig beobachtet werden. Entstehet gleich manchmal die Nothwendigkeit bey den Menschen, wieder einander die Waffen zu ergreifen, so hören sie doch nicht auf

Menschen zu seyn, und als Menschen müssen sie die eingegangenen Verträge gegen einander beobachten.

§. 453.

Die Treue nun ist die Grundsäule, auf welcher alle Wohlfarth der Menschen beruhet, und auch mitten im Kriege können sich tausend Umstände ereignen, wo es das Interesse der Kriegführenden Staaten erfordert, sich über gewisse Dinge untereinander zu verstehen, und der Trübsal, die aus dem Kriege natürlicher Weise entsteht, einigermaßen Grentzen zu setzen. Solten nun diese gegenseitigen Versprechungen nicht erfüllt werden; so würde der gantze Krieg endlich ein zügelloser Muthwillen werden, der Zweck des Krieges, welcher der Friede ist, würde nicht können erhalten werden, da sie sich dennoch einander zu erhalten verbunden sind.

§. 454.

Was von allen Verträgen überhaupt gilt, das gilt auch von den Verträgen zwischen Krieg führenden Staaten. Nun hat ieder das Recht, von dem Vertrage abzugehen, wenn der andere seinem Versprechen nicht nachgelebt hat. Dieses Recht kommt also auch gantzen Nationen und Staaten zu.

Ueberhaupt hat eine Kriegführende Parthey das Recht der Repressalien, dis ist, dasjenige, was unbillig und was ungerecht ist, alsdann gegen die andere Partey auch vorzunehmen, was diese schon vorher gegen sie vorgenommen hatte. Obgleich dieses Recht einem ieden Krieg führenden Staate zugestehet, so wird der Gebrauch desselben zwar nicht

unge=

ungerecht seyn, wird es aber nicht angewendet, so giebt das oft von einer gantz besondern Großmuth des Feindes den sichersten Beweiß ab.

§. 455.

An Erhaltung seiner Soldaten muß iedem Staate viel gelegen seyn; darum ist es auch ein nöthiges Stück der Sorge, daß die von dem Feinde gefangenen Soldaten aus ihrer Gefangenschaft befreyet, und in ihre alten Posten wieder gesetzt werden. Aus diesem Grunde pflegen mehrentheils die im Kriege gegeneinander stehende Staaten ein Cartel zu der Auswechselung oder Auslösung der Gefangenen zu errichten. Wie alle Verträge, so müssen auch diese in Absicht der Befreyung der Gefangenen treulich gehalten werden.

§. 456.

So bald ein Soldat gefangen worden, höret die Verbindung zwischen ihm und seiner Obrigkeit auf, und er muß sich der Gnade seines Ueberwinders überlassen. Dieser hat kein Recht ihn zu tödten §. 446. aber eine Pflicht, ihm seinen Zustand so erträglich zu machen, wie möglich. Der Gefangene hat das Recht seine Freyheit zu suchen: aber handelt er wider die Rechte, die sein Ueberwinder über ihn bekommen hat, so setzt er sich einer völlig rechtmäßigen Strafe aus, und er hat die Verbindlichkeit, alle Bedingungen, unter welchen er die Freyheit wieder erlangt hat, zu erfüllen. Es versteht sich von selbst, daß sie rechtmäßig sind.

§. 457.

§. 457.

Durch einen Stillestand wird ein Krieg nicht geendiget, sondern er ist bloß ein Vertrag, nach welchem beyde Theile mit den Unternehmungen inne halten, entweder auf eine kurtze oder auf eine längere Zeit, entweder an allen, oder an gewissen bestimten Orten. So ein Stillestand gilt oft so viel als Friede. Wenn sich die Streitenden ihrer Irrungen wegen, nicht auseinander setzen können, und doch die Gewaltthätigkeiten aufheben wollen; so kan ein Stillestand auf eine längere Zeit eingegangen werden, und die Streitsache ist nicht ausgemacht, aber wehrend des Stillestandes behandeln sich solche streitende Völcker, wie im Frieden.

Es ist dis ein gemeiner Gebrauch zwischen den Christen und den Türcken, einen langen Stillestand anstatt eines Friedens zu machen.

§. 458.

Es versteht sich ohne unser Erinnern, daß ein solcher, besonders allgemeiner Stillestand nicht anders verbindlich seyn könne, als wenn er mit Vollmacht und im Nahmen der höchsten Gewalt errichtet worden ist. Ist es zwar zu vermuthen, daß ein Ober-Befehlshaber die Macht habe, einen Stillestand auf eine kurtze Zeit zu schliessen, so hat es ein Theil der Kriegenden seiner Unbedachtsamkeit zu zuschreiben, das er mit einem Befehlshaber einen Stillestand auf eine längere Zeit geschlossen, ohne ienes von seiner Obrigkeit erhaltene Vollmacht gesehen zu haben, wenn der Vertrag nicht gehalten wird. Kein Unterthan kan etwas, das von der Obrigkeit abhängt,

hängt, vor sich allein schliessen, ohne Vollmacht dazu erlangt zu haben.

§. 459.

Alles, was in einem solchen Vertrage ausgemacht ist, das muß gehalten, folglich müssen alle Puncte, über die man überein gekommen, klar und deutlich bestimmt werden. Die Dauer eines solchen Stillestandes, die Zeit, wenn er anfangen soll, muß deutlich erklärt; und weil er die Unterthanen verbinden soll, so muß er ihnen so bald, als möglich, bekannt gemacht werden, damit ieder seine Rechte und seine Pflichten erfahre.

§. 460.

Weil der Stillestand dem Frieden gleich zu achten ist, §. 457. so entstehen eben die Rechte und eben die Pflichten daher, welche sonst Folgen des Friedens sind, nur mit dem Unterschiede, daß, weil doch ein Stillestand kein Friede ist, man auch dasienige nicht zu thun berechtiget ist, was man im Kriege nicht sicher thun kan. Da nun ein Staat zur Zeit des Friedens das Recht hat, alle Anstalten zu einem künftigen Kriege zu machen, so hat er auch während der Zeit des Stillestandes diese Rechte. Aber im Kriege kan ein General, der eine Festung vertheidigt, nicht ohne Gefahr manche Wercker ausbessern, die dem Geschütz der Feinde ausgesetzt sind, dis kan er darum auch nicht zur Zeit des Stillestandes, so wenig das belagernde Heer neue Batterien anlegen kan, um die Festung zu erobern u. s. w.

Kurtz,

Kurtz, alles was hier das Natur- und Völkerrecht sagt, das sind auch Gesetze der Staatslehre, da diese iene allezeit voraussetzen muß.

Der vierte Abschnitt, von den Gesetzen in Absicht des Friedens.

§. 461.

Ist der Friede das erste Gesetz eines Menschen, §. 5. so ist es auch das höchste Gesetz gantzer Staaten §. 359. und darum muß der öffentliche Krieg bloß ein Mittel zum Frieden seyn. Ein Staat ist sich selbst, und er ist es auch andern Staaten schuldig. Durch den Krieg leiden die Glieder der im Kriege stehende Nationen. Nun ist aber ein Staat und die Repräsentanten desselben seinen Unterthanen so wohl, als den fremden die Pflicht schuldig, zu ihrer Ruhe, ohne welche alle Glückseligkeit unmöglich ist, so viel beyzutragen, als geschehen kan.

§. 462.

Der Krieg nicht selbst, sondern ein Vertrag bringt dem Frieden hervor. Wenn nemlich ein Staat nothwendig den Frieden suchen muß, weil er in dem Kriege so viel zugesetzet, daß er nicht weiter die Streitigkeiten fortsetzen kan, oder wenn alle Kriegführende Partheyen des Krieges müde sind, so ist kein ander Mittel, die Ruhe und den Frieden wieder herzustellen, als sie arbeiten an einem Vergleiche,

und setzen die Bedingungen dieses Vergleichs unter einander veste.

§. 463.

So wohl als nur die Oberherrschaft in einem Staate das Recht hat, einen Krieg mit einem andern Volcke anzufangen, so wohl hat auch nur diese das Recht, denselben wieder zu endigen, Friede zu machen, und einen Vergleich deshalb mit dem andern Volcke einzugehen. Da nun weder das gantze Volck zusammen mit dem andern Staate nach seinen Gliedern handeln kan, noch es auch schicklich ist, daß regierende Fürsten mit einander in eigener Person deshalb handeln, §. 385. so werden auch bey Friedensschlüssen Minister gebraucht, die im Namen ihrer Principalen zu dem Interesse ihrer Staaten auf solchen Congressen handeln müssen.

§. 464.

Alles was oben von einem Minister erklärt worden, das gilt auch von dem Minister bey einem Friedens-Congresse. Sie stellen ihre Staaten und ihre Herren vor, deshalb haben sie die Rechte ihrer Herren, sie sind in allen frey, wie ihre Constituenten, und suchen zum Besten derselben die Friedenspuncte einzurichten. Weil nun aber die Unterhandlungen auf einem solchen Congresse gar mannigfaltig und intricat seyn können, so pflegt oft ein Staat mehr als einen Minister dahin abzuschicken, damit sein Interesse dabey gehörig beobachtet, und die Friedenspuncte auf die annehmlichste Weise entworfen werden. Weil diese mehrere Minister eines Staats zu einem Zwecke arbeiten sollen, so müssen sie einander

der nicht hinderlich, vielmehr in allen Fällen beförderlich seyn. Würden anstatt mehrerer Minister nur einem eintzigen mehrere Räthe und Secretairs beygefügt, so könte diese Uneinigkeit auch bey diesen statt finden, dabey der Minister ebenfals in Verlegenheit gesetzt würde, und am Ende könte er doch nach seinem eigenen Gutbefinden handeln. Mehrere Personen, die hierbey Macht haben, was zu thun, und verständig genug, klug und treu sind, können hier wircklich mehr ausrichten, als mehrere Personen, die zwar vielleicht die Sachen gut einsehen, aber nur einer von ihnen die Macht hat, etwas vestzusetzen.

§. 465.

Bey FriedensTractaten gantzer Völcker kan ihr Streit nicht entschieden werden, denn niemand ist Richter über sie, der dem einen Recht, dem andern aber Unrecht geben müste. Diese Entscheidung ist oft unmöglich, weil es zweifelhaft seyn kan, wer Recht und wer Unrecht habe, und selbst ist es schwer zu bestimmen, ob nicht der, der Recht habe, hier und da zu weit gegangen sey. Ist also eine Entscheidung unmöglich, so endiget man den Krieg durch einen **Vertrag** und durch einen **Vergleich**, dabey die Frage unentschieden gelassen wird, auf welcher Seite die Gerechtigkeit bey dem Kriege gewesen sey.

§. 466.

Sucht ein Staat mit seinem Feinde einen Frieden einzugehen, so ist das Glück der Waffen entweder auf beyden Seiten ziemlich gleich gewesen oder ungleich. In dem erste Falle thut ein ieder Theil

wohl

wohl, dem andern die Hände zum Frieden zu bieten, denn bisher hat er nichts gewonnen, und ist er ungeneigt dazu, so muß der Gegenpart gleichsam von ihm gezwungen gegen ihn streiten, folglich mit mehrerer Hertzhaftigkeit, da hingegen der andere Theil, der alle Vorschläge ausgeschlagen, gleichsam eine weniger gute Sache hat, als der erste.

§. 467.

Ist das Glück der Waffen ungleich gewesen, so hat der, welcher weniger Glück gehabt hat, noch mehrere Gründe, die Friedens Vorschläge zu hören, so wie die andere glücklichere Partey mehrere Gründe hat, nicht trotzig und nicht übermüthig zu werden. Jener aber würde eine Schwachheit an den Tag legen, in dem Falle er sich zu erholen noch Kräfte hat, wenn er gleich allen Muth sincken lassen und sich einen schimpflichen Frieden erbetteln wollte. Ein Unglück dauert nicht immer fort, und ein glücklicher Umstand kan manchmal der gantzen Sache ein gantz anders Ansehen geben. Aber ist alles verlohren, so ist der Staat, der verlohren hat, nunmehr gezwungen, etwas zu thun, das er bey mehrern Kräften nicht thun würde.

§. 468.

Derjenige Staat, welcher das Glück auf seiner Seiten gehabt hat, darf keinesweges über-

müthig werden, und auf eine trotzige Art dem andern zu sehr demüthigende Bedingungen vorschreiben. Nichts ist unbeständiger als das Glück im Kriege, und zu harte Bedingungen, die von dem andern erzwungen werden, bringen Verzweiflung bey dem, der gezwungen ist, hervor. Entweder raft er alle seine Kräfte zusammen und wagt einen Streich, der das gantze Glück des ersten umkehret; oder ist er schon, sie einzugehen, gezwungen worden, so ergreift er die erste, die beste Gelegenheit, von neuem anzufangen, und die Ruhe der Staaten wird auf diese Art durch zu harte Bedingungen bey Friedens-Tractaten wenig gesichert.

§. 469.

Wenn ein Staat in einem Kriege nachgeben muß, so wird er freylich zum Friedens-Vertrage gezwungen. Aber dieser Zwang, wenn nur der Friede nicht auf gar zu harte und unbillige Bedingungen gebauet worden, kan keinesweges eine Ausflucht seyn, daß man nicht gehalten wäre, sein Versprechen zu erfüllen. Alle Sicherheit der Friedens-Schlüsse würde auf diese Weise wegfallen, da mehrentheils einer unter den Kriegführenden Parteyen durch die Umstände genöthiget und gezwungen worden ist, den Frieden einzugehen.

§. 470.

Da aber ein Friedensschluß der Grund der künftigen Ruhe der Staaten ist, so muß bey ihm alle nur mögli-

mögliche Deutlichkeit und Genauigkeit gesucht werden. Je wichtiger ein Vertrag ist, destomehr müssen sich die, welche den Vertrag einrichten, Mühe geben, alles zu heben, was wiederum Anlaß zu neuen Unruhen geben könte. Darum müssen die Puncte, über welche die schließenden Staaten übereingekommen, deutlich von einander abgesondert, und ein ieder ohne alle Zweydeutigkeit zulänglich bestimmt seyn, daß keiner mit irgend einem Scheine des Rechtes etwas dawider handeln könne.

§. 471.

Friedensschlüße sind Handlungen gantzer Staaten gegeneinander. Da nun alle Verträge eines Staates auch seine Nachkommen verbinden müssen, so müssen auch alle Nachfolger solche Friedensschlüsse heilig beobachten. Durch solche Verträge erlangt ein Staat gewisse Vorrechte oder gewisse Verbindlichkeiten; solten sie aber etwa nur auf Lebzeiten der ietzigen Obrigkeiten gelten, so wäre ein solcher Vertrag zwar ein Stillestand, aber kein Friedensschluß. Die Nachfolger erlangen eben die Rechte und eben die Pflichten ihrer Vorfahren, die den gantzen Staat vorgestelt haben. Folglich würden sie wider ihre Pflichten und darum wieder die Rechte anderer halten, wenn sie von den Friedens-Verträgen der Vorfahren ohne Grund abgehen wolten.

§. 472.

Dieser Grund von den alten Verträgen abzugehen, findet alsdenn statt, wenn der andere Theil

davon zuerst abgegangen ist. Wenn darum zwar alle Nachfolger bey Errichtung eines Friedensschlusses zugleich mit verbunden worden, da die Schliessenden auch sie mit vorgestellt haben; so hat doch iede Parthey allezeit unter dem Bedinge, daß der andere Theil seinen Pflichten nachkommen würde, sich verbindlich gemacht, seine Versprechen zu erfüllen. Diese Bedingung gehet auf alle Nachkommen derer, die selbst diese Verträge eingegangen haben.

§. 473.

Erobert ein Staat durch seine Waffen und werden ihm seine Eroberungen durch den darauf erfolgenden Frieden bestätigt; so gewinnet er zwar in Absicht seiner wircklichen Macht allezeit. Aber es ist nicht genug, daß die wirkliche Macht zunehme; wird dabey mehr an der relativen Macht verlohren, so wird im Gantzen immer eingebüßet. Daher muß eine Nation besonders bey dem Friedensschluße auf seine relative Macht sehen, und lieber etwas in Absicht der wirklichen nachlassen, damit die relative vermehret werden könne. §. 343.

§. 474.

Erobert ein Staat andere Länder, so werden die Bürger in ihnen ebenfals Glieder desselben. Glieder von einer Gesellschaft müssen einerley allgemeine Rechte und einerley Pflichten haben. Ein neu eroberter Staat muß seine Veränderungen nicht anders als in der Person des Regenten empfinden,

darum

darum müssen ihm alle seine Vorrechte von seiner neuen Obrigkeit erhalten und bestätiget werden, übrigens hat er auch die Rechte seiner übrigen Mitbürger, die es erst dadurch geworden sind, daß er von ihnen überwunden worden ist. Je genauer die Bürger dieses eroberten Landes mit den alten vereiniget werden, desto mehr nehmen sie allmählich der letzen ihre Sitten und Gebräuche an, folglich desto grösser wird ihre Anhänglichkeit und ihr Zutrauen zu ihrer neuen Obrigkeit; diese Verbindung und diese Vereinigung muß also nach allen Kräften befördert werden.

§. 475.

Nach Machiavells Meynung ist kein sicheres Mittel, einen eroberten Staat zu behalten, als ihn zu zerstören. Aber wie besteht hiermit der Eigennutz, welcher doch die Grundsäule ist, auf welcher das gantze System dieses Mannes ruhet? Die Eroberung ist geschehen, damit die Macht vergrößert, und der Erobernde furchtbarer gemacht werde. Nun ist aber ein Fürst, der Wüsteneyen besitzt, der Land hat und keine Einwohner darin, nichts weniger als mächtig, nichts weniger als furchtbar. Und welche Laster, welche Treulosigkeit muß bey dem Fürsten des Machiavells seyn? Hingegen welche Gütigkeit, Billigkeit und Gnade bey dem Fürsten des Fenelon?

§. 476.

Tugend eines Fürsten und eines Siegers ist also das sicherste Mittel, die Staaten unter einander zu verbinden, und ihr gegenseitiges Wohlseyn auf das gewisseste zu befördern.

Dis sind die Lehren des grossen Antimachiavells, und dieser schliest auch aus alle diesen: „wenn „keine Gerechtigkeit auf Erden wäre, und wenn es „auch keinen GOtt in Himmel gäbe, so solten doch „die Menschen tugendhaft seyn, weil bloß die Tu„gend sie vereinigen und ihre Erhaltung befördern „kan, so wie d.. Laster sie nur ungücklich „macht, und ihren Untergang nach „sich ziehet.“

Einige kleine eingeschlichene Druckfehler bittet der Verfasser zu übersehen, besonders da bey seiner Abwesenheit bey dem Abdrucke des ersten Bogens iederzeit Montesquiou gesetzt ist, indem die fast allgemeine irrige Aussprache dieses Nahmens denienigen verführt hat, der die Durchsehung besorgt, ihn auch unrichtig absetzen zu lassen. Da aber eigentlich Montesquieu geschrieben werden muß, so ist auch die so gemeine Aussprache falsch.

Bayerische Staatsbibliothek München

X XI.36

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Förster, Johann C.

Einleitung in die Staatslehre nach den Grundsätzen von Montesquieu

Halle 1765

Pol.g. 317 i
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10769064-8
VD18 14551624-001